# Herabwürdigung der verfassungsmäßigen Staatsform und verfassungsmäßiger Staatsorgane

(§ 101 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927).

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

von

Ferdinand Graf Magnis.

Druck der Arnestus-Druckerei G. m. b. H., Glatz
1929

# Herabwürdigung der verfassungsmäßigen Staatsform und verfassungsmäßiger Staatsorgane

(§ 101 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927).

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

von

Ferdinand Graf Magnis.

Druck der Arnestus-Druckerei G. m. b. H., Glatz
1929

Angenommen auf Bericht von

Professor Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsangabe.


## Einleitung.

## I. Rechtsgeschichtlicher Teil.

1. Römisches Recht.
2. Deutsches Recht.
3. Gemeines Recht.
4. Zeit der Aufklärung und Anfang des modernen Strafrechts.
5. Die moderne Strafgesetzgebung für Preußen, den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich.
6. Die Strafrechtsform im Deutschen Kaiserreich.
7. Die Deutsche Strafrechtsform nach dem Umsturz.

## II. Dogmatischer Teil.

1. Oeffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes.
   1. Objekt des Deliktes.
   2. Handlung.
   3. Form.
   4. Konkurrenzmöglichkeiten.
2. Oeffentliche Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten, der verfassungsmäßigen Körperschaften und einzelner Regierungsmitglieder.
   1. Objekt des Deliktes.
      a) Der Reichspräsident und Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes.
      b) Die verfassungsmäßigen Körperschaften.
   2. Handlung.
   3. Form.
   4. Innerer Tatbestand.
   5. Voraussetzung der Strafverfolgung.
   6. Bekanntmachung der Verurteilung.
   7. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen.

## III. Rechtsvergleichender Teil.

1. Oesterreich.
    1. Geltendes Recht.
    2. Entwürfe.
2. Ungarn.
3. Tschechoslowakei.
4. Schweiz.
5. Italien.
    1. Strafgesetzbuch.
    2. Entwurf.
6. Spanien.
7. Portugal.
8. Frankreich.
9. Belgien.
10. Niederlande.
11. England.
12. U. S. A.
13. Dänemark.
14. Norwegen.
15. Rußland.
    1. Kaiserreich.
    2. Sowjetrußland.
16. Türkei.
17. Japan.

## IV. Kritik und Vorschläge.

1. Oeffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes.
    1. Gegenstand.
    2. Handlung.
    3. Form.
    4. Strafrahmen.
2. Oeffentliche Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten, der verfassungsmäßigen Körperschaften und einzelner Regierungsmitglieder.
    1. Objekt des Deliktes.
        a) Reichspräsident.
        b) Verfassungsmäßige Körperschaften.
        c) Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes.
    2. Handlung.
    3. Wahrheitsbeweis.
    4. Form.
    5. Innerer Tatbestand.
    6. Voraussetzung der Strafverfolgung.
    7. Strafrahmen.

# Einleitung.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 enthält in § 101 Bestimmungen über „öffentliche Beschimpfung der republikanischen Staatsform und verfassungsmäßiger Körperschaften". Der Reichstagsausschuß hat in der 1. Lesung des Entwurfes eine wesentliche Einengung des Straftatbestandes beschlossen. Trotzdem soll für diese Arbeit die durch den Reichsrat festgelegte (in der Amtlichen Ausgabe veröffentlichte) Fassung zugrundegelegt werden, da sie die weiteste ist und da noch keineswegs abzusehen ist, inwieweit die bisherigen Ausschußbeschlüsse beibehalten werden.

Es sollen folgende Tatbestände unter Strafe gestellt werden:

1. Oeffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes (§ 101,1).
2. a) Oeffentliche Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten (§ 101, 3, 4). Diese soll hier nach der Beschimpfung der Staatsform an erster Stelle behandelt werden, da es der Bedeutung des Reichspräsidenten als Staatsoberhauptes entspricht, daß er an erster Stelle genannt wird. Auch empfiehlt es sich für die Vergleichung mit früheren und ausländischen Gesetzbüchern, da die entsprechenden Bestimmungen über Majestätsbeleidigung fast immer an erster Stelle und gesondert von der Beleidigung gegen andere Staatsorgane behandelt werden.
   b) Oeffentliche Beschimpfung und Verleumdung des Reichstags, des Reichsrats, der Reichsregierung, des Reichswirtschaftsrates sowie der dementsprechenden verfassungsmäßigen Staatsorgane der Länder (§ 101, 2, 4).
   c) Oeffentliche Beschimpfung und Verleumdung eines Mitgliedes der Reichs- oder einer Landesregierung (§ 101, 3, 4).

Gemeinsam ist diesen Bestimmungen, daß sie die Würde des Staates schützen. Denn wer die verfassungsmäßige Staatsform beschimpft, beschimpft den Staat selbst in seiner lebendigen, politischen Ausgestaltung; wer aber den Reichspräsidenten und den Reichstag, und wer die anderen verfassungsmäßigen Organe des

Staates beleidigt, greift den Staat in seiner sichtbaren Vergegenwärtigung durch die ihn repräsentierenden und die für ihn handelnden Personen an.

Das Delikt der Beschimpfung der Staatsform ist dem Gesetze zum Schutze der Republik entnommen (§ 8,1). Die einzige ihm verwandte Bestimmung des sonstigen geltenden Rechtes kann in der Staatsverleumdung (St.G.B. § 131) gesehen werden, die die Kundgebung unwahrer Tatsachen zum Zwecke des Verächtlichmachens von Staatseinrichtungen unter Strafe stellt; zu den Staatseinrichttungen muß aber auch die Staatsform gezählt werden.

Ebenso sind Beschimpfungen und Verleumdungen des Reichspräsidenten, allerdings unter nicht unbedeutenden Aenderungen, dem Gesetze zum Schutze der Republik entnommen (§§ 8,1 und 24). Diesen Bestimmungen entsprachen die des Strafgesetzbuches über Majestätsbeleidigung (§ 95), die ja auch den Schutz des Staatsoberhauptes gegen Ehrverletzungen bezweckten.

Die Beschimpfung und Verleumdung der verfassungsmäßigen Körperschaften ist als eigener Deliktstatbestand dem geltenden Rechte fremd. Nur über die Verfolgung solcher Beleidigungen hat das Strafgesetzbuch Bestimmungen aufgestellt (§ 197).

Die Bestrafung von Beschimpfung und Verleumdung einzelner Regierungsmitglieder ist ebenfalls dem Gesetze zum Schutze der Republik (§ 8,1) entnommen. Das übrige geltende Recht enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, ob § 101 des Entwurfes für das neue Strafgesetzbuch beizubehalten ist, oder inwiefern er abgeändert werden soll. Ehe jedoch an die Beantwortung dieser Frage herangegangen werden kann, soll festgestellt werden, wie die geschichtliche Entwicklung der zu behandelnden Bestimmungen vor sich ging, wie diese auszulegen sind und wie das Ausland in seiner Rechtsetzung zu diesen Fragen Stellung genommen hat. Die Arbeit gliedert sich demnach in vier Teile:

I. einen rechtsgeschichtlichen Teil,

II. einen dogmatischen Teil,

III. einen rechtsvergleichenden Teil und

IV. einen rechtspolitischen Teil (Kritik und Vorschläge).

# I. Rechtsgeschichtlicher Teil.

## 1. Römisches Recht.

Das Römische Strafrecht kennt in seinen Anfängen nicht die Strafbarkeit der Herabwürdigung des Staates oder der Beleidigung der Träger der Staatsautorität. Es kennt nur ein Staatsverbrechen als allgemeines Delikt. Schon durch die Decemvirn wurde es, wenn auch wahrscheinlich nicht sogleich unter dem in späterer Zeit geltenden Titel der perduellio, in die Zwölftafelgesetze aufgenommen (451, 450 v. Chr.).[1]) Ursprünglich umfaßte der Begriff dieser perduellio[2]) wohl nur einzelne wenige landesfeindliche Handlungen, die unserem Landesverrat verwandt waren[3]). Aber später wurde er erheblich erweitert.

In der späteren Republik trat ein neues Delikt an seine Stelle: das crimen maiestatis imminutae. Es tauchte zuerst in der Lex Apuleia auf (101 oder 99 v. Chr.)[4]) und wurde besonders durch die Lex Cornelia unter Sulla[5]) und die Lex Julia Maiestatis unter Cäsar ausgebildet.[6]) „Maiestatem minuere est de dignitate aut amplitudine aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare".[7]) Somit war „jede dem Ansehen der Römischen Gemeinde zugefügte Schädigung"[8]) strafbar. Inwieweit hierunter Beleidigngen von höheren Staatsbeamten oder Staatsstellen oder etwa eine Beschimpfung von Staatseinrichtungen fielen, ist nicht sicher festzustellen, da eine nähere Bestimmung des Begriffes des crimen maiestatis aus den Quellen nicht zu ersehen ist. Es muß hierbei von dem römischen Ehrbegriff ausgegangen werden. Die Ehre des Römers ruht weniger in seiner Persönlichkeit als in dem „Vollgenuß der römischen Bürgerrechte"[9]). Eine Minderung seiner Stellung im

[1]) Bisoukides S. 9.
[2]) perduellis = arger Krieger,Landesfeind schlechthin, vgl. Mommsen, 537.
[3]) Hippel S, 60.
[4]) v. Liszt S. 756.
[5]) Bisoukides S. 16.
[6]) Bisoukides S. 18.
[7]) Cicero, de Inventione II. 17, 53; vgl. Mommsen S. 539 Anm. 1.
[8]) Mommsen S. 539.
[9]) v. Liszt S. 504.

Staatsleben lag aber in der Regel nicht schon bei einer wörtlichen Beleidigung vor. Und so beschränkte sich der allerdings dehnbare und schwankende Begriff der iniuria, der Personalverletzung, vor allem anfänglich, auf handgreifliche Beleidigungen.[1]) Nur das öffentliche Schmählied, das „carmen famosum", wurde bereits zur Zeit der Zwölftafelgesetze streng bestraft.[2]) Demnach werden aber auch die zum Teil sehr alten Sonderbestimmungen zum Schutz der Beamten und desgleichen die allgemeinen Bestimmungen zum Schutze der maiestas populi Romani nur Realiniurien, wahrscheinlich allerdings auch Schmähllieder ins Auge gefaßt haben.[3]) „Facta arguebantur, dicta impune erant"[4]) wird die allgemeine Regel auch für die Behandlung des crimen maiestatis gewesen sein.

Erst in der Kaiserzeit kann die Bestrafung von Verbaliniurien festgestellt werden. An die Stelle der maiestas populi Romani war die des Kaisers getreten, der die Herrschaftsrechte auf sich vereinigt hatte.[5]) Jede Minderung seiner Würde war eine imminutio maiestatis, und, da jede Beschimpfung seiner Person seiner Würde Abbruch tun mußte, fiel auch sie unter das crimen maiestatis. Da der Machtvollkommenheit des Kaisers keine Schranken gezogen waren, so wurde bald jede freiere Kritik über den Herrscher der strafrechtlichen Verfolgung unterworfen.[6]) Vor allem waren hierbei die oft anonymen Schmähschriften (libelli famosi), mit denen immer größerer Mißbrauch getrieben wurde, unter strenge Strafe gestellt.[7]) Bereits Augustus hat die Ehrenkränkung gegen seine Person[8]) und gegen seine hohen Reichsbeamten durch Pasquille und Schmähschriften in einem besonderen Gesetz unter Strafe gestellt. Wörtliche Beleidigungen ließ er zwar noch straflos; unter seinen Nachfolgern wurden sie aber auch bestraft.[9])

Der bedeutendste Umschwung in der Behandlung des Majestätsverbrechens erfolgte durch die lex „si quis imperatori maledixerit", die Kaiser Theodosius d. Gr. 393 erließ. Hier wurde die Bestrafung des Majestätsverbrechens davon abhängig gemacht, daß sich der Kaiser selbst von seinem Vorhandensein überzeugt hatte. Vor allem aber wurde die Strafbarkeit auf Handlungen beschränkt,

---

[1]) v. Liszt S. 504.
[2]) Mommsen S. 794.
[3]) Mommsen S. 582. Anm. 5.
[4]) Tacitus: Ann. (Ab Excessu divi Augusti) l. I. 72, 20; vgl. Mommsen l. c.
[5]) v. Liszt S. 756.
[6]) „Kritik und Tadel über sein Leben und Treiben war Majestätsverbrechen". Bisoukides S. 21.
[7]) Mommsen S. 794 f.
[8]) Mommsen S. 583.
[9]) „Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius tractavit". Tacitus Ann. (Ab Excessu Divi Augusti) l. I 72. 20; vgl. Bisoukides S. 22, bes. Anm. 5; und S. 23.

und mündliche Angriffe wurden von Bestrafung ganz ausgeschlossen [1]); unter der Begründung: „Si id ex levitate processit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab iniuria [2]), remittendum“ [3]).

Wenige Jahre später (397 n. Chr.) wurde jedoch durch Arcadius für Ostrom und Honorius für Westrom die sogen. lex „Quisquis“ erlassen, die jeden Angriff gegen den Kaiser und ebenso gegen seine hohen Beamten, ja sogar den Willen dazu und den Gedanken daran als Majestätsverbrechen unter Strafe stellte. Die Folgen beschränkten sich nicht auf Bestrafung des Schuldigen; sondern auch den Kindern wurde das Recht genommen, Vermögen zu erwerben und öffentliche Aemter zu bekleiden.[4]) Es ist eines der härtesten Gesetze, die wir kennen; es hob die Wirkungen des milden theodosianischen Gesetzes zeitweise wieder auf.

Im Justizianischen Rechte sind die Bestimmungen der „lex si quis imperatori maledixerit“ wieder zur Geltung gelangt, so daß Schmähreden grundsätzlich straflos waren. Schriftliche Beleidigungen blieben jedoch strafbar.[5])

## 2. Deutsches Recht.

Bereits die fränkischen Rechtsquellen [6]) ebenso wie die lex Visigotorum [7]) kennen die Bestrafung von Schmähreden und übler Nachrede gegen den König. Sie beruht aller Wahrscheinlichkeit nach auf einer Anlehnung an römische Quellen, was aus dem Gebrauch des Wortes „crimen maiestatis“ wie aus der bis in Einzelheiten zu verfolgenden ähnlichen Ausdehnung des Tatbestandes hervorgeht.[8])

Sie läßt sich allerdings auch aus dem dem germanischen Rechte eigentümlichen Ehrbegriff heraus verstehen. Denn bei den Germanen wurzelt die Ehre des Einzelnen nicht wie im Römischen Recht in seiner Stellung im Staatsleben, sondern in seiner Person und somit auch in der Anerkennung durch die Genossen.[9]) So kann sie aber auch durch jedes beschimpfende Wort verletzt werden, und wir finden daher auch in einer großen Reihe der alten Volksrechte eine Aufzählung von einzelnen Schimpfworten, die unter Strafe gestellt werden.[10])

---

[1]) Bisoukides S. 25.
[2]) ab iniuria = aus beleidigenden Beweggründen
[3]) Bisoukides l. c.
[4]) Bisoukides S 26; bes. Anm. 5; und S. 27. l. 5 pr C ad leg. Jul. maj. 9, 8: „Eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri iura voluerunt“.
[5]) Derselbe S. 32.
[6]) Derselbe S. 38.
[7]) Derselbe S. 44.
[8]) Derselbe S. 38.
[9]) v. Liszt S 504 und Bless S. 16.
[10]) Dieselben.

Der Begriff des Majestätsverbrechens erhielt sich weiter durch das ganze Mittelalter. So wird unter Kaiser Heinrich III. (1039—1056) eine Bestrafung für alle „contemptores suae praesentiae“ [1]) festgesetzt. In der Goldenen Bulle (1356) wird in sichtlicher Anlehnung an die lex „Quisquis“ des Arcadius [2]) das crimen laesae maiestatis gegen den Kaiser als strafbar vorausgesetzt und auf die Kurfürsten ausgedehnt, „nam et ipsi pars corporis nostri sunt“ [3]). Allerdings wird hier nur von Tätlichkeiten und Verschwörungen gesprochen. Es wird nur der bestraft, der „scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece ...“

Von besonderem Interesse ist auch die Behandlung der Beleidigung in den einzelnen Stadtrechten [4]), die wesentlich Deutsches Recht enthalten. Hier kehrt die Strafbarkeit der Beschimpfung des Rates, also der obersten Stadtbehörde ständig wieder, so in Nürnberg, wo bei besonders schwerer Beschimpfung sogar auf lebenslängliche Einsperrung oder Verbannung erkannt wurde. Nach der älteren Nürnberger Polizeiordnung kam der Täter noch mit einer Geldstrafe davon. In Remda (13. oder 14. Jahrh.) wird bestraft, „wer den Rath übel behandelt“ [5]). Eine große Rolle spielte das Verklagen der Stadtbehörden bei höheren Stellen, sei es bei Kaiser und Reich, sei es, daß es sich um den Anruf der heiligen Veme handelte. Wer sich dies erlaubte, wurde selbst dann, wenn ihm die höheren Gerichte Recht gaben, vom Rat meist wegen Nichtachtung der Rechte der Stadt wie ein Hochverräter bestraft. Zum ersten Mal taucht hier als neues Delikt die Beschimpfung der Gesetze selbst auf. So bestraft das Gesetz der Stadt Königsee (im Schwarzburgischen) 1365 denjenigen, „der uff dese Gesetze odir uff den rad schimpfet odir redet unbehendlichhin“ [6]).

### 3. Gemeines Recht.

Das Römische Recht hatte sich in Italien vor allem im Kanonischen Recht fortgesetzt. Auch hier wurde, besonders unter Papst Bonifaz VIII., das crimen maiestatis aufgenommen und zum Schutze des Papstes und der Kardinäle verwandt.[7])

Desgleichen hatten die italienischen Stadtstaaten einen strafrechtlichen Schutz ihrer höchsten Staatsstellen gegen

[1]) Schröder S. 783 Anm. 28.
[2]) Bisoukides S. 58.
[3]) Goldene Bulle II, 24, 1; Altmann-Bernheim S. 78. Vgl. auch Hippel S. 194 Anm. 5.
[4]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Knapp S. 286 ff.
[5]) Bless S. 17.
[6]) l. c.
[7]) Bisoukides S. 47 f.

Beleidigungen übernommen. Erwähnt seien hier die Bestimmungen des „Codex Membranaceus Archetypus Statutorum Populi Florentini" (1322—25), die von besonderem Werte sind, da wir hier ein systematisches und vollständiges Strafgesetzbuch vor uns haben. Es bestraft in Rubr. II.a. unter dem Titel „De arbitrio domini Potestatis super offendentibus dominum Capitaneum vel aliquem ex sua familia" denjenigen mit einer arbiträren Strafe, der „presumeret offendere in facto vel dicto enormi dictum Capitaneum Defensorum ...".[1])

Als das Römische Recht um die Wende des 15. Jahrhunderts in Deutschland endgültig Fuß faßte, war es zuerst Johann von Schwarzenberg in seiner Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg (Constitutio criminalis Bambergensis 1507), der es verstand, deutsches und römisches Strafrecht in einer Weise zu verschmelzen, die den Bedürfnissen der Zeit voll entsprach.[2]) Hier wird in Art. 132 eine Strafe für diejenigen festgesetzt, „so die römische königliche und kaiserliche Majestät lestern" und in Art. 133 „die Lästerung, die einer sonst seinem Herrn tut" unter Strafe gestellt.[3])

Wenn sich in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532), der in der Hauptsache die Bambergensis zu Grunde gelegt war, beide Bestimmungen nicht wieder finden, so ist daraus nicht auf die Nichtstrafbarkeit dieser Delikte zu schließen. Das Majestätsverbrechen war, wenn auch in erster Linie nur Tätlichkeiten darunter fielen, nach der unbestritten noch geltenden Goldenen Bulle strafbar, und eine neue Strafbestimmung erübrigte sich insoweit.[4]) Daß die P.G.O. das Majestätsverbrechen als Delikt anerkennt, und zwar als besonders strafwürdiges, geht beonders aus dem Art. CCXVIII hervor, nach dem „außerhalb des Lasters unser beleidigten Majestet" und ähnlicher Fälle neben der Todesstrafe keine Vermögensbeschlagnahme erfolgen soll.[5])

Die Wissenschaft hat sich in der folgenden Zeit viel mit dem Majestätsverbrechen befaßt. Von besonderem Interesse sind hier die Ausführungen Carpcows in seinen auf die P.G.O. und die Römischen Rechtsquellen sich stützenden „Practica nova imperialis Saxonicae rerum criminalium" (1635). Hier wirft er in dem Abschnitt „de Poena criminis laesae Maiestatis", das er gleichmäßig für „omnes eos Magistratus ac Principes, qui maiestatem habent ac tenent", also für jede Obrigkeit gelten läßt, die Frage auf: „an maledictio in principem huc pertineat?"[6]) Er verneint die

[1]) Kohler-Azzi S. 4.
[2]) Hippel S. 171.
[3]) v. Liszt S. 756.
[4]) l. c.
[5]) Vgl. Bisoukides S. 62.
[6]) Carpcow I Qu. 41; n. 16 f. und n. 109.

Frage mit einer doppelten Begründung: Einmal, „quod iudici ... potestas non competat, maledicentiam in Principem coercere"; der Richter, der das Majestätsverbrechen sonst nach den Gesetzen zu bestrafen hat, dürfe nur den Fürsten von der Beleidigung benachrichtigen; dabei beruft sich Carpcow auf die Begründung der lex „si quis imperatori maledixerit"[1]). Zweitens, weil gegen Beleidigungen überhaupt keine bestimmte Strafe festgesetzt sei und destoweniger für Beleidigungen gegen den Fürsten eine solche festgesetzte Strafe wie die des Majestätsverbrechens bestehen dürfe. „Sed in arbitrio ipsius Imperatoris est, an obtrectator poenam aliquam et qualem sustinere debeat."[2]) Doch dieser Versuch, die Fürstenbeleidigung von dem Majestätsverbrechen zu scheiden, und somit eine den Umständen jeweils anzupassende Bestrafung für jene zu ermöglichen, wurde von den anderen Vertretern der Wissenschaft nicht unterstützt[3]) und der unklare und dehnbare Begriff des crimen majestatis mit seinen harten Strafen blieb weiter bestehen.[4])

### 4. Zeit der Aufklärung und Anfang des modernen Strafrechtes.

Eine neue Behandlung der Majestätsbeleidigung, die vor allem eine klarere Scheidung einzelner Verbrechensbegriffe brachte, beginnt erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts.[5]) Die Behandlung des Strafrechts in der französischen Enzyklopädie (1750—81) kennt ein „crime de lèse-majesté humaine", die in einer „offense commise contre un roi ou autre souverain" besteht.[6]) Hier werden außer Tätlichkeiten das Herstellen und Verbreiten von „libelles et placards diffamatoires contre l'honneur du roi" als strafbar hingestellt. Der Versuch einer Analysierung des Tatbestandes des crimen maiestatis ist gemacht.

Auch die Gesetzbücher jener Zeit gehen einen neuen klareren Weg. Die Constitutio criminalis Theresiana (1768), jenes letzte große Gesetzeswerk des gemeinen Strafrechts,[7]) scheidet zum ersten Mal zwischen dem „Laster der beleidigtweltlichen Majestät" und der „Landesverräterei" (Art. 61). Hier finden wir zum ersten Male in einem Gesetzbuch eine genaue Festlegung der einzelnen Deliktstatbestände, die umso größeres Interesse verdienen, als sie bereits die Begriffsbestimmungen der Gesetze des 19. Jahrhunderts zum Teil kennen. Es wird verlangt,

[1]) Carpcow I Qu. 41; n. 114.
[2]) Derselbe 1 Qu. 41; n. 117
[3]) v. Liszt S. 757.
[4]) Hippel S 233.
[5]) v. Liszt S. 757.
[6]) Overbeck S. 78 (§ 2, Art. I).
[7]) Hippel S. 257.

daß das Delikt wenigstens mittelbar „auf die Verletzung der Landesherrschaft und des Staates abgesehen ist . . . . und in der Folge zu Verachtung und Abbruch der landesfürstlichen Hoheit .... gereichet". Als Beispiele werden genannt die „vorsetzliche Lästerung" der „höchsten Hof- und Landesstellen, eine schwere Beleidigung" von „landesfürstlichen Räten und Commissarien in ihrer wirklichen Amtsverrichtung oder in Absicht auf ihre Amtshandlung". (Art. 61 § 3).

Eine noch schärfere Trennung zwischen Hochverrat und Landeverrat bringt das österreichische „Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" unter Josef II (1787), „das erste zusammenfassende Strafgesetzbuch der Aufklärungszeit".[1]) Hier wird das Verbrechen der beleidigten Majestät durch jede gegen den Landesfürsten unehrerbietige öffentliche Rede oder Schrift begangen (§ 43). Von einer Bestrafung für Beleidigung von Staatsbehörden ist nicht die Rede.

Den größten Fortschritt brachte das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" (20. Mai 1791).[2]) Hier wurden Hoch- (§§ 92 ff. II, 20) und Landesverrat (§§ 100 ff. II, 20) endgültig voneinander geschieden und die Majestätsbeleidigung (§§ 196 ff. II, 20) von Beiden getrennt. Letztere wird nur in der Beleidigung des Königs als des Staatsoberhauptes, nicht als einer Privatperson, gesehen; denn in ihr soll die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat bestraft werden.[3]) Die Bestrafung der Majestätsbeleidigung wird von der vorherigen Kenntnisnahme des Monarchen abhängig gemacht „Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßten Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden: inwiefern er dabei von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen wolle" (§ 201, II, 20).

Von besonderem Interesse für uns ist jedoch § 151, II, 20,[4]) die Bestimmung, auf die die Staatsverleumdung unseres Strafgesetzbuches letztlich zurückgeht (§ 131). Es wird bestraft, „wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit des Bürgers gegen die Regierung veranlaßt". Diese Bestimmung wurde später durch ein Edikt vom 18. Oktober 1819 noch dahin erweitert, daß es „nicht darauf ankommen solle, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sei", sondern daß eine Bestrafung „ohne Rücksicht auf den Erfolg" stattfinden solle (§ 16, 2).

---

[1]) Hippel S. 271.
[2]) 18. April 1792 suspendiert; 5. Februar 1794 wiederkundgemacht ohne Aenderung des strafrechtlichen Teils, vgl Hippel S. 276.
[3]) Hippel S. 282 bes. Anm. 1.
[4]) Vgl. Motive Juli 1869 S. 132.

„Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeinde, Korporation oder Familie zugefügt werden", werden bestraft, und es wird bestimmt, daß diese „von deren einzelnen Mitgliedern, soweit auch sie die Iniurie trifft, gerügt werden können" (§ 564, II, 20).[1])

In England wird wenige Jahre später (1795) durch ein Gesetz Georgs III. jeder für strafbar erklärt, der „maliciously and advisedly" etwas spricht, schreibt oder verbreitet mit der Absicht, „to incite or stir up the People to hatred or contempt of the person of His Majesty, . . . . or the government and constitution of this Realm as by Law established".[2])

Im österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen von 1803, das in § 58 „Lästerungen auf die Person des Landesfürsten" bestraft, kehren dieselben Gedanken wie in § 151, II, 20 A. L. R. und dem englischen Gesetze wieder: „Wer boshafterweise andere Mitbürger durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe" (§ 57).

Der Napoleonische Code Pénal von 1810, der auf die spätere deutsche Gesetzgebung von maßgebendem Einfluß war, kennt entsprechende Bestimmungen nicht. Von Bedeutung sind aber die Bestimmungen über die Beleidigung von Beamten (Art. 222 bis 224), die hier zum ersten Mal nach genauen Regeln unter Strafe gestellt wird.

Das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813, das Werk Feuerbachs und das „erste moderne deutsche Strafgesetzbuch"[3]), hat ebenfalls keine Bestimmungen über Beschimpfung oder Verächtlichmachen von Gesetzen oder Verfassung aufgestellt. Von Interesse sind die Paragraphen über Majestätsbeleidigung, da sie eine genaue Unterscheidung verschiedener Stufen enthalten. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, und zwar im zweiten Grade, liegt vor, wenn jemand öffentlich den König „durch Verleumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähung herabzuwürdigen trachtet" (II. Art. 311). Ein Vergehen wider die Ehre des Staates besteht darin, daß jemand, „außer den in Art. 311 bestimmten Voraussetzungen, durch Verleumdung, Lästerung, Schimpfworte ... dem Monarchen ... herabwürdigende Verachtung beweist" (III Art. 404). Die Beleidigung der Staatsbeamten wird als „Beleidigung der Amtsehre" (III Art. 405 ff.) bestraft.

---

[1]) Hammeley S. 26.
[2]) Statute 36 George III c. 7 Nr. 2. 17 Dezember 1795, vgl. Motive Juli 1869 S. 142.
[3]) Hippel S. 295.

Von Interesse für die weitere Gesetzgebung Preußens ist das dem englischen Gesetz von 1795 folgende[1]) französische Gesetz von 1822[2]). Es wird bestraft: „Quiconque ... aura excité à la haine ou au mépris du gouvernement du Roi“[3]). Der Tatbestand ist also wesentlich enger als der des englischen Gesetzes, das außer der Regierung den König selbst und die Verfassung gegen Herabwürdigung schützt.

Bemerkenswert sind die Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838, des ersten neuen deutschen Strafgesetzbuches nach dem Bayrischen von 1813[4]), besonders, da es neben letzterem und dem Preußischen A.L.R. die Vorlage für die anderen deutschen Strafgesetzbücher wurde. Es kennt, wie das Bayrische, keine Bestrafung der Beschimpfung von Gesetzen. „Ehrverletzende ... Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt“ (Art. 99) stehen auch hier unter Strafe. Ueber Beleidigungen bestimmt es: „Die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen“ ist „insbesondere zu beurteilen:

„... nach der Ausdehnung der Beleidigung ... auf eine ... politische Korporation, ... nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen... Verhältnissen, insbesondere, insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtung oder in Bezug auf seine Amtsverrichtungen zugefügt worden ist“ (Art. 201). Ferner tritt hier zum ersten Male das Antragsrecht des Vorgesetzten bei „Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und in öffentlichen Diensten angestellte Personen“ auf (Art. 203).

### 5. Die moderne Strafgesetzgebung für Preußen, den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich.

In Preußen setzte, durch eine Königliche Kabinettsorder vom 28. Januar 1826 ins Leben gerufen, eine gründliche Neubearbeitung des Strafrechtes ein, die nach langen Vorarbeiten zu dem vom französischen Rechte beeinflußten[5]) IX.[6]) Entwurf des StrGB. für die preußischen Staaten von 1847 führte. Hier wurde eine genauere und engere Begrenzung des Tatbestandes des § 151 A.L.R. für notwendig gehalten. „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen die Landes-

[1]) Motive Juli 1869 S. 136.
[2]) „Loi relative à la repression et à la poursuite des délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 25 mars 1822.“
[3]) Durch ein „decret relatif à la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse du 11/12 Août 1848: „de la république“ statt „du Roi“ vgl. Motive Juli 1869, S. 141 f.
[4]) Hippel S. 328.
[5]) Hippel S. 323.
[6]) v. Liszt S. 58.

verfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Tatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg" (§ 125), zu bestrafen. Als Einengung des Tatbestandes ist vor allem das Merkmal der Oeffentlichkeit anzusehen. Der Vereinigte Ständische Ausschuß schied noch die Worte „oder durch Verspottung" [1]) aus.

Der X. Entwurf vom Oktober 1848 läßt auch die Strafbarkeit von Schmähungen von Landesverfassung, Gesetzen, Staatseinrichtungen usw. fallen und verlangt, in offenbarer Anlehnung an das französische Gesetz von 1822 [2]) statt der Absicht der Herabwürdigung, daß der Täter „Haß oder Verachtung zu erwecken sucht" (§ 74).

In dem von einer Kommission des Justizministeriums verfaßten „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" vom März 1849 fehlt auffallenderweise eine entsprechende Vorschrift, ebenso wie jede Vorschrift über Majestätsbeleidigung.

Am 30. Juni 1849 erging eine oktroyierte Verordnung, die die Bestimmung des § 74 des X. Entw. zum Gesetz erhob. Ein Unterschied bestand in folgenden Punkten: 1. werden nur mehr die Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit geschützt und 2. wird nicht mehr verlangt, daß der Täter Haß oder Verachtung zu erwecken sucht, sondern es genügt, wenn die falschen Tatsachen „in der Voraussetzung ihrer Wahrheit ... dem Hasse oder der Verachtung aussetzen" (§ 18).[3])

Am 14. April 1851 wurde nach Annahme des allerdings abgeänderten XI. Entwurfes von 1851 das „Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten" sanktioniert. Sein § 101 stellt denjenigen unter Strafe, der „durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt". Die Strafbarkeit von Schmähung und Verhöhnung war somit wieder aufgenommen.

Wer „durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird ... bestraft" (§ 75). Antrag oder Ermächtigung des Königs oder einer Behörde wird nicht verlangt.

Die Beleidigung einer der beiden Kammern oder einer anderen politischen Körperschaft wird zugleich mit der Beleidigung

[1]) Motive Juli 1869 S. 133.
[2]) Hippel in VDB. II. S. 69 bes. Anm. 3; Motive Juli 1869 S. 135.
[3]) Motive Juli 1869 S. 137.

von Behörden und Beamten als eigenes „Vergehen der verletzten Amtsehre" unter den Delikten gegen die öffentliche Ordnung bestraft (§ 102). Ein Antrag wird für die Verfolgung nicht verlangt; jedoch ist bei Beleidigung einer der beiden Kammern die Ermächtigung derselben erforderlich (§ 103).

Der 1851 wiederhergestellte Deutsche Bund gab durch einen Beschluß vom 6. Juli 1854 den einzelnen Bundesstaaten eine Direktive für die Aufstellung ähnlicher Bestimmungen wie der in § 101 des Preuß. St.G.B.s festgelegten[1]): „Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessener Strafe zu bedrohen:

... Angriffe auf die Grundlage des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen geeignet ist" (§ 17).

Dieser Aufforderung des Deutschen Bundes waren die Deutschen Bundesstaaten[2]) zum Teil schon zuvorgekommen, da sie sich bereits bezüglich der betreffenden Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hatten. Nach dem Stande der Deutschen Strafgesetzgebung von 1870 wurde ebenso wie in Preußen das Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen durch öffentliche Kundgabe unwahrer Tatsachen und durch öffentliche Schmähung oder Verhöhnung in Mecklenburg[3]), Oldenburg[4]), Braunschweig[5]) und Lübeck[6]) bestraft. Baden[7]) bestrafte den, der öffentlich „gegen die konstitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thron-

---

[1]) Motive Juli 1869 S. 134.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Motive Juli 1869 S. 137 ff.; Hippel in VDB. II, S. 69 f.

[3]) Mecklenburg-Schwerin u Strelitz. VO. vom 31. bezw. 27. V. 1853. § 4. Außerdem wurde bestraft. „wer in Druckschriften die Grundlagen des Staates und der Staateinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht"; VO. vom 4. bezw. 22. III. 1856. § 17.

[4]) Oldenburg. StGB. vom 3. VII. 1858. § 98; nicht: „Verhöhnungen".

[5]) Braunschweig. Gesetz vom 11. I. 1852. § 3; nur Schmähungen und Verhöhnungen.

[6]) Lübeck. StGB. vom 20. VII. 1863, § 76.

[7]) Baden. StGB. vom 6. III. 1845 und Einführungs-Gesetz vom 5. II. 1851, § 630.

folge aufzureizen sucht". Bayern kannte eine ähnliche Bestimmung.[1])

In den anderen Bundesstaaten bestand kein entsprechender allgemeiner Schutz für die Staatseinrichtungen. Ein Schutz der Staatsbehörden, auch der Landesregierung gegen Beleidigungen allgemein bestand in Bayern[2]), Württemberg[3]), Baden[4]), Hessen[5]), Braunschweig[6]) und Hamburg[7]); Bayern[1]), Baden[3]) und Hessen[4]) schützten auch die verfassungsmäßigen Körperschaften. Sachsen[8]) schützte seine „Regierung, staatsrechtlich bestehende Körperschaften, öffentliche Behörden", aber nur gegen Verleumdungen.

Der I. Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (Juli 1869) übernahm den § 101 Preuß. StGB. mit drei Abänderungen: 1. wird die Strafbarkeit von Schmähungen und Verhöhnungen ganz aufgehoben; 2. genügt es nicht mehr, daß dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt wird, sondern es wird stets Verächtlichmachen der Staatseinrichtungen usw. verlangt; und 3. ist statt des Erfolges die Absicht des Verächtlichmachens erforderlich (§ 113).

Unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses der Bundesstaaten wird die Beleidigung eines jeden Bundesfürsten bestraft, und zwar ohne jede nähere Begrenzung der Arten der Beleidigung (§ 81).

Die preußischen Bestimmungen über Beleidigung von politischen Körperschaften, Behörden und Beamten werden entsprechend übernommen (§§ 114, 115).

---

[1]) Bayer. StGB. vom 10. XI. 1861, Art. 118: Oeffentliche oder mittels der Presse erfolgte Angriffe oder „Spott" oder „Verachtung" gegen „die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform".

[2]) Bayer. StGB. vom 10. XI. 1861, Art. 126 „Beschimpfungen, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen".

[3]) Württemb. StGB. vom 1. III. 1839. Art. 167: Verleumdungen und „Schmähungen" der Staatsregierung. Ges. vom 13. August 1849, Art. 23: jede Beleidigung von öffentlichen Behörden und Beamten, deren Eigenschaft für die Strafzumessung, in schwereren Fällen (§ 184 StGB.) auch für den Strafrahmen von Bedeutung ist.

[4]) Baden StGB. vom 6. III. 1845 und Einf. Ges. vom 5. II. 1851, § 631 a: Verleumdungen und „grobe Schmähungen".

[5]) Hess. StGB. vom 17. IX. 1841, Art. 186: „Schmähungen" und „herabwürdigender Spott". Art. 187: für Beamte. Art. 188: für Ständekammern.

[6]) Braunschw. Crim. GB. v. 10. VII. 1840; § 115: „Verleumdungen" der Staatsregierung: § 116: andere Ehrenkränkungen gegen „Obrigkeit" und „Beamte".

[7]) Hambg. Crim. GB. vom 30. IV. 1869. Art. 89: Verleumderische Angriffe und „Schmähungen". Hier wird allerdings verlangt, daß sich die Angriffe „gegen die Tätigkeit oder die Anordnungen" der öffentlichen Behörden richten.

[8]) Sächs. StGB. vom 1. X. 1868, Art. 128.

Im II. Entwurf (31. Dezember 1869) wurde die Bestimmung über Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen wörtlich aus dem I. Entwurf übernommen (§ 129).

Für die Beleidigung des eigenen Landesherren und des Landesherrn, in dessen Staat man sich aufhält, wird ein weiterer Strafrahmen festgesetzt, als für die Beleidigung eines anderen Bundesfürsten (§§ 93, 95).

Die Strafbarkeit der Beleidigung von Körperschaften, Behörden und Beamten durch ein besonderes Delikt wird aufgehoben. Die Bestimmungen bezüglich Ermächtigung der gesetzgebenden Versammlungen und des Fortfalles des Antragserfordernisses für die Verfolgung der Beleidigung bleibt jedoch bestehen (§§ 191, 192).

Der III. Entwurf von 1870 übernahm alle einschlägigen Bestimmungen des II. Entwurfes wörtlich.

Am 31. Mai 1870 wurde das „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund" verkündet. Es hatte den Tatbestand des Verächtlichmachens von Staatseinrichtungen (§ 113 I. Entw.) noch dahin eingeengt, daß vom Täter verlangt wurde, daß er von der Erdichtung oder Entstellung der Tatsachen wußte (§ 131).

Die Beleidigung des Bundesoberhauptes wurde der Beleidigung des eigenen Landesherrn gleichgesetzt (§ 95).

Die Verfolgbarkeit von Beleidigungen ohne Antrag, aber unter Vorbehalt der Ermächtigung wurde von den Beleidigungen gegen gesetzgebende Versammlungen auf Beleidigungen gegen alle politischen Körperschaften übertragen (§ 197). Das Antragserfordernis für die Beleidigung von Behörden und Beamten wurde wieder festgesetzt, allerdings mit der Maßgabe, daß auch der amtliche Vorgesetzte den Strafantrag stellen durfte (§ 196).

Am 15. Mai 1871 wurde das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" verkündet. Die einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt: „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen", wird bestraft (§ 131).

„Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt", wird bestraft (§ 95). „Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt", wird bestraft (§ 99).

„Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden" (§ 197).

„Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten .., während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen" (§ 196).

### 6. Die Strafrechtsreform im Deutschen Kaiserreich.

Seit 1870 wurden zweimal Erweiterungen des Tatbestandes der Staatsverleumdung (§ 131) versucht.[1]) 1875/76 wurde folgender Vorschlag einer Strafgesetznovelle gemacht:

„Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Tatsachen mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen, wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird ... bestraft".

Die Ausdehnung des Tatbestandes liegt in folgenden Punkten[1]): 1. Neben der Verleumdung wird die ohne zureichende Gründe für die Gutgläubigkeit erfolgende üble Nachrede unter Strafe gestellt, ebenso wie die bloße Verspottung und Verhöhnung des Preuß. StrGB., die bereits der I. Entwurf für den Norddeutschen Bund straflos lassen wollte. 2. Werden das Reich und die Bundesstaaten selbst den Staatseinrichtungen gleichgestellt. 3. Wird statt der Absicht der bloße Versuch des Verächtlichmachens verlangt. Diese Vorlage, durch deren Annahme das Delikt auf einen weiteren Tatbestand ausgedehnt worden wäre, als das Preuß. StGB. oder das A.L.R. es taten, wurde abgelehnt.

Die sogen. Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894 versuchte noch einmal eine allerdings wesentlich geringere Erweiterung des § 131 herbeizuführen: Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, soll nicht nur bestraft werden, wenn er „weiß", sondern auch, wenn er „den Umständen nach annehmen muß, daß sie erdichtet oder entstellt sind". Ferner sollten alle „durch beschimpfende Aeußerungen" erfolgten Angriffe auf „die Monarchie" unter Strafe gestellt werden.[2]) Auch diese Vorlage wurde nicht angenommen.

Am 17. Februar 1908 erging ein „Gesetz betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung".[3]) Nach ihm ist die Beleidigung des Kaisers und der Bundesfürsten nur dann als Majestätsbeleidigung strafbar, „wenn sie in der Absicht der Ehr-

[1]) Hippel in VDB. II, S. 71 f.
[2]) Hippel in VDB. II, S. 65.
[3]) RGBl. 1908 Nr. 7 S. 25.

verletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen wird". Sonst finden die allgemeinen Vorschriften über Beleidigung Anwendung.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen StGB. von 1909 übernahm die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechtes ohne sachliche Aenderungen (§§ 138, 116, 264). Nur wurde der Strafrahmen für die Beleidigung des Kaisers und aller Bundesfürsten vereinheitlicht (§ 116).

Der Gegenentwurf von 1911 schlug folgende Aenderungen des Vorentwurfes vor: Bei der Staatsverleumdung wird das Erfordernis der Absicht des Verächtlichmachen fallen gelassen. Es genügt, wenn die betreffenden Tatsachen „geeignet sind, .... verächtlich zu machen" (§ 143).

Für die Verfolgung der Majestätsbeleidigung wurde der „Antrag des Reichskanzlers oder der Justizverwaltung des Landes, dem der Beleidigte angehört", verlangt (§ 127).

Die Beleidigung einer gesetzgebenden oder anderen politischen Körperschaft darf nur auf Antrag derselben verfolgt werden (§ 287).

Der Kommissionsentwurf von 1913 übernahm die Staatsverleumdung des Gegenentwurfes (§ 194) und die Majestätsbeleidigung des Vorentwurfes, bei der jedoch das Merkmal der Böswilligkeit fallen gelassen wurde (§ 150). Die Bestimmungen über Beleidigung von politischen Körperschaften Behörden und Beamten wurden dem StGB. nachgebildet (§§ 350, 349).

### 7. Die Deutsche Strafrechtsreform seit dem Umsturz.

Die Ereignisse der Revolution von 1918 haben keine unmittelbare Aenderung der einschlägigen Strafbestimmungen herbeigeführt. Die Bestimmungen über Majestätsbeleidigung wurden freilich infolge der Einführung der republikanischen Staatsform gegenstandslos.

Der Entwurf von 1919 ließ die Strafbarkeit der Staatsverleumdung fallen. Die Bestimmungen über Ermächtigung und Antrag bei Beleidigung von politischen Körperschaften, Behörden und Beamten blieben inhaltlich denen des Strafgesetzbuchs gleich (§§ 350, 349).

Nach dem Entwurf des Gesetzes „zur Anpassung des Strafgesetzbuches an das Verfassungsrecht", das Ende 1921 dem Reichsrat vorgelegt wurde, sollte bestraft werden, „wer die verfassungsmäßige Staatsform ... öffentlich beschimpft".[1])

Am 26. Juni 1922 erging die „Verordnung" des Reichspräsidenten „zum Schutze der Republik". Sie stellte

[1]) Hachenburg, Jur. Rundschau in DJZ. 1922, 3/4 S. 103. Graf Dohna in DJZ. 1922, 3/4 S. 81 f.

jeden unter Strafe, der „öffentlich die republikanische Staatsform ... beschimpft" (§ 5,[4]). Ebenso wird bestraft, „wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft" (§ 5,[3]). „Mitglied ... der Regierung des Reichs im Sinne dieser Verordnung" ist auch „der Reichspräsident" (§ 11). So war die Beleidigung des Staatsoberhauptes durch Verleumdung und öffentliche Beschimpfung wieder unter besondere Strafe gestellt und ein eigenes Delikt der Ministerbeleidigung geschaffen.

Nach dem auf Grund der obigen Verordnung hin mit Gültigkeit von fünf Jahren ergangenen „Gesetz zum Schutze der Republik" vom 21. Juli 1922 wird bestraft: „Wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, daß er Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet" (§ 8,[1]). Eingefügt sind die Worte: „verfassungsmäßig festgestellt". Die Beleidigung des Reichspräsidenten, ebenso wie die der Minister wurde davon abhängig gemacht, daß die republikanische Staatsform dadurch herabgewürdigt wird.

Die Reichsratsvorlage eines Amtlichen Entwurfes von 1925 ließ die Strafbarkeit der Staatsverleumdung fallen und nahm die Strafbarkeit der Beschimpfung der Staatsform nicht auf.

Die öffentliche Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten wird ohne Einschränkung bestraft, jedoch bedarf es der Zustimmung des Beleidigten (§ 100,[2,3]).

Die öffentliche Beschimpfung und Verleumdung der verfassungsmäßigen Körperschaften, für die ein eigener Strafrahmen festgesetzt ist, wird als Delictum sui generis behandelt. Die Zustimmung für die Verfolgung wird ebenso wie im Strafgesetzbuch verlangt (§ 100,[1,3]).

In demselben Paragraphen wird die öffentliche Beschimpfung und Verleumdung von Regierungsmitgliedern ohne Einschränkung unter Strafe gestellt. Die Zustimmung des Beleidigten ist auch hier erforderlich (§ 100,[2,3]).

Die Reichstagsvorlage des Entwurfs von 1927 nimmt die Staatsverleumdung des Strafgesetzbuches als Delikt wieder auf. Der Strafschutz wird auf Gesetze und Verordnungen ausgedehnt; die Absicht des Verächtlichmachens wird ausdrücklich verlangt. Die Vorschrift lautet: „Wer in der Absicht, Staatseinrichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Behörden verächtlich zu machen, wissentlich unwahre Behauptungen tatsächlicher Art öffentlich aufstellt oder verbreitet, wird ... bestraft" (§ 166).

Die Beschimpfung der Staatsform wird wieder unter Strafe gestellt (§ 101,[1]). Die Beschimpfung des Reichspräsidenten, der verfassungsmäßigen Körperschaften und der Regierungsmitglieder wird ebenso wie im Entwurf 1925 bestraft (§ 101,[2,3]). Für die Verleumdung derselben wird ein höherer Strafrahmen festgesetzt (§ 101,[4]). Die Zustimmung zur Strafverfolgung wird in jedem Falle verlangt (§§ 101,[5], 322,[4]).

Der § 101, der die behandelten Bestimmungen unter dem Titel „Oeffentliche Beschimpfung der republikanischen Staatsform und verfassungsmäßigen Körperschaften" enthält, lautet:

„Wer öffentlich die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den, der öffentlich den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag, eine Landesregierung oder den Staatsrat eines Landes beschimpft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft.

Wer öffentlich eine der in Abs. 2, 3 bezeichneten Körperschaften oder Personen verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Tat wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 nur mit Zustimmung der verletzten Körperschaft oder Person verfolgt. § 323 gilt entsprechend" (§ 101).

Der Strafrechtsausschuß des Reichstages hat bei der Verhandlung über den Entwurf in erster Lesung die Bestimmungen über 1. Staatsverleumdung (§ 166), 2. Verleumdung des Reichspräsidenten (§ 101,[4,3]), 3. Beschimpfung und Verleumdung verfassungsmäßiger Körperschaften (§ 101,[2,4]) und 4. Beschimpfung und Verleumdung von Regierungsmitgliedern (§§ 101,[3,4]) gestrichen. Bestraft wird, wer „öffentlich die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes" und „wer öffentlich den Reichspräsidenten beschimpft".

# II. Dogmatischer Teil.

## 1. Oeffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes.

1. Objekt des Deliktes.

Bei der inhaltlichen Auslegung der Bestimmungen des Entwurfs über Beschimpfung der Staatsform (§ 101,1) kann hier ganz auf das Rep.Sch.G. (§ 8,1) zurückgegangen werden, dessen Tatbestand sich nur durch Einschiebung der Worte „oder in einer Versammlung" unterscheidet.

Das Objekt der Straftat ist „die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes".

Daß gerade die „republikanische" Staatsform geschützt wird, ist während der Geltung der jetzigen Verfassung selbstverständlich, wenn zugleich die „verfassungsmäßig festgestellte" Staatsform geschützt wird. Denn letztere ist eben für das Deutsche Reich und die deutschen Länder die republikanische Staatsform, und die Hinzufügung des Wortes „republikanisch" ist lediglich eine Tautologie [1]). Sie erklärt sich aus der Herleitung des Tatbestandes von der Verordnung vom 26. Juni 1922, in der ohne jeden weiteren Zusatz die „republikanische Staatsform" geschützt wurde.

Unter der „verfassungsmäßig festgestellten Staatsform" kann zunächst die rein abstrakte Idee derselben, also die republikanische Staatsidee als solche im Gegensatz zur monarchischen verstanden werden. Doch ist aus der gegebenen Fassung zu entnehmen, daß weniger an diese abstrakte Idee als an ihre konkrete Ausgestaltung gedacht ist.[2]) Denn wenn gerade die „verfassungsmäßig festgestellte" Staatsform geschützt werden soll, so ist es sicher, daß alles geschützt werden muß, was die Verfassung über die Staatsform bestimmt und wodurch die Verfassung erst die Staatsform verkörpert. „Unter verfassungsmäßig festgestellter republikanischer Staatsform ist der Inbegriff derjenigen Einrichtungen der Reichsverfassung zu verstehen, in der der republikanische Gedanke seinen Ausdruck findet." [3])

---

[1]) Hanemann in RT. IV, 1928, 21. Aussch. 24. Sitzg. S. 7.
[2]) Kiesow-Zweigert S. 99.
[3]) Bell in RT. I 1920/22, 247. Sitzg., S. 8398.
Ebenso Kiesow-Zweigert S. 100, Weiß-Goehrke S. 35, Anm. 20.

Aber nicht nur die theoretischen Bestimmungen selbst, die die Verfassung aufgestellt hat, gehören hierher. „Unter der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches will das Gesetz nicht lediglich die durch die einzelnen Verfassungsbestimmungen erfolgte rechtliche Ausgestaltung der äußeren Verfassungsform verstanden wissen, etwa dergestalt, daß nur solche Angriffe von ihm getroffen würden, welche die gegenwärtig geltende Verfassung in rein rechtlicher Beziehung als mangelhaft, ungerecht oder unheilvoll verurteilen; vielmehr begreift es unter der gewählten Bezeichnung den Ideen- und Gedankenkreis, der in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat, in der Ausprägung, die er durch die verfassungsmäßig berufene Regierung auf Grund der Verfassungsbestimmungen unter der Billigung der maßgebenden Volkskreise in der praktisch politischen Betätigung erhalten hat. Denn der Gesetzgeber verfolgte praktische Zwecke. Solchen würde es aber nur wenig entsprochen haben, wenn er lediglich der äußeren Rechtsform der Verfassung, soweit sie unmittelbar den Gegenstand von Angriffen bildet, Schutz gewährt hätte; denn erfahrungsgemäß sind Angriffe solcher Art ohne tiefere Wirkung auf weitere Volkskreise. Sie sind auch nur ausnahmsweise dazu angetan, den Geist der Auflehnung und die Neigung zu Gewalttätigkeiten hervorzurufen, auf deren Bekämpfung es dem Gesetzgeber bei dem Erlaß des Schutzgesetzes gerade ankam. Unter der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches ist vielmehr die deutsche Republik zu verstehen, wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung tatsächlich entwickelt hat und betätigt.“ [1])

Zu den Vorschriften der Reichsverfassung, die als solche und in ihrer lebendigen Ausgestaltung dem besonderen Strafschutz des § 101,1 unterstehen, muß neben dem Programmsatz des Art. 1,1 demnach vor allem auch der Fundamentalsatz aller Demokratie [2]) gehören: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 1,2) [3]). Denn die Demokratie ist eines der wesentlichen Merkmale der deutschen Republik. Es müssen aber ebenso alle Staatseinrichtungen hierher gerechnet werden, die diesen demokratischen Charakter der Staatsform ausprägen. Als solche kommen vor allem der Reichstag als das höchste Organ des souveränen Volkes und der Reichspräsident als vom Volke gewählter Repräsentant des Staates in Betracht.[4]) Freilich bezieht sich der Schutz hier immer nur auf die Einrichtung als solche, wenn auch in ihrer Auswirkung im Leben des Staates. Ein Angriff auf den

---

[1]) RG. Bd. 57, Nr. 108, S. 211 f.
[2]) Anschütz S. 37 Anm. 2.
[3]) Kiesow-Zweigert S. 101.
[4]) l. c.

Reichstag wegen seiner besonderen Zusammensetzung oder auf den Reichspräsidenten wegen seiner Persönlichkeit wird grundsätzlich keine Beschimpfung der Staatsform sein.

Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht auf die Idee einer republikanischen Staatsform, soweit diese mit der Verfassung in Widerspruch steht. Desgleichen würden republikanische Einrichtungen, die etwa unter Bruch der Verfassung eingeführt würden, nicht hierher gehören.[1]) Hierin liegt eine bedeutende Abweichung gegenüber der Regelung der Verordnung, in der das Beschimpfen jeder republikanischen Staatsform, nicht nur der verfassungsmäßigen, also z. B. auch einer Räterepublik, strafbar war.[2])

Der Schutz gegen Beschimpfung soll gleichmäßig für die Staatsform des Reiches und die Staatsform der deutschen Länder gelten. Die Staatsform eines fremden Staates wird hier nicht geschützt. Die Regelung ist analog der des § 101, der Staatsverleumdung, in der nach herrschender Ansicht auch nur die Staatseinrichtungen des Reichs und der Bundesstaaten geschützt werden.[3]) Es fragt sich, ob die republikanische Staatsform der Länder nicht schon mit der des Reichs geschützt wird. Denn nach der unwidersprochenen Ansicht des Berichterstatters des Reichstages gehört Art. 17,1 RV., der die „freistaatliche Verfassung" der Länder vorschreibt, zu den für die republikanische Staatsform des Reichs wesentlichen Programmsätzen der Reichsverfassung; und die republikanische Staatsform der Länder ist demnach „ein untrennbarer Teil der republikanischen Staatsform des Reiches".[4]) Die besondere Betonung der Landesstaatsform ist aber insofern noch von Bedeutung, als dadurch ihre besondere Ausprägung durch die Landesverfassung denselben Strafschutz genießt.[5])

2. Handlung.

Die unter Strafe gestellte Handlung ist das „Beschimpfen" der Staatsform. Der Entwurf folgt auch hier dem Rep.Sch.Ges. Um den Begriff klarzulegen, muß auf das Strafgesetzbuch zurückgegangen werden. Hier tritt er zweimal auf. Einmal in § 189, wo die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe gestellt wird. Die Auslegung dieses Paragraphen kann aber für uns kein Interesse haben, da hier der Begriff der strafbaren Beschimpfung schon durch das Gesetz näher bestimmt

---

[1]) Kiesow-Zweigert S. 100 b); Kohlrausch S. 464 g), 12. Lobe S. 60 Anm. 2a; Mangold S. 40 Anm. 26.
[2]) Lobe S. 28 Anm. 4.
[3]) Lpz. Komm. S. 445, 6; Frank S. 315 c); Olshausen S. 529, 10); Riedinger S. 34.
[4]) Bell in RT. I, 1920—22; 247. Sitzg., 8398; Kiesow-Zweigert S. 101; Weiß-Goehrke S. 35 Anm. 20.
[5]) Kiesow-Zweigert l. c.

ist [1]), während in § 101 Entw. nur vom „Beschimpfen" schlechthin die Rede ist. Hier kann nur § 166 StrGB. herangezogen werden, der die Gotteslästerung durch „beschimpfende" Aeußerungen bestraft und auf den die amtliche Begründung des Entwurfs ausdrücklich verweist.[2]) Die Auslegung des § 8,1 Rep.-Sch.Ges. hat sich desgleichen ständig an die Auslegung des § 166 angelehnt.[3])

Demnach ist „unter einer Beschimpfung eine jede durch ihre Form o d e r ihren Inhalt besonders verletzende, rohe Aeußerung der Mißachtung zu verstehen" [4]). Die Beschimpfung unterscheidet sich demnach von der einfachen Beleidigung hauptsächlich durch eine besondere Roheit. Diese kann 1) in der Form oder in den Umständen liegen, unter der die Aeußerung erfolgte. Hierzu ist vor allem der Gebrauch besonders roher Ausdrücke zu rechnen. Schimpfworte sind allerdings nicht erforderlich.[5]) Es genügt, daß „die Roheit der Gesinnung, das freche Bestreben, das Hochzuachtende ... herabzuwürdigen und in den Staub zu ziehen, als der Hochachtung ... unwert, als einem gemeinen oder sonst allgemein mit Geringschätzung angesehenen Dinge gleichzustellen, ihren offenkundigen, verständlichen Ausdruck gefunden hat".[6]) 2) kann aber auch der Inhalt, also die Aeußerung besonders verächtlicher oder schimpflicher Tatsachen die Beschimpfung begründen, ohne daß eine besonders rohe Form vorliegt.[7]) Die Beschimpfung liegt auch dann vor, wenn der Täter die behauptete Tatsache für wahr hält.[8]) Dagegen kann sie dann nicht vorliegen, wenn die Tatsachen wahr sind." [9]) In diesem Falle muß die Kundgabe der Mißachtung als berechtigt angesehen werden, da jeder das Recht hat, die Wahrheit zu sagen.[10])

Wichtig ist, daß die gefallenen Aeußerungen die eigene Mißachtung dartun. So wird z. B. die bloße Wiedergabe einer fremden Beschimpfung nicht als strafbar angesehen werden können,

---

[1]) Mangold S. 39 Anm. 12.
[2]) Entw. 1927 Begründung S. 67.
[3]) Mangold S. 43 Anm. 5; Kiesow-Zweigert S. 82 Anm. IV, 1 und S. 121 Anm. II, 1.
[4]) RG. Bd. 57, Nr. 108, S. 211; Bd. 57, Nr. 97, S. 185. Ebenso Frank S. 361; Lpz. Komm. S. 514 Anm. 6; Olshausen S. 636f Anm. 3; Kiesow-Zweigert S. 82 Anm. IV, 1; Lobe S. 60 Anm. 2a; Mangold S. 39 Anm. 12; Weiß-Goehrke S. 33 Anm. 11.
[5]) RG. Bd. 30, Nr. 64, S. 196; Frank, Lpz Komm., Olshausen, Kiesow- Zweigert l. c.
[6]) RG. Bd. 30, Nr. 64, S. 196.
[7]) RG. Bd. 28, Nr. 128, S. 405; Bd. 57, Nr. 108, S. 211; Bd. 57, Nr. 97, S. 185; Bd. 61, Nr. 92, S. 308; Weiß-Goehrke S. 33 Anm. 11.
[8]) RG. Bd. 28, Nr. 128, S. 408; Kiesow-Zweigert S. 82 Anm. IV, 1; Lpz. Komm. S. 514 Anm. 6; Olshausen S. 637 Anm. 3.
[9]) RG. l. c. läßt diese Frage dahingestellt.
[10]) Vgl. Frank S. 416, I; Liepmann in VDB. IV, S. 258; RG. Bd. 2, Nr. 159, S. 381.

wenn der Wiedergebende sich die Beschimpfung nicht selbst „zu eigen gemacht" hat.[1])

Die dargelegte Kennzeichnung der Beschimpfung läßt den Unterschied mit der Herabwürdigung der Staatsform erkennen, die unter den in § 8,1 bezeichneten Umständen nach dem Rep.-Sch.Ges. strafbar ist. Für die Herabwürdigung bedarf es nicht der Roheit der Form oder des Inhaltes. Sie wird grundsätzlich dann vorliegen, wenn die Staatsform als minderwertig, also zur Erfüllung der Staatszwecke nicht genügend tauglich bezeichnet wird.[2])

Die Beschimpfung kann — mangels diesbezüglicher Einschränkung — gleichmäßig durch Worte, Schriften, Druckwerke, Bilder, Handlungen und Symbole erfolgen.[3]) Hierin liegt ein Unterschied zu § 166 StGB., wo nur beschimpfende „Aeußerungen" bestraft werden, zu denen nach dem Sprachgebrauch nur wörtliche und schriftliche Beschimpfungen gerechnet werden können.[4])

3. Form.

§ 101 [1] Entw. verlangt als weiteres Tatbestandsmerkmal, daß die Beschimpfung der Staatsform „öffentlich" erfolgt. Unter „öffentlich" kann Verschiedenes verstanden werden; hier handelt es sich um die Wahrnehmungsmöglichkeit in Beziehung auf das Publikum.[5]) „Oeffentlich" ist eine Handlung, „wenn sie ... von einem tatsächlich vorhandenen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreise von Personen unmittelbar wahrgenommen werden konnte".[6])

Es kommt somit nicht auf die Oeffentlichkeit des Ortes an.[7]) Die Beschimpfung ist z. B. dann nicht als öffentlich anzusehen, wenn sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen berechnet war und nur durch unberechenbare Zufälle von anderen bemerkt werden konnte.[8]) Dagegen kann auch an einem nichtöffentlichen Orte, z. B. in einem Privatraum eine öffentliche Beschimpfung erfolgen, nämlich dann, wenn keine irgendwelchen persönlichen Beziehungen unter den Wahrnehmenden bestanden.[9])

[1]) RG Bd 59, Nr. 67, S. 181.
RG. Bd. 61, Nr. 92, S. 308.
[2]) Kiesow-Zweigert S. 123, Anm. III, 2.
[3]) Kiesow-Zweigert S. 83, Anm. 1; Weiß-Goehrke S. 32, Anm. 11.
[4]) Lpz. Komm. S. 514 Anm 6; Olshausen S. 637 Anm. 4; v. Liszt S. 577; Frank S. 361 Anm. 1, der aber symbolische Beschimpfungen hier auch strafbar sein läßt.
[5]) Vgl. Lutz S. 38.
[6]) RG. Bd. 21, Nr. 90, S. 255 f; Frank S. 272 Anm. 1a; Lpz. Komm. S. 386, 5a; Olshausen S. 431 Anm. 5; Lutz S. 40; Kiesow-Zweigert S. 85, V, 1; Mangold S. 38, 10; Weiß-Goehrke S. 32 Anm. 9.
[7]) Frank, Olshausen, Lutz, Kiesow-Zweigert, Weiß-Goehrke l. c.
[8]) RG. Bd. 37, Nr. 93, S. 290.
[9]) RG. Bd. 22, Nr. 77, S. 241.

Zu betonen ist vor allem, daß es auf die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung, nicht auf die tatsächliche Wahrnehmung ankommt.[1])

Das Gesagte trifft auch auf Erzeugnisse des Buchdruckes zu. Sie werden in der Regel öffentlich sein. Aber auch bei ihnen liegt Oeffentlichkeit nicht vor, wenn sie von vornherein nur für einen individuell beschränkten Personenkreis bestimmt waren.[2])

Der Entwurf weicht in der Regelung der Form der Beschimpfung von dem Rep.Sch.Ges. ab, das neben der öffentlichen Beschimpfung auch die Beschimpfung in einer Versammlung, auch einer nichtöffentlichen, bestraft.

4. Konkurrenzmöglichkeiten

Von Interesse für die Klarstellung des Deliktstatbestandes ist die Abgrenzung gegen den wie schon in der Einleitung erwähnt wurde — einzigen ihm verwandten Tatbestand der Staatsverleumdung (§ 131 StGB. und § 166 Entw.). Unter Staatseinrichtungen im Sinne des § 131 sind zu verstehen „die bleibenden dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat „sich einrichtet", jene auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Tätigkeit".[3]) Demnach gehört aber gewiß auch die Staatsform zu den Staatseinrichtungen.[4])

Der Tatbestand der Staatsverleumdung ist also in Bezug auf das Objekt des Deliktes der weitere. Eine Aehnlichkeit liegt darin, daß in beiden Paragraphen, wie oben erwähnt, die Staatsform bzw. die Staatseinrichtungen des Reiches und der Länder geschützt werden. In der Form der Oeffentlichkeit decken sich die beiden Tatbestände.[5])

Dagegen ist in den übrigen Punkten der Tatbestand des § 101,1 Entw. weiter als der der Staatsverleumdung. Zunächst ist bereits der Begriff des Verächtlichmachens in seinen wesentlichen Punkten enger als der der Beschimpfung. „Verächtlich machen heißt als verachtenswert hinstellen" [6]). Es muß die Absicht vorliegen, die Staatseinrichtungen „in ihrem sittlichen Werte anzugreifen, sie als aus sittlich verwerflichen Motiven hervorgegangen oder zu sittlich verwerflichen Motiven dienend oder bestimmt hinzustellen".[7]) Das Verächtlichmachen umfaßt insoweit also

[1]) Mangold S. 38 Anm. 10; Kiesow-Zweigert S. 86 Anm. 1.
[2]) Weiß-Goehrke S. 32 Anm. 9.
[3]) RG. Bd. 22, Nr. 82, S. 255.
[4]) Gerland S. 264.
[5]) A. A. nur Olshausen S. 526f, Anm. 4, der in § 131 „öffentlich" nur auf das Behaupten, nicht auf das Verbreiten bezogen wissen will.
[6]) Riedinger S. 48
[7]) Lpz. Komm. S. 446, Anm. 8; so auch Frank S. 315, Anm. 2d; Olshausen S. 528 Anm. 8. Riedinger S. 48. A. A. Binding, Lehrb. II, S. 872 f., nach dem es genügt, wenn die Staatseinrichtungen als unvernünftig oder zweckwidrig hingestellt werden; Hammeley S. 47, nach dem es in § 131 „durchaus an der moralischen Beziehung" fehlt.

einen engeren Tatbestand als das Beschimpfen, das ja durchau noch keinen moralischen Vorwurf enthalten muß. Allerdings ist fü das Verächtlichmachen nicht die besondere Rohheit von Form ode Inhalt wie bei der Beschimpfung erforderlich.

Vor allem ist aber die Handlung des § 131 St.G.B. viel enge als die des § 101,1 Entw. Denn nach § 131 St.G.B. ist nur di wissentliche Kundgebung unwahrer[1]) Tatsachen mit der Absicht verächtlich zu machen, strafbar. Nach § 101,1 Entw. kann abe ebensogut die beschimpfende Kundgebung wahrer Tatsachen strafbar sein, und es ist nicht einmal erforderlich, daß überhaupt Tatsachen kundgegeben werden, sondern es genügt jede beliebig Aeußerung. Die Tatbestände überschneiden sich also, und es is daher eine Idealkonkurrenz zwischen Staatsverleumdung und Beschimpfung der Staatsform möglich.[2])

## 2. Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten, de verfassungmäßigen Körperschaften und von Regierungsmitgliedern

1. Objekt des Deliktes: a) Reichspräsident u. Regierungsmitglieder.

Die zweite Tatbestandsgruppe, die § 101 Entw. unter Straf stellt, ist die öffentliche Beschimpfung (§ 101;2,3) und Verleumdung (§ 101,4)

a) des Reichspräsidenten und der Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes (§ 101;2,4),

b) der verfassungsmäßigen Körperschaften (§ 101;2,4).

Objekt des Deliktes ist zunächst das Staatsoberhaupt des Reiches. Ein besonderer Strafschutz desselben gegen Beschimpfung und Verleumdung ist nach dem geltenden Recht durch das Rep.-Sch.-Ges. unter bestimmten Voraussetzungen gegeben (§ 8,1, § 24). Abgesehen davon besteht kein Strafschutz gegen Beleidigungen des Staatsoberhauptes neben dem allgemeinen Strafschutz der §§ 185 ff. St.G.B. Ein solcher war nach dem Strafgesetzbuch bis zur Revolution durch die Bestimmungen über Beleidigung des Kaisers und der Bundesfürsten (§§ 95, 99) gegeben.[3])

Daß § 101 es auf den Ehrenschutz des Reichspräsidenten selbst abgesehen hat, geht aus dem Wortlaut des Paragraphen hervor, der die Beschimpfung und Verleumdung hier ohne Einschränkung strafbar macht. Anders hatte § 8, 1 Rep.Sch.Ges die Strafbarkeit davon abhängig gemacht, daß die republikanisch

---

[1]) „Unwahr" (§ 187 StGB) ist sachlich kein Unterschied m „entstellt oder erdichtet". Binding II, S. 871.

[2]) Kiesow-Zweigert S. 122, Anm. II.

[3]) Auf die Ersetzung der Bestimmungen über Majestätsbeleidigun durch § 8, 1 bzw. § 101 Entw. weisen hin Hachenburg Ju Rundschau in DJZ 1922, Heft 15/16, S. 493; Koenen im Reichstag Jur. Woch. 1927, 47, S. 2759. Hanemann im Reichstagsausschuß, RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 24. Sitzg., S. 6.

Staatsform des Reiches oder eines Landes durch die Tat herabgewürdigt wird. Hier war das Objekt des Rechtsschutzes die Staatsform, und die Beleidigung des Reichspräsidenten war nur als Mittel zur Herabwürdigung strafbar. Die Ueberschrift des III. Abschnittes des besonderen Teils des Entwurfes, die neben den verfassungsmäßigen Körperschaften nur die Staatsform als Gegenstand des Strafschutzes erwähnt, könnte allerdings die Ansicht nahe legen, daß die Beleidigung des Reichspräsidenten als Angriff gegen die Staatsform strafbar ist. Dem Gesetzestext nach kann dies aber nicht als richtig angesehen werden. Die Fassung der Ueberschrift ist wohl lediglich aus der Uebernahme vom Rep.Sch.Ges. zu erklären und ist für die jetzige Fassung des Paragraphen nicht zutreffend.[1])

Der Entwurf folgt in dieser Behandlung der Beleidigung des Reichspräsidenten der Majestätsbeleidigung des Strafgesetzbuches. Denn auch bei dieser war die Beleidigung des Staatsoberhauptes unter Strafe gestellt, gleichgültig, ob dadurch die Würde des Staates verletzt wurde. Sie wurde ebenso bestraft, wenn sie sich gegen die Würde des Staatsoberhauptes als des Trägers der Staatsgewalt, als wenn sie sich gegen die Ehre des Fürsten als Privatsmanns richtete.[2]) Die Beleidigung des Kaisers nach § 195 war also qualifizierte einfache Beleidigung;[3]) und die Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten nach § 101 ist qualifizierte einfache Beschimpfung und Verleumdung.

Ein eigener Strafschutz für die Staatsoberhäupter der deutschen Länder wird in § 101 nicht ausgesprochen. Ebensowenig gab es eine solche Bestimmung in § 8,1 bzw. § 24 Rep.Sch.Ges. Sie erübrigt sich aber auch, da in keinem deutschen Lande ein neben der Regierung selbständig handelndes Staatsoberhaupt vorhanden ist.[4]) In den drei einzigen Ländern, in denen das Amt eines Staatspräsidenten besteht, nämlich Württemberg, Baden und Hessen,[5]) sind die Staatspräsidenten zugleich Mitglieder der Regierung.[6])

Der Schutz gegen Ehrverletzungen besteht für alle Mitglieder der Regierung des Reichs oder eines Landes ebenso wie für den Reichspräsidenten. Nach § 8, 1 Rep.Sch.Ges. wurden nur die Mitglieder einer „republikanischen" Regierung geschützt, nach § 24 also — außer dem Reichspräsidenten Alle, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl her-

[1]) Aschrott in Aschrott-Kohlrausch S. 232.
[2]) van Calker in VDB. I, S. 93.
[3]) van Calker in VDB. I, S. 94; Binding I, S. 169.
[4]) Kiesow-Zweigert S. 23a.
[5]) Zusammenstellung der amtlichen Bezeichnungen der deutschen Länder sowie der Staatsoberhäupter und Parlamente, DJZ. 1926, 20, S. 1479 f.
[6]) L. c. und Entwurf 1927, Begründung S. 66/67.

vorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren. Da nach Art. 22, 1; 54; 17, 1 RV. letzteres Wahlsystem und die Verantwortlichkeit der Regierung für Reich und Länder vorgeschrieben sind, erfüllen Reichs- und Landesregierungen auf jeden Fall die Erfordernisse des § 24 und ein sachlicher Unterschied besteht zwischen Entwurf und Rep.Sch.Ges. nicht, soweit es sich um den Begriff der Regierungsmitglieder handelt.

Es fallen unter den Begriff der Mitglieder der Regierung des Reichs und der Länder:

1. der Reichskanzler und die Reichsminister (Art. 52 RV.);
2. alle jene Personen, denen die Regierung, also die oberste Leitung der Staatsgeschäfte in dem Lande zusteht, gleichgültig, welchen Namen die betreffende Körperschaft hat, der sie angehören.[1]) Demnach werden alle Mitglieder der Staatsministerien, Gesamtministerien und Landesregierungen der einzelnen Länder, ferner die Mitglieder des Landespräsidiums des Freistaates Lippe und der Senate der Freien und Hansestädte hierher zu rechnen sein.[2])

Gleichmäßig für den Reichspräsidenten und für Regierungsmitglieder fragt es sich, ob ihre Beschimpfung oder Verleumdung nach § 101 nur dann strafbar ist, wenn die betreffenden Personen zur Zeit der Beleidigung noch in ihrem Amte sind. Die Frage, die ebenso für den Fall des Ausscheidens wie für den Fall des Todes gilt, muß bejaht werden. Das geht zunächst aus dem Wortlaut des Paragraphen hervor: „Denn davon, daß der Reichspräsident oder ein Regierungsmitglied beschimpft werde, kann nur die Rede sein, wenn die beschimpfte Person im Augenblick der Beschimpfung Reichspräsident oder Mitglied der Regierung ist.“[3])

Auch die Auslegung des § 95 der Majestätsbeleidigung und des § 196 der Beamtenbeleidigung steht auf analogem Standpunkt und läßt die Beleidigung des verstorbenen Landesherrn[4]) sowie des verstorbenen[5]) oder aus dem Dienst geschiedenen[6]) Beamten nur nach den anderen allgemeinen Paragraphen bestrafen.

Ferner geht die Beschränkung auf den im Amte befindlichen Reichspräsidenten und ebensolche Regierungsmitglieder auch aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmung hervor. Nach der Verordnung vom 26. Juni 1922 waren auch der „frühere“ Reichspräsident und „frühere“ Minister geschützt (§§ 5,

---

[1]) Kiesow-Zweigert S. 23, Anm. a.
[2]) Vgl. Zusammenstellung s. Anm. 5 vorige Seite.
[3]) RG. Bd. 57, Nr. 216, S. 416.
[4]) van Calker in VDB. I, S. 97; Olshausen § 403, Anm. 1.
[5]) Frank S. 423 f., Anm. I; Lpz. Komm. S. 612, Anm. I; Olshausen S. 775, Anm. 2.
[6]) Frank S. 424, Anm. I; Lpz. Komm. S. 613 Anm. Olshausen S. 775, Anm. II.

3; 11). Im Reichstagsausschuß wurde aber das Wort „frühere" ausdrücklich gestrichen, um den Schutz auf im Amte befindliche Personen zu beschränken.[1]) Die Auslegung des § 8,1 Rep.Sch.-Ges. hat sich dann auch einstimmig zu dieser Auffassung bekannt, obwohl hier noch die unklare Fassung des § 24 zu Zweifeln Anlaß geben konnte.[2])

b) verfassungsmäßige Körperschaften.

In § 101,2 und 4 wird folgenden Personengesamtheiten ein Strafschutz gegeben:

1. dem Reichstag, dem Reichsrat, der Reichsregierung und dem Reichswirtschaftsrat.
2. dem Landtag, der Landesregierung und dem Staatsrat der Länder.[3])

Es bedarf nach dem oben zu dem Begriff der „Regierungsmitglieder" Gesagten keiner weiteren Begründung, daß auch die unter einem anderen Namen bestehende Volksvertretung und Regierung der Länder unter den Begriff von „Landtag" und „Landesregierung" fallen. Der Strafschutz muß also auf die „Bürgerschaften" und „Senate" der Freien und Hansestädte ausgedehnt werden,[4]) die den Landtagen und Regierungen der übrigen Länder entsprechen.[5])

Das geltende Recht kennt kein eigentliches Delikt der Beleidigung von verfassungsmäßigen Körperschaften. Die §§ 196, 197 StGB. stellen nur Bestimmungen über die Verfolgung von Beleidigungen gegen Behörden und politische Körperschaften auf. Die in § 101, 2 Entw. genannten Körperschaften fallen Alle unter einen dieser Begriffe.

Zu den gesetzgebenden Versammlungen (§ 197) des Reiches oder eines Bundesstaates müssen Reichstag und Landtage gerechnet werden, ebenso Reichsrat und Staatsrat, da sie auf die Gesetzgebung maßgebenden Einfluß haben (Art. 74 RV., Art. 42 Preuß. Verf.).[5]) Dagegen wird der Reichswirtschaftsrat als wenigstens vorläufig nur beratendes Organ zu den anderen politischen Körperschaften gezählt werden können.[6]) Für alle genannten Körperschaften genügt eine Ermächtigung (§ 197) statt des sonst bei Beleidigung erforderlichen Antrages (§ 194).

---

[1]) RG. Bd. 57, Nr. 216, S. 415; Hoche in DJZ. 1925, 9, S. 730; Kiesow-Zweigert S. 25; Weiß-Goehrke S. 87 Anm. 1.

[2]) RG., Hoche, Kiesow-Zweigert ebenda.
Kohlrausch S. 464 p), Anm. 1.
Mangold S. 29 Anm. 6.
Weiß-Goehrke S. 19 Anm. 5; S. 87 Anm. 1, 2.

[3]) Ein Staatsrat besteht nur für Preußen, vgl. Zusammenstellg. DJZ. 1926, 20, S. 1479/80.

[4]) Bumke in RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 25. Sitzung, S. 1.

[5]) Zusammenstellung . . . . s. Anm. 1.
Anschütz S. 227, Anm. 1; Frank S. 261, Anm. I; Lpz. Komm. S. 372, Anm. 2.

[6]) Nach Lpz. Komm. S. 372, Anm. 2 fraglich, ob nicht ebenfalls gesetzgebende Versammlung.

Reichs- und Landesregierungen müssen als Behörden angesehen werden,[1]) da sie als ständige vom Wechsel der Personen unabhängige Organe der Staatsgewalt dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein[2]) und da sie eine selbständige, durch Gesetz und Verfassung dauernd geregelte Organisation ihres Amtes haben.[3]) Für die Verfolgung der Beleidigung von Behörden genügt neben dem Antrag der beleidigten Behörde selbst auch der Antrag des amtlichen Vorgesetzten (§ 196). Inwieweit diese Bestimmung für die Regierung von Bedeutung ist, wird bei der Behandlung der Voraussetzungen der Strafverfolgung untersucht werden.

Ueber die Bedeutung der §§ 196, 197 stehen sich drei Ansichten gegenüber:[4])

1. Binding,[5]) desgleichen das Reichsgericht[6]) leugnen überhaupt die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten, denn „sie entbehren des Menschenwertes" und „die menschliche Ehre kommt nur dem Einzelnen zu."[7]) Personenmehrheiten können nicht als solche, sondern nur insoweit beleidigt werden, als mittels der Beleidigung die einzelnen durch den Kollektivbegriff bezeichneten physischen Personen betroffen werden. Die Bestimmung des § 197 wird als etwas durchaus Anormales angesehen.[8])
2. Liepmann[9]) und mit ihm die herrschende Lehre[10]) erkennen grundsätzlich die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten an. Denn „jene Gesamtheiten gelten als Einheit, weil sie einheitliche Funktionen zu erfüllen haben, Funktionen, die einen selbständig von der Tätigkeit der ihr Substrat bildenden Einzelpersonen zu scheidenden spezifischen Wert im Urteil Dritter erhalten . . . . Daraus folgt aber unausweislich: Es gibt einen spezifischen Wert, eine Ehre des Ganzen, die unabhängig ist von der Ehre der einzelnen Glieder." [11])

---

[1]) RG. Bd. 15, Nr 26, S. 88 für das Bayer. Gesamtministerium und Friedrichs in Handw. d. Rechtswiss. I, S. 582.
[2]) RG. Bd. 18, Nr. 64, S. 250; Frank S. 283, Anm. II; Lpz. Komm. S. 403, Anm. 1; Olshausen S. 463, Anm. 1.
[3]) RG. Bd. 8, Nr. 2, S. 9; Lpz. Komm. 403, Anm. 1; Olshausen S. 463, Anm. 1.
[4]) Grimm in DJZ. 1926, 20, S. 1480.
[5]) Binding I, S. 140 f.
[6]) RG. Bd. 4, Nr. 28, S. 76; Bd. 41, Nr. 45, S. 171; Bd. 44, Nr. 41, S. 147.
[7]) Binding I, S. 140.
[8]) RG. Bd. 4, Nr. 28, S. 75 f.
[9]) Liepmann a) VDB. IV, S. 350, 354, 356; b) Beleidigung, S. 76.
[10]) Lpz. Komm. S. 580 Anm. 5; Olshausen S. 736 Anm. 11 b; v. Liszt S. 508.
[11]) Liepmann in VDB. IV, S. 350 f.

Allerdings ist nach dieser herrschenden Ansicht der Ehrenschutz nur auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle schränkt, nämlich die §§ 196, 197, 187, wohl auch § 166

3. Eine dritte von Frank[1]) und Graf zu Dohna[2]) vertretene Ansicht sagt, daß das Strafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit der Körperschaften usw. in den betreffenden Paragraphen „als selbstverständlich voraussetzt".[3]) Auch dem natürlichen Empfinden entspricht es viel mehr, wenn nicht nur Einzelpersonen eine Ehre zuerkannt wird. Jene, „denen das Recht Willens- und Handlungsfähigkeit zuerkennt, sie alle sind damit befähigt worden, ihr Wollen und Handeln in Einklang zu halten mit den von der Kulturgemeinschaft erhobenen sittlichen Forderungen oder aber sich zu ihnen in Widerspruch zu setzen und danach bemißt sich das Maß ihrer Ehre und Unehre"[4]) Das oben über das Vorhandensein der „Ehre des Ganzen" Gesagte gilt auch hier. Aber der Sinn der §§ 196, 197 geht „gar nicht dahin, Ausnahmen von einer vermeintlichen Regel zu schaffen, sondern nur dahin, das Antragsrecht sachdienlich zu regeln."[5]) In der Tat ist es nicht einzusehen, weshalb alle betreffenden Bestimmungen als Ausnahmen angesehen werden sollen. Dem Wortlaute und der Fassung der §§ 196, 197 nach kann unbefangenerweise nichts anderes als eine besondere Regelung der Strafverfolgung entnommen werden. Dieser dritten Ansicht muß also stattgegeben werden.

Die Entscheidung dieser Streitfrage ist für unsere Aufgabe deshalb von Wichtigkeit, da je nach ihrem Ergebnis die Bedeutung der betreffenden Gesetzesbestimmungen verschieden ist. Da § 101 Entw. für die Beleidigung der verfassungsmäßigen Körperschaften durch Beschimpfung und Verleumdung einen eigenen höheren Strafrahmen als für andere Beleidigungen und Verleumdungen aufstellt, ist insofern § 101 allerdings für alle drei Ansichten von Bedeutung. Abgesehen davon ergeben sich aber folgende verschiedenen Gesichtspunkte: Für die Verfechter der dritten Ansicht handelt es sich bei den betreffenden Paragraphen hauptsächlich um die Regelung der Strafverfolgung. Für die der zweiten Ansicht liegt der Hauptwert eines besonderen diesbezüglichen Deliktstatbestandes darin; daß dadurch überhaupt erst die Strafbarkeit solcher Beleidigungen begründet wird. Für die Anhänger der ersten und zweiten Ansicht wird es hier aber speziell zu untersuchen sein, ob durch die Neufassung des Ent-

[1]) Frank S. 401 f, Anm. II, 4.
[2]) Graf zu Dohna, DJZ. 1925, 13, S. 1027 ff.
[3]) Frank l. c.
[4]) Graf zu Dohna l. c.
[5]) l. c.

wurfes nicht die dritte Ansicht zur Anerkennung durch das Gesetz gelangt ist.

Ein Festhalten an der ersten Ansicht kann mit dem Wortlaut des § 101 nicht mehr in Einklang gebracht werden; denn hier werden ausdrücklich Beleidigungen von „Mitgliedern der Regierung" (§ 101;3,4) neben Beleidigungen der „Regierung" selbst (§ 101;2,4) genannt. Weiter muß aus der Zusammenfassung sämtlicher Bestimmungen über das Antragserfordernis in § 322, auch der bereits in § 101 Enthaltenen, darauf geschlossen werden, daß hier nur dieses Antragserfordernis behandelt wird. Und daraus muß wieder auf ein Voraussetzen der Strafbarkeit von Beleidigungen gegen Personengesamtheiten geschlossen werden. Die Begründung des Entwurfs stellt sich jedenfalls auf diesen Standpunkt, indem sie ausspricht: „Aus dem Umstand, daß § 197 StGB. neben den gesetzgebenden Versammlungen des Reiches und der Länder auch noch die anderen politischen Körperschaften erwähnt, während der Entwurf deren ausdrückliche Hervorhebung unterläßt, darf nicht etwa geschlossen werden, daß in Zukunft die politischen Körperschaften schutzlos sein sollen. Keine Bestimmung des Entwurfs steht der Annahme entgegen, daß alle sogen. Kollektivpersönlichkeiten passiv beleidigungsfähig sind."[1]) Und weiter betont die Begründung ausdrücklich, daß die Bestimmungen des § 101 dazu dienen, den verfassungsmäßigen Körperschaften einen über den allgemeinen Strafschutz gegen Beleidigungen hinausgehenden Strafschutz zu gewähren.[2])

Wenn man aber die Beleidigungsfähigkeit der Körperschaften selbst anerkennt, kann es auch nicht mehr zweifelhaft sein, daß es bei der Beschimpfung und Verleumdung der betr. Körperschaften nicht auf die jeweilige Zusammensetzung ankommt. Dies ist besonders für die Stellung der Ermächtigung von Bedeutung. Die Beleidigung des Reichstages von heute ist eine Beleidigung des Reichstages selbst, also ebenso die eines durch Neuwahlen ganz anders zusammengesetzten Reichstages, sei es, daß der alte Reichstag aufgelöst war oder daß seine Wahlperiode ablief.[3]) Dasselbe muß ebenso vom Reichsrat und vom Reichswirtschaftsrat gelten, da diese ebenfalls im Wesentlichen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Einrichtungen sind.[4])

Ob sich diese Behandlung auch auf eine „Regierung" ausdehnen läßt, erscheint fraglich. Denn gerade bei der Regierung ist die Zusammensetzung wesentlich. Zwei aufeinander folgende Regierungen werden sich meist aus ganz verschiedenen Per-

[1]) Entw. 1927, Begründung S. 161 zu § 322.
[2]) L. c. S. 67 zu §§ 99—102.
[3]) Frank S. 426 zu § 197; Lpz. Komm. S. 617, Anm. 4; Olshausen S. 780 Anm. 4.
[4]) Lpz. Komm. l. c.

sonen zusammensetzen, die oft ganz verschiedenen Parteien angehören und daher in vollem Gegensatz zueinander stehen können. Trotzdem kommt es auch hier nicht auf die persönliche Zusammensetzung an. Die Beleidigung einer bestimmten Regierung richtet sich gegen die Ehre eines Staatsorgans. Diese bleibt aber verletzt, auch wenn die Personen, aus denen sich dieses Staatsorgan bildet, durch andere ersetzt sind. Auch eine neue Regierung ist durch die Beleidigung ihrer Vorgänger verletzt, es sei denn, daß es sich in Wahrheit nur um die Beleidigung der einzelnen Mitglieder gehandelt hat.

Schwer wird es allerdings meistens sein, festzustellen, ob im konkreten Falle wirklich eine Beleidigung der Körperschaft selbst vorliegt. Oft wird zugleich eine Beleidigung ihrer eigenen Mitglieder vorliegen, oft wird sich die Beleidigung aber in Wirklichkeit nur auf die einzelnen Mitglieder beziehen.[1]) Es kann hier nur von Fall zu Fall entschieden werden. Allgemein wird man sagen müssen, daß es sich um eine Beleidigung der Körperschaft selbst handelt, wenn sie sich auf die verfassungsmäßige Tätigkeit bezieht.[2]) Aber auch nur dann kann eine Beleidigung der Körperschaft vorliegen, wenn sie „als solche fungierend" beleidigt wird.[3]) Denn die Beleidigungsfähigkeit des Ganzen „reicht . . . . . immer nur eben so weit, als die Sphäre des Ganzes reicht"; eine Körperschaft kann also nie anders als gerade in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt werden.[4]) Allerdings stehen zugunsten einzelner Mitglieder gemachte Ausnahmen der Beleidigung der Gesamtheit nicht entgegen, gleichgültig, ob diese Ausnahmen ausdrücklich oder stillschweigend erfolgten.[5])

2. Handlung.

Die unter Strafe gestellte Handlung ist auch bei der Beleidigung des Reichspräsidenten, der Minister und der verfassungsmäßigen Körperschaften zunächst die Beschimpfung (§ 101; 2,3). Ueber die Bedeutung dieses Begriffes ist bereits bei der Behandlung der Beschimpfung der Staatsform alles Wesentliche gesagt. Es ist hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß es auf alle näheren Umstände ankommt, ob eine Beschimpfung vorliegt. Jedenfalls muß beachtet werden, daß besonders dem Staatsoberhaupte gegenüber eine Aeußerung leicht als besonders verletzend oder roh aufgefaßt werden muß, „die es einer, wenn auch hochgestellten Privatperson gegenüber nicht ist."[6])

Als zweite Möglichkeit einer qualifizierten Beleidigung wird — unter Aufstellung eines höheren Strafrahmens — die Ver-

[1]) Frank S. 425, Anm. I; Lpz. Komm. S. 617, Anm. 3; Olshausen S. 780, Anm. 3.
[2]) Frank l. c.
[3]) Hammeley S. 39.
[4]) Hammeley S. 44.
[5]) Frank S. 425, Anm. I.
[6]) Olshausen S. 404 Anm. 3; für § 95 StGB.

leumdung der fraglichen Personen und Körperschaften behandelt (§ 101,4). Nach der Begründung des Entwurfs ergibt sich der Begriff der Verleumdung aus § 319 Entw.[1]) Eine Verleumdung begeht demnach, „wer wider besseres Wissen über jemand eine unwahre, ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet." Der Begriff deckt sich im Wesentlichen mit dem des § 187 StGB.[2]), somit auch mit dem des § 8 Rep.Sch.Ges.[3]) Ein wesentlicher Unterschied liegt nur darin, daß die Kreditgefährdung nach dem Entwurf nicht mehr zu der Verleumdung gehört.

Als Merkmale der Verleumdung sind demnach folgende festzustellen:

1. Die Handlung besteht im „Aufstellen oder Verbreiten von Behauptungen", deckt sich also sachlich mit dem „Behaupten" und „Verbreiten" der §§ 186, 187 St.G.B. Wesentlich für das Aufstellen einer Behauptung ist, daß das Gesagte als eigene Ueberzeugung ausgegeben wird.[4]) Auch eine Vermutung kann ausreichen.[5]) Unter „Verbreiten" muß hier einfach „Weitergeben" verstanden werden.[6])
2. Die Behauptung muß tatsächlicher Art sein, womit der Gegensatz zu bloßen Meinungsäußerungen und Werturteilen gekennzeichnet werden soll.[7]) Als Tatsachen können gelten menschliche Handlungen, alle Ereignisse, aber auch innere Vorgänge und Zustände, wenn sie zu bestimmten äußeren Vorgängen in erkennbare Beziehungen gesetzt werden.[8])
3. Die Tatsache muß „unwahr" sein. Diese Unwahrheit muß dem Angeklagten nachgewiesen werden.
4. Die Tatsache muß „ehrenrührig" sein. § 187 StGB. verlangte, daß die Tatsache „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen . . . . geeignet ist." Ein sachlicher Unterschied wird aber zwischen beiden Fassungen nicht gesehen werden können, wenn man mit der herrschenden Lehre die Ehre eines Menschen dem Werte gleichsetzt, den jemand kraft seines sittlichen und rechtlichen Verhaltens oder kraft seiner Eigenschaft und Leistungen

[1]) Entw. 1927, Begründung S. 67 zu §§ 99—102.
[2]) L. c. S. 160 zu § 319.
[3]) Mangold S. 39 Anm. 13; Kiesow-Zweigert S. 83 Anm. 2; der aber ohne Begründung die Kreditgefährdung für § 8,1 Rep. Sch. Ges. ausgeschlossen wissen will.
[4]) Frank, 409, Anm. 3; Lpz. Komm., 587, Anm. 3.
[5]) Kiesow-Zweigert 85, Anm. IV, d; Lpz. Komm. 1. c.; Olshausen S. 741 b).
[6]) Frank, 410, Anm. III; Lpz. Komm. 1. c.; vgl. Olshausen 1. c.
[7]) Frank S. 408, Anm. II, 1; Lpz. Komm. S. 586, 2; Kiesow-Zweigert S. 84a.
[8]) Frank l. c.; Lpz. Komm. l. c.; Olshausen S. 526, 2; Kiesow-Zweigert S. 83, Anm. 2a.

zur Erfüllung seiner spezifischen und sozialen Aufgaben hat.[1])

5. Der Verleumder muß „wider besseres Wissen" gehandelt haben, d. h. er muß von der Unwahrheit der Tatsache sicher gewußt haben[2]), was ihm natürlich nachgewiesen werden muß.

Was die Regelung des Entwurfs von der des Rep.Sch.Ges. unterscheidet, ist vor allem das Fallenlassen des Erfordernisses, daß durch die Beschimpfung und Verleumdung der betreffenden Personen — ein Schutz der Körperschaften bestand nach Rep.-Sch.G. nicht — die Staatsform herabgewürdigt wird. Die Bedeutung dieser Aenderung liegt einmal darin, daß jetzt der begriffliche Schwerpunkt des Tatbestandes in der Beschimpfung und Verleumdung dieser Personen, also in der Handlung liegt, während er nach Rep.Sch.G. in der Herabwürdigung der Staatsform, also dem Erfolge dieser Handlung lag. Praktisch liegt der Unterschied in einer ungeheuren Vereinfachung des Tatbestandes: Es braucht jetzt nur mehr das Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung oder Verleumdung festgestellt zu werden, während früher außer und neben diesem noch das sehr schwierige Tatbestandsmerkmal der Herabwürdigung zu untersuchen war.

3. Form.

Was die Form der Beschimpfung und Verleumdung von Reichspräsident, Regierungmisgliedern und verfassungsmäßigen Körperschaften betrifft, so ist auch hier „Oeffentlichkeit" erforderlich. Es gilt hier das zur Beschimpfung der Staatsform Dargelegte.

4. Innerer Tatbestand.

Vorsatz ist nach § 16 Entw., ebenso wie es nach dem Strafgesetzbuch der Fall wäre, zur Erfüllung des Tatbestandes von § 101 Entw. erforderlich, da es sich um ein Vergehen handelt. Der Vorsatz muß das Bewußtsein mit umfassen, daß die Beleidigung sich gegen die betr. Person oder Körperschaft richtet.[3]) Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln. Der Täter muß sich des beschimpfenden Charakters seiner Aeußerung, bzw. der Unwahrheit der Behauptungen und ebenso der Oeffentlichkeit seines Handelns bewußt sein.[4])

5. Strafverfolgung.

Ueber Strafverfolgung stellt § 101,5, ebenso § 322,4 die Bestimmung auf, daß es der „Zustimmung" der verletzten Körperschaft oder Person bedarf. Es besteht darin ein Unterschied mit den übrigen Fällen der Beleidigung, bei denen „Verlangen" des Beleidigten erforderlich ist (§ 322,1). Der Entwurf folgt damit

[1]) Frank S. 400; Lpz. Komm. S. 581; Olshausen S. 732 f., Anm d.) Liepmann in VDB. IV, S. 227; v. Liszt S. 507; a. A. Binding I, S. 136, 144 f.

[2]) Eventualdolus genügt nicht. RG. Bd. 32, Nr. 95, S. 303.

[3]) Kiesow-Zweigert S. 125, Anm. V für die Beschimpfung und Verleumdung von Reichspräsident und Regierungsmitgliedern; v. Calker in VDB. I, S. 97 für die Majestätsbeleidigung.

[4]) Kiesow-Zweigert l. c.

trotz des Gebrauchs verschiedener Worte — der Regelung des Strafgesetzbuches für Beleidigungen von politischen Körperschaften (§ 197), für die eine „Ermächtigung" statt des für die Beleidigung im Allgemeinen erforderlichen „Antrags" (§ 194) verlangt wird.

Für Reichstag, Reichsrat, Reichswirtschaftsrat wie für Landtage und Staatsrat entspricht die Regelung des Entwurfs also dem geltenden Recht.

Für die Beleidigung des Reichspräsidenten, der Reichs- und Landesregierungen und der einzelnen Regierungsmitglieder ist die Regelung dagegen neu. Die Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten und der Minister ist nach § 8.1 Rep.Sch.Ges., das als spezielleres Gesetz die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausschließt, ohne Strafantrag verfolgbar.[1])

Für Reichs- oder Landesregierungen ist die Regelung ebenfalls neu. Beleidigungen gegen sie sind nur auf ihren eigenen Antrag zu verfolgen; denn ein „amtlicher Vorgesetzter", dem für solche Beleidigungen gemäß § 196 das Antragsrecht zustehen würde, ist nicht vorhanden. Dem Reichskanzler kommt keine Befehlsgewalt ,sondern nur die Führung ohne amtliche Ueberordnung zu.[2]) Dem Reichstag, dem zwar die Regierung verantwortlich ist, steht aber auch nicht die für das Vorgesetztenverhältnis erforderliche[3]) „Dienstgewalt" zu, nach der er befehlend in die einzelnen Geschäfte der Regierung eingreifen, sie mit bindenden Anweisungen versehen und ihre einzelnen Verfügungen außer Kraft setzen könnte.

Auch für die einzelnen Regierungsmitglieder ist die Regelung neu. Sie sind zwar „Beamte", da sie unmittelbar im „Dienste des Reichs oder ... eines Bundesstaates auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen" sind (§ 359)[4]). Ein amtlicher Vorgesetzter ist aber auch für sie nicht vorhanden. Reichskanzler und Reichstag scheiden aus denselben Gründen, die für die Beleidigung der Reichsregierung gelten, aus. Die Reichsregierung selbst ist aber auch nicht amtlicher Vorgesetzter der einzelnen Minister, da auch ihr die Dienstgewalt im erforderlichen Sinne gegen die selbständig verantwortlichen Einzelminister fehlt.[5])

Die „Ermächtigung" ist gleich dem „Antrag" als Bedingung der Verfolgung des Vergehens eine sogen. Prozeßvoraussetzung.

---

[1]) Kiesow-Zweigert S. 125, Anm. VI.
[2]) Schmitt S. 346.
[3]) Vgl. RG Bd. 41, Nr. 121, S. 440; Lpz. Komm. S 615, Anm. 4.
[4]) Ebenso Laband I, S. 376; Hatschek I, S. 7 für den Reichskanzler
[5]) Lpz. Komm. S. 616 bezeichnet das Bayer. Gesamtministerium als amtlichen Vorgesetzten der ihm angehörenden Staatsminister unter nichtberechtigter Berufung auf RG. Bd. 15, Nr. 25, S. 88, das lediglich feststellt, daß dem Bayer. Staatsmin. „die Eigenschaft einer staatlichen Behörde zukommt".

Das Gleiche gilt von „Zustimmung" und „Verlangen". Der Unterschied zwischen Zustimmung und Verlangen liegt vor allem darin, daß die Zustimmung nicht positiv zum Ausdruck zu bringen braucht, daß die Verfolgung gewünscht wird, sondern nur negativ, daß ihr nichts entgegensteht.

Der praktisch wichtigste Unterschied zwischen Ermächtigung und Antrag besteht aber darin, daß die Formvorschriften über den Antrag (Verlangen), wie z. B. hinsichtlich der Frist[1]) keine Anwendung auf die Ermächtigung (Zustimmung) finden.[2])

Praktisch wird der Unterschied nicht sehr groß sein, denn auch, wenn ein „Verlangen" erforderlich ist, sind die Behörden nicht gehindert, zunächst die näheren Umstände des Falles aufzuhellen, damit der Verletzte sich über die Stellung des Verlangens schlüssig werden kann. So wird bei der Beleidigung des Reichspräsidenten z. B. schon jetzt verfahren.[3])

Bei der Beleidigung einer Körperschaft muß grundsätzlich die Körperschaft selbst die Ermächtigung erteilen. Doch steht nichts im Wege, daß die Befugnis dazu satzungsgemäß dem Vorstande übertragen wird.[4])

6. Bekanntmachung der Verurteilung.

Nach § 101;5,2 gilt § 323 Entw. entsprechend. Demnach muß im Falle einer Beschimpfung oder Verleumdung in einer Druckschrift auf Antrag des Beleidigten vom Gericht angeordnet werden, daß die Verurteilung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wird. Der Entwurf folgt hier dem Strafgesetzbuch (§ 200,1).

Für den Fall der öffentlichen Beleidigung überhaupt und der Beleidigung durch andere Schriften, Darstellungen oder Abbildungen, schrieb das StGB. dasselbe vor (§ 200,1). Im Entwurf wird diese Bestimmung fallen gelassen. Dagegen kann das Gericht nach der allgemeinen Vorschrift des § 51 in jedem Falle dem Beleidigten gestatten, die Verurteilung öffentlich bekannt zu geben.[5])

Für den Fall der Beleidigung durch eine Zeitung oder Zeitschrift gilt die Sondervorschrift, daß die Bekanntgabe, wenn möglich, in dieser Zeitung oder Zeitschrift, „und zwar in demselben Teile und mit derselben Schrift wie die Beleidigung" erfolgen soll. Auch hier folgt der Entwurf dem Strafgesetzbuch (§ 200,2). Eine Erweiterung liegt nur insofern vor, als das ganze Urteil auf die bezeichnete Art und Weise bekannt gegeben wer-

[1]) § 61 StGB. Von Entwurf 1927 der Strafprozeßordnung überlassen (Entw. 1927, Begründung S. 6).
[2]) S. Frank S. 425, Anm. II, 2.
[3]) Bumke in RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 25. Sitzung S. 3.
[4]) Frank S. 426 zu § 197; Lpz Komm. S. 618 Anm. 5 zweifelhaft, aber ohne nähere Begründung.
[5]) Entw. 1927, Begründung S. 161 zu § 323.

den darf, während in diesem Falle früher nur der verfügende Teil des Urteils veröffentlicht werden mußte.

Die entsprechende Anwendung des § 323 gilt ebenso für die Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten und der Regierungsmitglieder wie für die der verfassungsmäßigen Körperschaften. Denn § 323 bezieht sich ausdrücklich auf die §§ 317, 319—321, also alle Fälle einer Beleidigung, und eine „entsprechende Anwendung" liegt demnach nur vor, wenn sie auch für alle Fälle des § 101 gilt. Für die Beschimpfung der Staatsform kommt eine entsprechende Anwendung mangels eines antragsfähigen Beleidigten allerdings nicht in Frage.

7. Verhältnis zu anderen Gesetzesbestimmungen.

Was die Beziehungen des § 101,2—4 zu den allgemeinen Bestimmungen über Beleidigung betrifft, so ist festzustellen, daß es sich bei Ersteren um einen Fall der sogen. Spezialität [1]) handelt. Die Tatbestandsmerkmale der Beschimpfung als einer besonderen Art der Beleidigung und ebenso der Verleumdung des § 101 fallen mit denen der §§ 320, ev. 317 und 319 des 24. Abschnittes (Entw.) zusammen. Sie unterscheiden sich jedoch durch das spezifische Merkmal des Deliktsobjektes.[2]) Der Tatbestand der allgemeinen Bestimmungen tritt dann hinter dem des § 101 zurück und eine Idealkonkurrenz kann nicht vorliegen. Ebenso können die allgemeinen Vorschriften über Beleidigung, z. B. über wechselseitige Beleidigungen, keine Anwendung finden, wie bezüglich des Strafantrages schon erwähnt wurde.[3])

Allerdings gilt das nicht von denjenigen Rechtssätzen, die sich aus dem Begriffe der Beleidigung ergeben, oder diesen erst näher bestimmen, selbst wenn sie nur im 24. Abschnitt Aufnahme gefunden haben. So werden nach der herrschenden Lehre für das geltende Recht die Bestimmungen über Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193) und über die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises (§ 192), wenn auch nicht als solche, so doch nach ihrem sich aus den allgemeinen Grundsätzen ergebenden Inhalte auf die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter (§ 103) für anwendbar erklärt, die ebenso ein Sonderdelikt darstellt.[4])

Für die Beleidigung der Personen und Körperschaften des § 103 ergibt sich die Sachlage auch schon aus dem Begriffe der Beschimpfung und Verleumdung. Für die Verleumdung ist

---

[1]) Frank S. 221, Anm. VII. 2 a.

[2]) Kiesow-Zweigert S. 125, Anm. VI.

[3]) Für das Rep.-Sch.-G.: Bell in RT. I, 1920—22; 247. Sitzung, S. 8398; Kiesow-Zweigert S. 125, Anm. VI; Graf zu Dohna in DJZ. 1925, 2, S. 150.

[4]) Frank S. 259 zu § 103; Lpz. Komm. S. 369, Anm. 3; Gerland in VDB. I, S. 232; v. Liszt S. 786; v. Calker in VDB. I, S. 98 für Majestätsbeleidigung; a. A. Olshausen S. 405 Anm. 7, für Majest.-Bel.; Graf zu Dohna DJZ. 1925, 2, S. 150 und Kiesow-Zweigert S. 125, Anm. VI für § 8, 1 Rep.-Sch.-Ges.

Zulassung des Wahrheitsbeweises wesensnotwendig. Für eine Beschimpfung, die in der Roheit der Form liegt, ist der Wahrheitsbeweis selbstverständlich belanglos, während er für die Beschimpfung, die sich durch den besonders schimpflichen Inhalt der Aeußerung charakterisiert, zugelassen werden muß, wie schon oben gesagt wurde. Auch wenn aber „Beleidigungen" allgemein in § 101 unter Strafe gestellt würden, so würde die Bestimmung des Entwurfs über den Wahrheitsbeweis (§ 320,3) entsprechende Anwendung finden müssen, da sie infolge ihrer Einordnung und Formulierung zweifellos nur als nähere Begriffsbestimmung der Beleidigung angesehen und da es doch festgestellt werden muß, ob die Beleidigung in der Form oder in der Nichterweislichkeit oder Unwahrheit von behaupteten Tatsachen liegt.

Die Bestimmung über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 318) ist auf die Verleumdung nicht anwendbar, wie aus ihrer Stellung hervorgeht.[1]) Für die Formalbeleidigung und entsprechend für die Formalbeschimpfung gilt sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 320,3 nicht. Dagegen gilt sie für die Beschimpfung, die in der Behauptung schimpflicher Tatsachen liegt, und wäre wenigstens inhaltlich auch für das Sonderdelikt des § 101 dann von Bedeutung, wenn nur „Beleidigungen" allgemein genannt würden.

Für § 101,2 - 4 ist ebenso wie für die Beschimpfung der Staatsform eine Idealkonkurrenz mit der Staatsverleumdung möglich. Der objektive Tatbestand kann sich vollständig decken, denn das wissentliche Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen ist für Verleumdung und Staatsverleumdung begrifflich tatbestandsmäßig und kann auch zugleich eine Beschimpfung enthalten, wenn die unwahren Tatsachen nämlich besonders schimpflich sind. Für die Staatsverleumdung muß lediglich das subjektive Tatbestandsmerkmal hinzukommen, daß die Absicht vorliegt, Staatseinrichtungen ... verächtlich zu machen.

Zu bemerken ist noch, daß ein Tatbestand auch unter beiden Gesichtspunkten, der Beschimpfung der Staatsform und der Beschimpfung oder Verleumdung einer der betreffenden Personen oder Körperschaften, strafbar sein kann; denn eine Beschimpfung oder Verleumdung z. B. eines Ministers kann zugleich auch eine Beschimpfung der Staatsform sein, wie aus der obigen Darlegung der Begriffe hervorgeht.[2])

---

[1]) Entw. 1927, Begründung S. 160 zu § 319.
[2]) Kiesow-Zweigert S. 121, Anm. f.

# III. Rechtsvergleichender Teil.

## 1. Oesterreich.

1. Strafgesetzbuch von 1852 und Gesetz von 1862.

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 enthält in sichtlicher Anlehnung an § 57 des Gesetzbuches von 1804, dessen revidierte Neuausgabe es im wesentlichen ist[1]), ein Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Desselben „macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse ... wider den einheitlichen Staatsverband des Kaisertums (der Republik), wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht" (§ 65).

Ein Gesetz vom 17. Dezember 1862 bestimmt, daß sich desselben Verbrechens schuldig macht, wer auf dieselbe Weise „zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches (Bundes) aufzureizen sucht" (Art. II.).

Der Tatbestand kommt dem der Staatsverleumdung, am meisten dem in der Fassung des Preußischen Strafgesetzbuches, sehr nahe. Er umfaßt im wesentlichen den Tatbestand der öffentlichen Beschimpfung der Staatsform des § 101 Entw. Denn die Staatsform ist in den Begriffen „Regierungsform" und „Verfassung des Reiches" enthalten. Die Form der Oeffentlichkeit ist dieselbe, und im „Beschimpfen" wird der Versuch der Aufreizung zur Verachtung oder wenigstens zum Hasse fast immer enthalten sein.

Die Beleidigung des Staatsoberhauptes war im Oesterr. StGB. ähnlich geregelt wie im Deutschen. Bestraft wurde, „wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt" (§ 63)[2]). Der Begriff der Verletzung der Ehrfurcht ist ein weiterer als der der Beleidigung.[3]) Als Form sind vorgesehen 1. die „persönliche", d. h. in Gegenwart des Kaisers erfolgte Beleidigung.[4]) 2. „Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen", die „öffentlich oder vor mehreren Leuten" vorgebracht werden. 3. Drucken und end-

[1]) Hippel S. 377.
[2]) Aufgehoben durch Art. 5 des Ges. vom 12. XI. 1918.
[3]) Hiller in Strafgesetzgb. d. Gegenwart I S. 144.
[4]) v. Calker in VDB. I S. 99.

lich Mitteilen oder Verbreiten von bildlichen Darstellungen oder Schriften.

Ebenso wird unter den für das Delikt der Störung der öffentlichen Ruhe bestimmten Voraussetzungen bestraft, „wer zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers .... aufzureizen sucht“ [1]) (§ 65). Die Form ist weiter als in § 63; denn hier genügt jedes „öffentliche“ Handeln.

Beschimpfung und Verleumdung der verfassungsmäßigen Körperschaften wird nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1869 als eigenes Delikt bestraft. Demnach ist strafbar: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Tatsachen andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrates oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht“ (Art. III.).

Für andere Beleidigungen dieser Körperschaften, die nach § 492 nach den allgemeinen Regeln strafbar sind, bestimmt das Gesetz, daß sie von Amtswegen zu verfolgen sind (Art. V).

Eigene Vorschriften über Beleidigung der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder bestehen nicht. Sie ist nach den allgemeinen Regeln strafbar. Ferner kann sie als „Aufwiegelung gegen Staatsbehörden oder einzelne Organe der Regierung“ bestraft werden. Denn „wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Tatsachen ... zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- ... behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung ... aufzureizen sucht, ist, insoferne sich in dieser Tätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwiegelung schuldig“ (§ 300). Regierung und Regierungsmitglieder müssen aber als Staatsbehörden oder Regierungsorgane [2]) angesehen werden.

2. Entwürfe.

Die im Anschluß an die Entstehung des Deutschen Strafgesetzbuches verfaßten ersten sechs Entwürfe 1874—1891 schlugen folgende Aenderung des Tatbestandes der Störung der öffentlichen Ruhe vor: Bestraft wird, wer öffentlich „die Verfassung, die Gesetze oder Einrichtungen des Staates ... 1. schmäht ..., 2. wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete

[1]) Seit der Revolution gegenstandslos.

[2]) Regierungsorgan u. a. — „Personen, aus denen eine Behörde besteht“. Finger, Strafrecht, Berlin 1912, 1914 S. 948; vgl. Altmann-Jacob S. 742.

oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet". Im letzteren Falle tritt eine Bestrafung, allerdings eine mildere, auch ein, wenn der Täter die Unwahrheit nicht kannte (§ 141 Entw. 1891).[1])

Die Majestätsbeleidigung sollte, wenn keine Beleidigungsabsicht vorlag, milder als sonst und nur dann bestraft werden, wenn die Verletzung der Ehrfurcht öffentlich erfolgte (§ 97 Entw. 1893). Für die anderen Fälle wurde noch eine Unterscheidung zwischen der öffentlichen und der in Gegenwart des Kaisers erfolgten einerseits und sonstigen Beleidigungen andererseits gemacht (§ 96).[2])

Die „Beschimpfung", Verleumdung und üble Nachrede gegen „die Regierung und einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper" werden unter denselben näheren Umständen, wie sie für Schmähung der Verfassung usw. gelten sollen, unter Strafe gestellt (§ 120 Entw. 1891).[3])

Der Kommissionsentwurf vom Juli 1906 schließt sich in der Behandlung der „Herabwürdigung der Staatsgewalt" den früheren Entwürfen an. „Wer in einer Druckschrift, öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge über die Verfassung" oder „ein Gesetz . . . . in der Absicht, sie verächtlich zu machen, 1. eine Beschimpfung oder eine unwahre oder entstellte Tatsache ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, vorbringt, wird wegen Uebertretung . . . bestraft; 2. wider besseres Wissen eine unwahre oder entstellte Tatsache vorbringt, wird wegen Vergehens . . . bestraft." Es „bedarf . . . zur Strafverfolgung der Ermächtigung der Regierung" (§ 156).

Die strafbare Majestätsbeleidigung wurde auf die Fälle beschränkt, daß sie 1. öffentlich oder in der Absicht, Mißachtung gegen den Kaiser bei Anderen hervorzurufen oder 2., „in dessen Gegenwart" erfolgte. Im ersteren schwerer bestraften Falle kann die Beleidigung auch durch eine bildliche Darstellung, im zweiten Falle nur durch eine Aeußerung erfolgen (§ 116).

Angriffe gegen die Ehre eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers (§ 138) und der Regierung (§ 156) werden auch hier unter denselben Umständen für strafbar erklärt wie die Angriffe auf die Verfassung. Zur Strafverfolgung ist die Ermächtigung des beleidigten Vertretungskörpers (§ 138) bzw. der Regierung erforderlich (§ 156).

Im Vorentwurf vom September 1909 und unter denselben Paragraphen in der Regierungsvorlage vom Juni 1912 wurde die Strafbarkeit der Angriffe gegen Verfassung und Ge-

[1]) Hippel in VDB. II, S. 80.
[2]) van Calker in VDB. I, S. 100.
[3]) Hippel l. c.

setze auf den Fall beschränkt, daß eine unwahre oder entstellte Tatsache wider besseres Wissen vorgebracht wird (§ 165).

Die Majestätsbeleidigung wurde mit dem Unterschied, daß es auf das Mittel der Beleidigung oder Beschimpfung nicht mehr ankommt, dem Entwurf von 1906 entnommen (§ 135).

Bei den Ehrangriffen gegen die verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§ 152) und gegen die Regierung (§ 164) wurde die Beschimpfung dem Falle des Vorbringens unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen gleich behandelt, statt, wie im Entwurf von 1906 (§ 156), dem Falle des Vorbringens unwahrer Tatsachen ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten. Das Erfordernis einer Ermächtigung wurde fallen gelassen.

Der nächste vollständige Entwurf eines Strafgesetzbuches erschien im Jahre 1927. Er entstand im Anschluß an die deutschen Reformarbeiten und enthält, bis auf die der österreichischen Verfassung angepaßten Namen der Staatsorgane, wörtlich dieselben Bestimmungen wie der Deutsche Entwurf von 1927. Nur die Bestimmungen über entsprechende Anwendung des § 323[1]) (§ 101;5,2 Deutscher Entw.) fehlt im österreichischen Entwurf.

## 2. Ungarn.

Aus dem „Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen" vom Jahre 1878 ist folgende Bestimmung über „Aufreizung gegen die Verfassung" beachtenswert, als das einzige Gesetz, das als Deliktsobjekt die verfassungsmäßige Staatsform ebenso wie § 101 Entw. kennt: „Wer vor einer Versammlung öffentlich mit Worten oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Druckwerken, Schriften oder bildlichen Darstellungen" (§ 171) „die Unverletzlichkeit der Person des Königs, die Thronfolgeordnung, die verfassungsmäßige Staatsform oder die rechtsverbindliche Kraft der Gesetze angreift" (Art. 173), wird bestraft. Der Tatbestand ist hier wesentlich weiter als in § 101,1 Entw., da unter den Begriff eines Angriffes durch Worte, Schriften und Bilder nicht nur Beschimpfungen fallen.

Die Beleidigung des Königs ist immer strafbar, besonders schwer jedoch, wenn sie „durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Druckwerkes oder einer bildlichen Darstellung" erfolgte (§ 140).

Eine besondere Strafdrohung besteht für „öffentliche, wenn auch nicht im Wege der Presse begangene Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen gegen die auf Grund eines Gesetzes gebildeten Körperschaften, Behörden oder deren . . . . Mitglieder" (§ 262).

---

[1]) **Bekanntmachung der Verurteilung.**

Wenn es sich um einen Beamten oder das Mitglied einer Behörde handelte und die Beleidigung sich „auf die Ausübung seines Amtes" bezog, ist hier der Wahrheitsbeweis ausnahmsweise zulässig (§ 263,1). Bei Beleidigungen 1. „gegen den Reichstag, eines der beiden Häuser desselben, den kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtag" (§ 269), 2. bei Beleidigungen „gegen einen königlich-ungarischen Minister oder gegen einen K. u. K. gemeinsamen Minister in Bezug auf ihre amtliche Tätigkeit" (§ 270) und 3. bei Beleidigungen „gegen die ganze Regierung" (§ 270), findet die Einleitung der Strafverfolgung ausnahmsweise von amtswegen statt, aber „nur über Ermächtigung" 1. der beleidigten Körperschaft bzw. 2. des beleidigten Ministers oder 3. des Ministerrates.

### 3. Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei, in der im Uebrigen noch das Oesterr. StGB. von 1852 und ebenso das Gesetz von 1862 gelten, erging am 19. März 1923 ein „Gesetz zum Schutze der Republik". Sein Erlaß erfolgte in sichtlicher Anlehnung an das Deutsche Rep.Sch.Ges. von 1922, wenn sich auch die Tatbestände wesentlich unterscheiden. Nach diesem Gesetze wird bestraft

1. „wegen Vergehens", „wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder wer mehrere Leute gegen den Staat wegen seiner Entstehung .... oder demokratisch-republikanischen Staatsform aufwiegelt" (§ 14,1), „wer öffentlich in roher oder verhetzender Weise die Republik .... derart schmäht, daß es die Würde der Republik herabsetzen oder den allgemeinen Frieden in der Republik oder ihre internationalen Beziehungen gefährden kann" (§ 14,5).
2. „wegen Uebertretung": „wer den Namen der Republik .... schmäht ...., um die Würde der Republik .... herabzusetzen." (§ 20)

Ferner wird ein Schutz des Präsidenten der Republik gegen Beleidigung begründet:

1. „wegen Vergehens" wird bestraft: „wer vor zwei oder mehreren Leuten den Präsidenten der Republik .... durch eine .... gröblich verunglimpfende Aeußerung an der Ehre kränkt oder ihn dem öffentlichen Spotte aussetzt,
wer eine Beschuldigung gegen ihn erhebt, obwohl er weiß, daß er dadurch seine Ehre ernstlich gefährdet" (§ 11,1). Voraussetzung ist, daß „die Tat öffentlich oder dem Präsidenten der Republik .... gegenüber von Angesicht zu Angesicht oder wiederholt vor zwei oder mehreren Leuten bei verschiedenen Gelegenheiten begangen" wurde (§ 11,2).

2. „wegen Uebertretung" wird bestraft, wer unter anderen als den zuletzt genannten Umständen die oben erwähnten Beleidigungen und Beschuldigungen vornimmt (§ 11,1); ferner „wer . . . . das Bild des Präsidenten der Republik schmäht oder . . . . beschädigt oder beseitigt, um die Würde der Republik oder des Präsidenten der Republik herabsetzen" (§ 20). In beiden Fällen des § 11 ist „der Beweis der Wahrheit oder Ueberzeugung von der Wahrheit . . . ausgeschlossen" (§ 11,3).

Beide Gruppen von Tatbeständen sind äußerst compliziert gefaßt. Das Gesetz zielt darauf hinaus, einzelne besonders strafwürdige Fälle aus dem Tatbestande der Beschimpfung der Republik oder der republikanischen Staatsform einerseits und der Beschimpfung und Verleumdung des Präsidenten andererseits zu erfassen. Von Interesse ist besonders die Bestrafung auch der nichtöffentlichen Handlung, allerdings als Uebertretung.

### 4. Schweiz.

Das Schweizer Strafrecht kennt weder in seinem „Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht" vom 4. Hornung (Februar) 1853 noch in seinen Entwürfen, noch in den Gesetzbüchern der einzelnen Kantone eine allgemeine Strafbestimmung gegen Beschimpfung oder Herabwürdigung von Staatseinrichtungen oder Gesetzen. Nur für Geistliche und Beamte kennt das Strafgesetzbuch von St. Gallen (1. Mai 1886) und für Geistliche das von Solothurn (1. Juli 1886) eine Bestrafung des Mißbrauchs ihres Amtes „zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen" usw. (§ 175 St. Gallen) bzw. „zu Angriffen gegen Staatseinrichtungen (60 Solothurn).

„Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung oder einer Abteilung derselben oder des Bundesrates", des einer Regierung entsprechenden Exekutivorgans des Bundes[1]) oder „eines Mitgliedes dieser Behörden", also auch des Bundespräsidenten als des Vorsitzenden des Bundesrats [1]) „oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs" wird nach dem Bundesstrafrecht als besonderes Delikt „bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat."

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt (§ 59 Bundesstrafgesetzbuch).

---

[1]) Gmelin in Koellreutter-Gmelin II, S. 9.

Dementsprechend bestrafen die Strafgesetzbücher der meisten Kantone die Beschimpfung und Verleumdung ihrer Verfassungsorgane.[1])

Ein an Majestätsbeleidigung erinnernder[2]) Artikel des Vorentwurfs der Expertenkommission von 1896 wurde bei den Verhandlungen fallen gelassen. Nach ihm sollte auf Antrag des Bundesrats bzw. der kantonalen Regierung bestraft werden, „wer das Schweizer Volk, das Volk eines Kantons . . . durch Wort oder Tat beschimpft" (Art. 175).

### 5. Italien.

1. Strafgesetzbuch 1889.

Der Italienische Codice Penale vom 30. Juni 1889 bestraft den, der „öffentlich die konstitutionellen Staatseinrichtungen verächtlich macht" (Art. 126). Unter letzteren werden „die fundamentalen Einrichtungen des Staates, d. h. diejenigen höchsten Ranges" verstanden[3]), unter Anderem also: „Die Staatsverfassung selbst, die Regierungsform, die Thronfolgeordnung, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, ferner auch das Wahlrecht, das Recht der Volksvertretung zur Teilnahme an der Gesetzgebung, das königliche Veto gegenüber Gesetzesvorlagen des Parlaments ...., die Einrichtung der erblichen Monarchie"[4]). Das Italienische Strafrecht schützt also ein der verfassungsmäßigen Staatsform ähnliches Objekt. Nur handelt es sich hier gerade um eine monarchische Staatsform, auch werden noch andere als gerade die typisch monarchischen Einrichtungen geschützt.

Mündliche und tätliche Beleidigungen des Königs sind immer strafbar. „Erfolgte die Beleidigung öffentlich oder aber in Gegenwart des Beleidigten, so wird die Strafe um ein Drittel erhöht" (Art. 122). Ferner wird bestraft, allerdings leichter, „wer öffentlich den König für Akte tadelt oder verantwortlich macht, welche von seiner Regierung ausgehen" (Art. 125). Die Verfolgung tritt im ersten Falle nur nach Genehmigung des Justizministers . . . . ein" (Art. 124).

---

[1]) 1. Appenzell a. Rh. StGB. 28. IV. 1878: 110.
2. Freiburg Code Pénal 1. I. 1874: 324 ff.
3. Genf, Code Pénal, 30. X. 1874: 183 f.
4. Graubünden Polizeistrafgesetz 1. VII. 1873: 14.
5. Luzern, Polizeistrafgesetz 11. VIII. 1861: 56 ff.
6. Neuenburg Code Pénal, 1. I. 1862: 64 f.
7. Obwalden, Polizeistrafgesetz 1. V. 1870: 44 f.
8. Schaffhausen Strafgesetz 3. IV. 1859: 107 ff.
9. Tessin Codice Pénale 1. V. 1873: 156.
10. Waadt Code Pénal 1. I. 1844: 120 ff.
11. Wallis: Code Pénal 1. I. 1859: 122 f.

[2]) v. Calker in VDB. I, S. 101 f.

[3]) Zanardelli bei den Beratungen über Formulierung des Textes, vgl. Hippel in VDB. II, S. 82.

[4]) Crivellari: Jl Codice Penale interpretato V, 237 ff. vgl. Hippel in VDB. II, S. 83 f.

„Wer öffentlich den Senat oder das Abgeordnetenhaus herabwürdigt" wird desgleichen besonders bestraft: „Erfolgte die Beleidigung angesichts des Senats oder Abgeordnetenhauses", so tritt Straferhöhung ein (Art. 123). Sonstige mündliche oder tätliche Kränkungen der Ehre, des Rufs oder der Würde dieser Körperschaften werden wie die gleichen Angriffe gegen jede andere politische Körperschaft nur dann besonders bestraft, wenn sie „angesichts derselben oder eines amtierenden Richters" erfolgten (Art. 197). Die Verfolgung tritt „nur nach Genehmigung des Senats oder Abgeordnetenhauses" ein (Art. 124; 197,3; 400,3).

Eine besondere Bestrafung für Beleidigung von Ministern ist nicht vorgesehen. Allerdings werden solche Beleidigungen unter den besonderen höheren Strafrahmen fallen, der für Beleidigungen von öffentlichen Beamten vorgesehen ist. „Wer mündlich oder tätlich in irgend welcher Weise die Ehre, den Ruf oder die Würde . . . eines öffentlichen Beamten . . . . kränkt", wird verschieden schwer bestraft, je nachdem ob die Kränkung 1. „in Gegenwart" des Beleidigten „und aus Anlaß seiner Funktionen" (Art. 194) oder 2. „nicht aus Anlaß, jedoch im Augenblick der öffentlichen Ausübung seiner Funktionen" begangen wurde (Art. 196). Der Wahrheitsbeweis ist grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 198). Er ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Beamte Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat, „indem er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Berechtigung überschritt" (Art. 199).

2. Entwurf.

Der Italienische Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1928 kennt zwar analog dem geltenden Strafgesetzbuch ein Delikt der „Beschimpfung der verfassungsmäßigen Einrichtungen". Doch werden hier diese Staatseinrichtungen nicht allgemein geschützt, sondern es werden nur Einzelne derselben angeführt. Bestraft wird, „wer öffentlich die Krone, die königliche Regierung oder das Parlament oder auch nur eine der Kammern beschimpft" (Art. 294). Der Ueberschrift nach soll offenbar betont werden, daß es sich hier gerade um einen Schutz der betreffenden Staatseinrichtungen als solcher handelt.

Nur für öffentliche Beamte besteht eine allgemeine Strafdrohung für den Fall, daß ein solcher „außerhalb der Fälle nach Art. 294 bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen die Einrichtungen oder Gesetze des Staates . . . . verächtlich macht" (Art. 328).

Ferner wird die „Antinationale Betätigung des Staatsangehörigen im Auslande" unter folgenden Umständen unter Strafe gestellt: „Der Staatsangehörige, welcher außerhalb des Staatsgebietes falsche, übertriebene oder in bestimmter Richtung entstellte Gerüchte oder Nachrichten über die inneren Verhältnisse des Staates verbreitet oder mitteilt, sodaß der Kredit oder das Ansehen des Staates im Auslande geschmälert wird, oder überhaupt

eine Tätigkeit entwickelt, die den nationalen Interessen zu schaden geeignet ist, wird . . . . bestraft.

Die Strafe wird erhöht: 1. wenn die Tat mittels der Presse oder in irgendeiner Werbeform begangen ist; 2. wenn sie die Beziehungen des italienischen Staates zu einem ausländischen Staat gestört hat" (Art. 274).

Wegen Majestätsbeleidigung wird bestraft, „wer . . . . mit Wort oder Tat die Ehre oder das Ansehen des Königs . . . . verletzt" (Art. 282). Zu den Straferhöhungsgründen kommt neben der Oeffentlichkeit und der Gegenwart des Verletzten auch noch das Begehen mittels der Presse (Art. 286).

Oeffentliche Beschimpfung des Parlaments oder einer der beiden Kammern — des Senats oder Abgeordnetenhauses — und öffentliche Beschimpfung der Regierung werden, wie oben erwähnt wurde, als „Beschimpfung verfassungsmäßiger Einrichtungen" unter besondere Strafe gestellt (Art. 294). Andere wörtliche oder tätliche Angriffe gegen die Ehre oder das Ansehen des Parlaments oder der Regierung werden im Entwurf ebenso wie Angriffe auf jede andere politische Körperschaft oder öffentliche Behörde, die zur Versammlung zusammengetreten ist, behandelt. Die Höhe der Strafe hängt davon ab, ob 1. die Beleidigung in ihrer Gegenwart oder durch an sie gerichtete Schriften, Zeitungen oder Telegramme erfolgte. 2.ob sie in dem Vorwurf einer bestimmten Tatsache besteht; 3. ob sie in Gegenwart einer oder mehrerer Personen begangen wurde; 4. ob sie in Abwesenheit, aber aus Anlaß der Amtsverrichtung erfolgte (§ 345).

Neu und bemerkenswert ist folgende im Anschluß an ein Gesetz vom 24. Dezember 1925 über den Ministerpräsidenten (Art. 9) aufgenommene Bestimmung über Ministerbeleidigung: „Wer . . . . mit Wort oder Tat die Ehre oder das Ansehen des Hauptes der Regierung verletzt, wird . . . . bestraft" (§ 285). „Die Strafe . . . . wird erhöht, wenn die Tat in Gegenwart des Verletzten oder öffentlich oder mittels der Presse begangen ist" (Art. 286).

Die anderen Minister genießen nur den höheren Strafschutz aller öffentlichen Amtsträger. Verschiedene Strafrahmen sind in Anlehnung an die Unterscheidung des geltenden Strafgesetzbuches und an die des Entwurfes für Beleidigung von Körperschaften angesetzt (Art. 344, 348).

### 6. Spanien.

Der Spanische Codigo Penal vom 17. Juni 1870 kennt kein Delikt einer Herabwürdigung von Verfassung oder Gesetzen.

Die Beleidigung des Königs wird verschieden schwer bestraft, je nachdem, ob sie 1. „in seiner Gegenwart" (Art. 161,1);

2. „schriftlich oder öffentlich in seiner Abwesenheit" (Art. 162,1); 3. „in irgend einer anderen Form" auf schwerere Weise (Art. 162,2) oder 4. auf leichtere Weise (Art. 162.2) erfolgt.

Die Beleidigung gegen „eine der gesetzgebenden Körperschaften während der Sitzungszeit" wird je nachdem, wie schwer sie ist, auf verschiedene Weise bestraft (Art. 173). Ein Antrag oder eine Ermächtigung sind nicht erforderlich (Art. 482).

Eine Beschimpfung oder eine Beleidigung der Minister wird besonders bestraft, wenn sie erfolgte, als diese zu einer Beratung versammelt waren, und zwar auch verschieden je nach dem Grade der Beleidigung (Art. 179, 180). Die Beleidigung n i c h t zu einer Beratung versammelter Minister wird wie die jeder anderen Behörde behandelt. Sie ist nur strafbar, wenn sie „in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse" erfolgte. Die Höhe der Strafe hängt davon ab, ob die Beleidigung „in Gegenwart jener oder durch an sie gerichtete Schriftstücke" (Art. 266) oder ob sie in Abwesenheit jener oder durch n i c h t an sie gerichteten Schriftstücke (Art. 269) erfolgte ferner auch davon, wie schwer die Beleidigung war (Art. 267). Ein Antrag ist bei Beleidigung „gegen die öffentliche Autorität" nicht erforderlich (Art. 482).

### 7. Portugal.

Auch das Portugiesische Strafgesetzbuch vom 10. Dezember 1852 in seiner Fassung vom 16. September 1886 kennt kein der Beschimpfung der Staatsform verwandtes Delikt.

Die Majestätsbeleidigung wird, ähnlich wie im Spanischen Recht, je nachdem verschieden schwer bestraft, 1. ob sie sich unmittelbar gegen den König richtet oder 2. ob ein einfacher Mangel an Ehrerbietung vorliegt (Art. 168) oder 3. ob sie öffentlich erfolgte. Der Beweis der Wahrheit ist unzulässig (Art. 169).[1])

Die Höhe der Strafe der Beleidigung einer gesetzgebenden Körperschaft hängt davon ab, 1. ob die Beleidigung in einer öffentlichen Sitzung der Körperschaft fiel (Art. 181); 2. ob sie öffentlich (Art. 411) oder 3. nicht öffentlich (Art. 412) erfolgte.[2])

Die Beleidigung von Ministern wird nur dann besonders behandelt, wenn sie in der öffentlichen Sitzung einer gesetzgebenden Körperschaft erfolgte (Art. 181). Sonst wird sie wie die Beleidigung von öffentlichen Beamten behandelt. Die Oeffentlichkeit der Beleidigung hat auch hier nur Bedeutung für die Höhe des Strafrahmens.[3])

[1]) **Medeiros in Strafg. d. Gegenw. I, S. 552.**
[2]) **Ebenda S. 554 und S. 572.**
[3]) **Ebenda S. 554.**

## 8. Frankreich.

Weder der Code Pénal vom 22. Februar 1810 noch ein anderes französisches Gesetz kennen eine Bestimmung, die die Beschimpfung oder Herabwürdigung der Staatsform unter Strafe stellt. Das oben erwähnte Gesetz von 1822 ist aufgehoben.[1])

Dagegen ist die Beleidigung des Staatsoberhauptes unter Strafe gestellt. Die „Loi sur la liberté de la Presse" vom 29. Juli 1881 bestraft die „offense[2]) au Président de la République" (art. 26), wenn sie erfolgt, „soit par des discours, cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés vendues ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publics, soit par des placards ou affiches exposés au regard du public" (art. 23), soit par „la mise en vente, ... la distribution ou ... l'exposition de dessins, gravures, peintures, emblêmes ou images ... exposées au regard du public, mis en vente, colportés ou distribués" (art. 28).

Der Begriff der „offense" muß hier als Beleidigung im weitesten Sinne aufgefaßt werden; er enthält: „la diffamation, l'injure, toute insulte humiliante, la représentation d'emblême déversant le ridicule, l'imputation ou l'allégation d'un fait de nature à froiser la susceptibilité, en un mot offensant, une menace"[3])

Dasselbe Pressegesetz kennt auch die Strafbarkeit der „injure"[4]) (art. 33) und der „diffamation"[5]) (art. 30) commises „envers ... les corps constitués et les administrations publiques". Zu ersteren sind auch die Kammern zu rechnen als „Körperschaften ..., deren Vereinigung in einer Generalversammlung jederzeit möglich und denen durch Verfassung ... ein Teil der öffentlichen Autorität oder Verwaltung übertragen ist."[6]) Als Mittel sind dieselben angesetzt, wie für Beleidigung des Präsidenten. Der Wahrheitsbeweis kann erbracht werden, „mais seulement quand il est relatif aux fonctions" (art. 35).

Ebenso wird durch dieses Gesetz bestraft die „injure" (art. 33) und die „diffamation" (art. 31) commises „par les mêmes moyens, à raison de leurs fonctions ou de leur qualité envers un ou plusieurs membres du ministère", allerdings ebenso wie die „diffamation" gegen jeden anderen „fonctionnaire public". Ueber den Wahrheitsbeweis gilt dasselbe wie für die Beleidigung der Körperschaften (art. 35).

---

[1]) Hippel in VDB. II, S. 78.
[2]) offense = Beleidigung, Kränkung (Sachs-Villatte).
[3]) Lisbonne als Berichterstatter, vgl. v. Calker in VDB. I, S. 104.
[4]) injure = Beleidigung, Schimpf, Kränkung. (Sachs-Villatte.)
[5]) diffamation = Verleumdung, böse Nachrede (Sachs-Villate).
[6]) Barbier II N. 465 und Poittevin II N. 728; vgl. Liepmann in VDB. IV, S. 357.

Schwerer bestraft der Code Pénal den Fall, daß „un ou plusieurs magistrats [1]) de l'ordre administratif", zu denen sicher auch die Minister gezählt werden müssen, „auront reçu, dans l'exercice de leurs fonctions ou à l'occasion de cet exercice, quelque outrage [2]) par paroles" (art. 222), „par écrit ou dessin non rendus publics" (Novelle vom 13. Mai 1863), „tendant, dans ces divers cas, à inculper leur honneur ou leur délicatesse", ou „par gestes ou menaces" (art. 223, Novelle von 1863). Die Strafe wird erhöht, „si l'outrage ... a eu lieu à l'audience d'une cour ou d'un tribunal" (art. 222, 223).

### 9. Belgien.

Der Code Pénal Belge vom 8. Juni 1867 kennt kein Delikt, das der Staatsverleumdung ähnlich wäre und auffallenderweise auch kein Delikt der Majestätsbeleidigung.

„Les outrages commis envers les corps constitués" (art. 277) und „envers un ministre ou un magistrat de l'ordre administratif" (art. 275) werden ähnlich wie im französischen Recht bestraft, wenn die Beschimpfung erfolgte, „par faits, paroles, gestes ou menaces" und „dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de leur fonctions". Die Strafe wird erhöht, „si l'outrage a eu lieu à la séance d'une des chambres ou à l'audience d'une cour ou d'un tribunal" (art. 275). Außerdem wird bestimmt: „La calomnie et la diffamation envers tout corps constitué seront punies de la même manière que la calomnie ou la diffamation dirigée contre les individus" (art. 446). Der Wahrheitsbeweis ist bei Beleidigung der öffentlichen Körperschaften und Amtsträger nur möglich „à raison des faits relatifs à leurs fonctions" (art. 447).

### 10. Niederlande.

Im Niederländischen Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 fehlt auch ein der Staatsverleumdung analoges Delikt.

Bestraft wird „vorsätzliche Beleidigung des Königs" (Art. 111), bei der auch auf Aberkennung gewisser Ehrenrechte erkannt werden kann (Art. 114). Ferner wird bestraft, aber leichter, „wer eine Schrift oder Abbildung, welche eine Beleidigung des Königs ... enthält mit der Absicht, den beleidigenden Inhalt bekannt zu machen oder die Kenntnis hiervon zu erweitern, verbreitet, öffentlich ausstellt oder anschlägt ... Begeht der Schuldige das Verbrechen in seinem Beruf und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht zwei Jahre verflossen, seitdem er wegen desselben Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, so kann ihm die Ausübung dieses Berufs entzogen werden" (Art. 113).

[1]) magistrat = obrigkeitliche Person (Sachs-Villatte).
[2]) outrage = Beschimpfung (Sachs-Villatte).

Eine besondere Bestrafung für Beleidigung verfassungsmäßiger Körperschaften ist nicht vorgesehen.

Dagegen ist eine höhere Bestrafung für Beleidigung vorgesehen, wenn sie sich gegen öffentliche Beamte während der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf ihre rechtmäßige Amtsausübung richtet (Art. 267).

### 11. England.

In England hatte bereits ein Gesetz von 1795 eine Bestimmung aufgestellt, die — wie bereits im Historischen Teil behandelt wurde —, auch für die Entwicklung der Staatsverleumdung des Deutschen Rechtes Bedeutung hatte. Auch heute noch ist derselbe Tatbestand unter den Begriffen 1. „seditious word" und „seditious libel" oder 2. „seditious conspiracy" strafbar.

„Every one commits a misdemeanour

1. who with a seditious intention speaks any words or publishes anything capable of being a libel. If the matter published consists of words spoken, the offence is called the speaking of seditious words. If the matter so published is contained in anything capable of being a libel, the offence is called the publication of a seditious libel" (Stephen Art. 123);
2. „who agrees with any other person or persons to do any act for the furtherance of any seditious intention common to both or all of them" (Stephen Art. 124).

Unter „seditious intention" wird aber unter anderem verstanden „an intention to bring into hatred or contempt, or to excite disaffection against the person of His Majesty, his heirs or successors, or the government and constitution of the United Kingdom, as by law established, or either House of Parliament ... An intention to show that His Majesty has been misled or mistaken in his measures, or to point out errors or defects in the government or constitution as by law established, with a view to their reformation ... is not a seditious intention" (Stephen Art. 125).

Das Gesetz stellt also mehrere Tatbestände unter Strafe, die sich zunächst durch das Objekt des Delikts unterscheiden: 1. Sind es Regierung und Verfassung, wie sie durch Gesetz festgestellt sind, also ein Begriff, der den der verfassungsmäßigen Staatsform mit umfaßt, andererseits jedoch enger als der der Staatseinrichtung ist; 2. ist es die Person des Königs und 3. das Parlament, die unter den Schutz des Strafrechtes gestellt werden.

Die Handlung besteht 1. in mündlichen Aeußerungen, auch nichtöffentlichen, und in Veröffentlichungen von Schmähschriften. Wesentlich ist das innere Tatbestandsmerkmal der Absicht: Haß, Verachtung oder Mißvergnügen gegen die betreffenden Objekte

zu erregen. Strafbar ist aber grundsätzlich jede absichtliche Beleidigung, gleichgültig, ob es sich um Behauptung wahrer oder unwahrer Tatsachen handelt, oder ob es bloß auf die Form der Aeußerung oder Veröffentlichung ankommt. 2. Die Handlung kann auch in einer Vereinigung bestehen, die die Verwirklichung der fraglichen Zwecke beabsichtigt.

Ueber die Beleidigung des Königs kennt das englische Strafrecht noch folgende Vorschrift: „Every one comnits a misdemeanour who is guilty of any contempt against the person of His Majesty, or his royal dignity, by means of any contumelious, insulting, or disparaging words, acts or gestures" (Stephen Art. 83). Hier kommt es also auf die beleidigende Absicht nicht an.

Trotz dieser Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung tritt eine Verfolgung derselben in der modernen Rechtsprechung nicht ein. Van Calker berichtet 1906, daß der letzte Fall einer Anklage wegen Majestätsbeleidigung, der in den Praeiudiciensammlungen verzeichnet ist, im Jahre 1823 zur Verhandlung kam, und daß ihm die Konstatierung eines anderen Falles nicht möglich war.[1])

## 12. Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Strafrecht sich in der Behandlung der einzelnen Straftaten dem Englischen eng anschließt[2]), kennen die Gesetze einzelner Staaten die Strafbarkeit von Schmähschriften gegen den Präsidenten und den Kongreß.[3]) Das Bundesstrafgesetz vom 4. März 1909 bestraft sie nicht.[4]) Auch der Penal Code des Staates New York vom 1. Dezember 1882 kennt keine Delikte, die dem des § 101 Entw. verwandt sind.

## 13. Dänemark.

Das Dänische Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 kennt kein Delikt einer Herabwürdigung von Staatseinrichtungen.

„Wer den König mit Drohungen, Schimpfworten oder anderen Arten von Verhöhnung überfällt, oder ihn auf andere beleidigende Weise anredet, wird ... bestraft" (§ 89). „Wenn jemand sonst durch Drohungen, Verhöhnung oder sonstiges beleidigendes Benehmen die Ehrfurcht verletzt, die dem König gebührt", so wird er leichter bestraft (§ 90).

Gesetzgebende Körperschaften genießen keinen besonderen Ehrenschutz; Regierungsmitglieder nur den der Beamten überhaupt, die gegen Verspottung, Beschimpfung und mündliche Be-

[1]) v. Calker in VDB. I, S. 102 f.
[2]) Beale in Strafg. d. Gegenw. II, 211, Anm. 1.
[3]) Hippel S. 434 bes. Anm. 1
[4]) L. c.

leidigung von Angesicht zu Angesicht besonders geschützt sind (§ 101).

### 14. Norwegen.

Das Norwegische Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 folgt, worauf die Motive ausdrücklich hinweisen, in den einschlägigen Bestimmungen zum Teil den §§ 131 des Deutschen StGB. und 120 des Oesterreichischen Entwurfs von 1891.[1]) „Wer den allgemeinen Frieden dadurch gefährdet, daß er öffentlich die Staatsverfassung ... verhöhnt oder dem Hasse aussetzt, ... oder wer dazu mitwirkt, wird ... bestraft" (§ 135).

„Eine Beleidigung gegen den König" ist in jedem Falle strafbar (§ 101). Allerdings „wird Anklage nur auf Befehl des Königs oder mit seiner Zustimmung erhoben" (§ 103).

Verleumdungen und event. üble Nachrede gegen die verfassungsmäßigen Staatsorgane werden wie folgt behandelt: „Wer wider besseres Wissen der Regierung oder dem Storthing oder einer anderen öffentlichen Behörde Handlungen, die sie nicht vorgenommen haben, öffentlich beimißt, oder wer eine irreleitende Darstellung der Umstände gibt, unter denen, oder der Art und Weise, auf die sie gehandelt haben, oder wer dazu mitwirkt", wird bestraft. „Ist die unrichtige Behauptung in der Absicht vorgebracht, der betreffenden Behörde in der öffentlichen Meinung zu schaden, so tritt die gleiche Strafe selbst dann ein, wenn die Behauptung aus grober Fahrlässigkeit vorgebracht ist". Das Urteil wird u. U. auf Kosten des Verurteilten veröffentlicht[2]): „Ist das Verbrechen gegen das Storthing ... begangen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Storthings ein. Im übrigen tritt die Verfolgung auf Antrag des betreffenden Ministeriums oder auf Anordnung des Königs ein" (§ 130).

Ferner wird ebenso bestraft, wer „eine öffentliche Behörde verhöhnt oder dem Haß aussetzt ... oder wer dazu mitwirkt", wenn der allgemeine Friede dadurch gefährdet wird (§ 135).

Bei Beleidigungen von Beamten ist der sonst erforderliche Antrag des Verletzten auf Strafverfolgung nicht erforderlich (§ 251).

### 15. Rußland.

1. Kaiserreich.

Das Strafgesetzbuch des Kaiserreiches Rußland vom 22. März 1903 kennt keine Bestrafung der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen.

Die Beleidigung des Kaisers und die Beschimpfung seines Bildes werden verschieden schwer bestraft, je nachdem, ob sie begangen wurden

[1]) Hippel in VDB. II, S. 81.
[2]) §§ 130, 3; 254.

1. in seiner Anwesenheit „o d e r auch in“ seiner „Abwesenheit, aber zum Zwecke der Erregung von Mißachtung seiner Person“ o d e r durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von seine Würde verletzenden Abhandlungen oder Abbildungen zum Zwecke der Erregung von Mißachtung seiner Person;
2. in seiner Abwesenheit, „aber nicht zum Zwecke der Erregung von Mißachtung“ seiner Person; entweder „vor Zeugen o d e r öffentlich o d e r in verbreiteten oder öffentlich ausgestellten Erzeugnissen der Buchdruckerpresse“ o d e r „Handschriften o d e r Abbildungen“;
3. in seiner Abwesenheit „aus Unvernunft. Unwissenheit oder im Zustande der Trunkenheit“ (§ 103).

Ferner wird bestraft, wer eine den Kaiser beleidigende Abhandlung oder Abbildung zum Zwecke der Verbreitung oder öffentlichen Ausstellung 1. anfertigt, oder 2. in Kenntnis ihres Inhaltes vervielfältigt, aufbewahrt oder aus dem Auslande einführt; wenn die bezweckte Verbreitung oder öffentliche Ausstellung nicht erfolgte (§ 104).

Auch die Beleidigung des Andenkens „des entschlafenen Großvaters, Vaters oder Vorgängers des regierenden Kaisers, welche selbst regiert haben“, wird bestraft (§ 107).

Da die Duma erst 1905/06 geschaffen wurde [1]), sah das Strafgesetzbuch einen besonderen Ehrenschutz derselben nicht vor.

„Wer ... Mißachtung der Obrigkeit erzeigt“, wird verschieden schwer bestraft, je nachdem, ob es geschah

1. „durch Begehung einer offenbar unanständigen Handlung in einer Regierungs- oder öffentlichen Anstalt, während in dieser Dienst getan wurde“, oder
2. durch Beleidigung der betreffenden Anstalt in einem dieser eingereichten Schreiben oder in öffentlichen oder veröffentlichten Reden, Schriften, Drucken oder Abbildungen, oder
3. „durch Beleidigung der“ betreffenden „Anstalt oder eines ihrer Mitglieder, während in dieser ... Dienst getan wurde“ (§ 154).

Oeffentliche Amtspersonen genossen einen besonderen Schutz gegen Beleidigungen, wenn sie „bei der Verrichtung ihrer Dienstpflicht oder aus Anlaß solcher Verrichtung beleidigt wurden“ (§ 532,3).

2. Sowjetrußland.

Der Strafgesetzkodex Sowjetrußlands vom 1. Juni 1922 kennt ein Delikt der „Beleidigung des Staates“, das sich aller-

[1]) Gmelin in Koellreutter — Gmelin II, S. 21.
[2]) Regierungsanstalt = établissement d' état vgl. Liepmann in VDB. IV, S. 360, Anm. 2.

dings auf kasuistisch angeführte Fälle beschränkt. Bestraft wird „die beleidigende Kundgebung von Nichtachtung gegenüber der R.S.F.S.R., die sich in der Beschimpfung des Staatswappens, der Flagge oder eines Denkmals der Revolution äußert" (§ 87).

Ein besonderer Schutz der obersten Staatsorgane, nämlich des Allrussischen Sowjetkongresses, des Zentral-Exekutiv-Komitees oder der Volkskommissare gegen Beleidigungen besteht nicht. Dagegen sind die Staatsbehörden und Staatsbeamten allgemein unter weitgehenden Schutz gestellt: „Die öffentliche Beleidigung einzelner Vertreter der Staatsgewalt, wenn diese sich in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten befinden, wird bestraft" (§ 88).

Ebenso wird bestraft „die Erfindung und Verbreitung lügenhafter Gerüchte oder nicht geprüfter Nachrichten in gegenrevolutionärer[1]) Absicht, die eine öffentliche Panik hervorrufen können und die Mißtrauen gegen die Behörden erwecken, oder diese diskreditieren können ... Ist der gegenrevolutionäre Charakter der bezeichneten Handlung nicht nachgewiesen, so kann die Strafe ... herabgesetzt werden" (§ 73).

Leichter bestraft wird die „Verleumdung von Staatsorganen", nämlich „die wissentlich unwahre Mitteilung in einer schriftlichen Anzeige an eine Staatsbehörde oder einen Beamten von der Tätigkeit staatlicher Behörden oder von Beamten" (§ 90).

## 16. Türkei.

Das neue Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 bestraft fast alle Tatbestände, die § 101 des Deutschen Entw. bestraft. Es stellt dabei weiterreichende Tatbestandsmerkmale auf.

„Wer die Gesetze", also auch, wer die Verfassung „der Türkischen Republik verächtlich macht, wird ... bestraft" (§ 159,2).

[1]) „Als gegenrevolutionär gilt jede Handlung, die auf die Stürzung, Schädigung oder Schwächung der Herrschaft der Arbeiter- und Bauernräte und der auf Grund der Sowjet-Verfassung der R. S. F. S. R. bestehenden Arbeiter- und Bauernregierung gerichtet ist, gelten desgleichen Handlungen, die auf die Unterstützung desjenigen Teils der internationalen Bourgeoisie gerichtet sind, die die Gleichberechtigung des auf die Aufhebung des Kapitalismus gerichteten kommunistischen Systems des Eigentums nicht anerkennt und das Ziel verfolgt, dieses im Wege der Intervention oder Blockade, der Spionage, der Finanzierung der Presse usw. zu beseitigen

Als gegenrevolutionär wird auch eine Handlung angesehen, die, ohne unmittelbar auf die Erreichung der oben bezeichneten Ziele gerichtet zu sein, trotzdem, für den Täter bewußt, einen Anschlag auf die grundlegenden politischen oder wirtschaftlichen Errungenschaften der proletarischen Revolution enthält." (§ 57.)

Interessant ist eine Bestimmung, nach der sich jeder strafbar macht, der „das Türkentum beleidigt und schmäht" (§ 159,1).

Das Staatsoberhaupt genießt einen besonderen Ehrenschutz. „Wer den Staatspräsidenten in seiner Gegenwart beleidigt oder wer Beleidigungen gegen den Staatspräsidenten veröffentlicht, wird ... bestraft. Wer den Staatspräsidenten in seiner Abwesenheit durch Worte beleidigt, wird ..." leichter bestraft (§ 158).

Auch „wer die große Nationalversammlung" und „die Regierung ... beleidigt oder schmäht", wird ebenso bestraft (§ 159,1).

Die strafrechtliche Verfolgung findet im Falle der Beleidigung des Staatspräsidenten nur mit Ermächtigung des Justizministers statt; in den anderen hier behandelten Fällen nur mit Ermächtigung des Präsidenten der großen Nationalversammlung (§ 160).

### 17. Japan.

Das Japanische Strafgesetzbuch vom 23. April 1907 kennt von den uns interessierenden Delikten nur das der Majestätsbeleidigung. „Wer eine unehrerbietige Handlung gegen den Kaiser ... begeht", wird bestraft, ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob sie öffentlich erfolgte oder nicht (§ 74).

Bemerkenswert ist, daß ein „Gesetz betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" vom 22. April 1925, das Verbindungen und Komplotte zwecks Aenderung der „verfassungsmäßig festgelegten Staats- oder Regierungsform" und die Anreizung dazu unter Strafe stellt, für die Beschimpfung und Herabwürdigung dieser Staats- oder Regierungsform keine Strafe vorsieht.

# IV. Kritik und Vorschläge.

## 1. Oeffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes.

1. Objekt des Deliktes.

Bei der Beurteilung der Strafbestimmung über öffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes erhebt sich zunächst die Frage, ob es berechtigt ist, gerade der „Staatsform" einen besonderen Strafschutz zukommen zu lassen.

Von den hier behandelten ausländischen Gesetzbüchern kennt nur Ungarn einen besonderen Schutz der „verfassungsmäßigen Staatsform" gegen nicht tätliche Angriffe. Oesterreich schützt die „Regierungsform" besonders, die Tschecho-Slowakei die „Republik" und die „republikanisch-demokratische Form" des Staates. Die „Gesetze" allgemein werden in der Türkei, „die verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen" in Italien und die „Verfassung" in Oesterreich, England und Norwegen geschützt. Der durch den Entwurf geplante Schutz der verfassungsmäßigen Staatsform ist also trotz der großen Seltenheit ähnlicher Bestimmungen kein „vollständiges gesetzgeberisches Unikum"[1]) und würde es noch weniger sein, wenn man den Strafschutz auf die „Verfassung" überhaupt ausdehnen würde.

Wie bei der Behandlung des Begriffes gesagt wurde, ist die Staatsform eine Staatseinrichtung, und für Staatseinrichtungen überhaupt sieht ja auch der Entwurf neben § 101 einen besonderen Strafschutz vor (§ 166). Nun handelt es sich freilich bei der Staatsform um eine der wesentlichsten Institutionen des Staates, und es ist sicher, daß deshalb der Gedanke nahe liegt, für sie den Strafschutz weiter auszudehnen, als für irgendwelche anderen Staatseinrichtungen. Auch wenn die Staatsverleumdung als Delikt fallen gelassen würde, so wäre die Berechtigung eines entsprechenden Schutzes wenigstens für die verfassungsmäßige Staatsform doch noch gegeben.[2]) Denn die Staatsform ist die

---

[1]) So Hippel in VDB. II, S. 66 für den Schutz der „Monarchie" nach der Vorlage von 1894.

[2]) Vgl. Hippel in VDB. II, S. 87, der die Staatsverleumdung „auf wichtigste bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen" beschränken will, u. a. auch auf die „Monarchie".

ebendige Ausgestaltung des Staates, und die Würde des Staates st es, die geschützt werden soll.

Freilich könnte es hier so scheinen, als ob eine Vorschrift zum Gesetz würde, die sich in ihrem Zweck und in ihren Folgen als in Ausnahmegesetz gegen bestimmte Kreise darstellt und deshalb zu verwerfen wäre. Als die Vorlage einer Strafgesetz-Novelle von 1894 beschimpfende Aeußerungen gegen die „Monarchie" unter Strafe stellen wollte, war man sich darüber einig, daß hier ein Kampfgesetz gegen die Sozialdemokratie geschaffen werden sollte.[1]) Bei den „Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform" erklärt Hippel bei der Behandlung der Frage, ob die Vorlage von 1894 für den Strafgesetzentwurf verwertet werden soll: Da es sich in diesem Entwurf um Bestimmungen handelt, die von jedermann Gehorsam fordern und gegen jedermann unterschiedslos Anwendung finden sollen", so dürften solche Vorschriften wie die Umsturzvorlage sie vorsieht, selbst wenn sie ein gutes Kampfmittel gegen die Sozialdemokratie wären, doch keineswegs als berechtigt angesehen werden. Ihre Existenzberechtigung richtet sich lediglich nach der Frage: „Sind die hier fraglichen Vorschriften berechtigt als gemeinrechtliche gegenüber jedermann anwendbare? Wenn nein, sind sie zu verwerfen. Wer will, mag dann ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie fordern. Mit solchen Forderungen sich abzufinden, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit."[2])

Die Strafbestimmung über Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform hat ihren Ursprung auch in einem Ausnahmegesetz, in der durch die Ermordung der Reichsminister Erzberger[3]) und Rathenau[4]) veranlaßten V.O. zum Schutz d. Rep.,[5]) der dann das ausdrücklich nur als Gelegenheitsgesetz für 5 Jahre erlassene Gesetz zum Schutz der Rep. folgte.[6]) Daraus geht freilich noch nicht hervor, daß gerade die Strafbestimmung über Beschimpfung der Staatsform eine Ausnahmebestimmung bildet. In der Fassung der V.O., die die Beschimpfung jeder „republikanischen Staatsform" bestrafte, richtete sich das Gesetz nur gegen Monarchisten und man konnte hierin wohl ein Kampfmittel gegen die monarchistischen Rechtskreise sehen. In der heutigen Fassung des Gesetzes ist die Sachlage anders. Es richtet sich gegen alle verfassungsfeindlichen Beschimpfungen der Staatsform, ja es sind sogar, was wegen der größeren Anzahl von Aufruhrunternehmungen von Linkskreisen

---

[1]) Hippel in VDB. II S. 65.
[2]) l. c.
[3]) 26. August 1921.
[4]) 24. Juni 1922.
[5]) 26. Juni 1922.
[6]) 21. Juli 1922.

erklärlich ist, bei weitem mehr Verhandlungen gegen Links- als gegen Rechtsradikale erfolgt.[1])

Trotzdem würde hiermit die Frage noch nicht entschieden sein, ob die betreffende Bestimmung „als gemeinrechtliche gegenüber jedermann unterschiedslos anwendbar" ist.[2]) Sie würde es nicht sein, wenn, wie im Reichstagsausschuß geäußert wurde, nicht die „republikanische Staatsform" selbst, als verfassungsmäßiges Wesensmerkmal des Staates, sondern wenn nur „das Staatsgefühl der Republikaner, die Liebe zur Staatsform" das zu schützende Rechtsgut wäre.[3]) Denn in letzterem Falle würde die Bestimmung nur einen Schutz der republikanischen Volkskreise darstellen. Wie aber dargelegt wurde, schützt unsere Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung ja gar nicht hauptsächlich die republikanische Idee als solche, wie die Vorlage von 1894 die „Monarchie in abstracto" schützen wollte,[4]) sondern die konkrete Ausgestaltung dieser Idee in Verfassung und Staatsleben. So aber ist das geschützte Rechtsgut letzten Endes der Staat in seiner legalen, verfassungsmäßigen Gestaltung, ein Rechtsgut also, dessen Schutz für jeden Staatsbürger Pflicht ist, gleichgültig, welcher Richtung er angehört, sofern er nur die Staatsverfassung anerkennt und somit den heutigen Staat bejaht.

Eine andere Frage ist es, ob die Beschränkung des besonderen Schutzes gerade auf die „Staatsform" allein berechtigt ist. In diesem Falle wird die Verfassung nur, soweit sie gerade republikanisch ist, besonders geschützt. Ich schließe mich hier folgenden bereits bei der Verhandlung über das Republikschutzgesetz geäußerten Gedanken an: „Wäre es nicht weitergehend, den Begriff „Schutz der Verfassung" in den Vordergrund zu stellen? Der Begriff der „Verfassung" ist weitergehend als der Begriff „Republik" und wenn ich mich an die Stelle derjenigen versetzte, die Schöpfer und Träger der Weimarer Verfassung gewesen sind, habe ich die Empfindung, daß sie eigentlich ihr eigenes Werk herabsetzen, wenn sie lediglich die Folge, die Staatsform, als das allein essentielle an diesem Werk ansehen." [5]) Ein gleich starker Schutz für die Verfassung wie für die Staatsform muß als wünschenswert angesehen werden.[6])

---

[1]) David, J. W. 1925, 24, S. 2722 (Zur Tätigkeit des Staatsgerichtshofes z. Sch. d. Rep.).

[2]) Hippel in VDB. II, S. 65.

[3]) So nämlich Lobe in RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 24. Sitzg., S. 10.

[4]) Hippel in VDB. II, S. 67.

[5]) Stresemann in RT. I, 1920/22, 244. Sitzg., S. 8310.

[6]) Vgl. Hippel in VDB. II, S. 87, der einen besonderen „Strafschutz für die Staatsverfassung" neben dem für die „Monarchie" vorschlägt.

Wie schon oben gesagt wurde, hat die Begriffsbestimmung „republikanisch" keinen selbständigen Wert neben dem Begriff der „verfassungsmäßig festgestellten Staatsform." Eine Streichung dieses Wortes wäre also zum Zwecke möglichster Vereinfachung des Tatbestandes zu erstreben. Trotz lebhaftester Debatten im Reichstagsausschuß erfolgte sie jedoch nicht,[1]) u. a. unter der Begründung, daß es „ein unmöglicher Akt der Selbstverleugnung des Staates" wäre, „wenn man die Vorschriften des Abschnittes gelissentlich so fassen wollte, daß sie auch einer anderen Staatsform, deren Wiederkehr ausgeschlossen erscheint, zu gute kommen würde."[2]) Diese Begründung kann deshalb nicht als schlüssig angesehen werden, weil gerade infolge der Befestigung der Republik die republikanische Natur als selbstverständliche Eigenschaft der Verfassung erscheint.

Daß die Staatsform der Länder ebenso wie die des Reichs geschützt wird, ist bei der Anerkennung der Staatlichkeit der Länder durch die Reichsverfassung vollauf berechtigt.

2. Handlung.

Wenn der Entwurf den besonderen Strafschutz der Staatsform gerade für „Beschimpfungen" begründet, so stellt er hiermit einen ausdrücklichen Unterschied zu der Staatsverleumdung her, als welche nur verleumderische Angriffe bestraft werden. Letztere Beschränkung war durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund durch das Fallenlassen der Strafbarkeit von Schmähungen erfolgt, die noch nach dem Preußischen Strafgesetzbuch bestand. Von den ausländischen Strafgesetzen, die einen besonderen Strafschutz für die Staatsform oder Regierungsform bzw. für Verfassung, verfassungsmäßige Staatseinrichtungen oder allgemein für Gesetze aufstellen, bestrafen: Oesterreich, England und Norwegen die Aufreizung zu Haß und Verachtung; die Tschecho-Slowakei und Italien bestrafen Schmähungen, die Türkei das Verächtlichmachen und Ungarn jeden Angriff durch Worte, Schriften und Bilder. Der Entwurf schließt sich also, was die strafbare Handlung betrifft, dem Tatbestand des Preußischen Strafgesetzbuchs und ausländischer Strafgesetze an.

Eine Berechtigung dazu kann ihm nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Das Hauptbedenken liegt darin, daß durch solche Strafvorschriften die Kritik staatlicher Zustände, welche im öffentlichen Interesse notwendig ist, unzulässigerweise beschränkt wird.[3]) Denn „gerade die gerechtfertigte Kritik öffentlicher Mißstände ist oftmals gezwungen, scharf und rücksichtslos, evtl. auch

---

[1]) RT. IV, 1928, 21. Aussch., 24. Sitzg.

[2]) Reichsminister der Justiz Koch-Weser, in RT. l. c., S. 7.

[3]) Vgl. Motive Juli 1869, S. 129, wo angeführter Gedankengang als gegen §§ 100, 101 Preuß. Str. Ges. B. vorgebrachte Einwendung aufgezählt wird.

ironisch aufzutreten, wenn sie wirksam sein soll."[1]) Daß eine solche Kritik manchmal zu einer besonderen Roheit der Form oder des Inhalts gezwungen werde, wie sie die Beschimpfung charakterisiert, wird allerdings nicht behauptet werden können. „Dann aber wird anerkannt werden müssen, daß freimütige Kritik an den bestehenden Einrichtungen und unnachsichtliche Bekämpfung vermeintlicher Schäden und Auswüchse sich ungehindert jenseits" des neuaufgestellten Tatbestandes „entfalten können, und nur solche Kampfmethoden getroffen werden, vor welche die schützende Hand zu halten kein noch so überzeugter Gegner des herrschenden Systems sich veranlaßt sehen sollte . . . Oeffentliche Beschimpfungen sind von keiner vertretbaren Standpunkte aus entschuldbare Mittel politischen Kampfes."[2])

Trotzdem erscheint es noch fraglich, ob die somit begründet erscheinende Strafbarkeit der Beschimpfung hier auch wirklich erforderlich oder zweckmäßig ist. Das Ziel dieses Gesetzes ist es doch jedenfalls, die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu der Verfassung als einer der Grundstützen des Staates und somit auch der öffentlichen Ordnung selbst zu schützen. Eine Gefahr besteht hier zweifellos bei der Behauptung von Tatsachen. „Ueber die Wahrheit oder Unwahrheit derselben fehlt dem öffentlichen Urteil in der Regel der Maßstab. Ihre Folgen sind kaum zu berechnen und selten durch einen bloßen Widerruf zu tilgen." Werden z. B. „Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe Aller betreffen, durch Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgendwelche Rechtsverletzungen gegen einzelne Personen handelt."[3]) Anders verhält es sich, wenn es sich nicht um Tatsachen, sondern nur um Kritik und Urteil handelt, wenn diese sich auch über ein zu rechtfertigendes Maß erheben. „Man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und für die Regierten das Bedürfnis und das Recht öffentlicher Beurteilung begründet und je schwieriger es ist, die Grenzen zulässiger oder unzulässiger, nützlicher oder schädlicher Kritik nach der einen wie nach der andern Seite zu ziehen, umsomehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urteil zu sprechen."[4]) Eine Gefahr wird in solchen Fällen, in denen z. B. eine Beschimpfung durch die besondere Roheit der Form vorliegt, für einen nur einigermaßen von der Achtung des Volkes getragenen Staat meist überhaupt

[1]) Hippel in VDB. II, S. 86.
[2]) Graf zu Dohna, D. J. Z. 1922, Heft 3/4. S. 83.
[3]) Motive, Juli 1869, S. 129.
[4]) Motive Juli 1869, S. 128 f.

nicht vorhanden sein. Die Bestrafung ist aber dann in diesen Fällen auch nicht wünschenswert. Der Strafschutz sollte sich also zweckmäßigerweise hier auf die Behauptung unwahrer Tatsachen beschränken.

Es bleibt zu untersuchen, welche Tatbestandsmerkmale der Handlung im einzelnen verlangt werden müssen. Gleichgültig ob die Strafbarkeit der Staatsverleumdung fallen gelassen würde oder nicht, für die Staatsform — und evtl. auch für die Verfassung — müßte mindestens der Schutz, der bisher für alle Staatseinrichtungen bestand, begründet werden. Alle verleumderischen Angriffe auf die Staatsform müssen strafbar bleiben.

Doch sollte unbedenklich den Vorschlägen Hippels auf Aenderung des § 131 StGB. auch für das Delikt zum Schutz der Staatsform gefolgt werden. Er will das Erfordernis der Absicht des Verächtlichmachens streichen, „wenn im übrigen der Tatbestand .... scharf im Anschluß an die Fassung des § 187 StGB. formuliert, also derjenige bestraft wird, der .... unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, welche verächtlich zu machen .... geeignet sind." Berechtigte Kritik würde durch eine solche Vorschrift nicht gehemmt werden. „Denn bewußte Unwahrheit und berechtigte Kritik sind unversöhnliche Gegensätze."[1])

Auch noch weiter muß den Vorschlägen Hippels gefolgt werden, der nicht nur die objektive Eignung, verächtlich zu machen, also in ihrem sittlichen Werte anzugreifen, sondern schon die objektive Eignung, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, genügen lassen will.[2]) Auch hier gelten die oben angestellten Erwägungen. Einerseits besteht auch hier die Gefahr, die die Verbreitung unwahrer Tatsachen begründet. Andererseits genügt das Erfordernis des Vorbringens „wider besseres Wissen", um berechtigter Kritik freie Hand zu lassen.

Dieses letzte Erfordernis des Bewußtseins der Unwahrheit wird aber beibehalten werden müssen. Fahrlässige Gutgläubigkeit darf nämlich für die Strafbarkeit nicht genügen. Denn gerade bei einer Kritik politischer Zustände wird es meist nicht möglich sein, zuverlässiges Beweismaterial herbeizuschaffen und sich sichere Gewißheit über die Sachlage zu verschaffen; trotzdem wird auch eine solche Kritik oft berechtigt, ja sogar nötig erscheinen. Die Fälle des dolus eventualis, für die eine Strafbarkeit aber höchstens in Frage käme, werden hier schwer von denen der Fahrlässigkeit getrennt werden können. Denn auch der Gewissenhafteste wird oft bei der Vorbringung verletzender und sogar schimpflicher Tatsachen über das Staatsleben trotz besten Glaubens damit rech-

[1]) Hippel in VDB. II, S. 83 f. So auch Goldschmidt in Aschrott-Liszt, II, S. 88.
[2]) Hippel in VDB. II, S. 84.

nen müssen, daß diese Tatsachen in wesentlichen Punkten unzutreffend sein können.[1])

Andererseits muß zugegeben werden, daß der Nachweis des Handelns wider besseres Wissen so schwierig ist,[2]) daß nur in den seltensten Fällen der Strafschutz verwirklicht werden kann; wie ja auch Verurteilungen auf Grund des § 131 StGB. äußerst selten erfolgten.[3]) Auch hier sollte aber von dem Grundsatz ausgegangen werden: daß es besser ist, wenn das Gesetz seinen Tatbestand etwas zu eng faßt, als daß es durch Aufstellung zu schwer feststellbarer Tatbestandsmerkmale die Möglichkeit des Zwanges schafft, nicht unbedingt strafwürdige Handlungen zu strafen. Sonst könnte leicht „das Heilmittel fast noch schlimmer als das Uebel" sein.[4]) Man darf nicht vergessen, daß „jede Strafbestimmung wenig geeignet" ist, „besondere Sympathie für die Einrichtungen zu erwecken, die unter besonderen Strafschutz gestellt werden."[5]) Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf die allernötigsten Fälle ist daher geboten. Das Tatbestandsmerkmal „wider besseres Wissen" soll also beibehalten werden.

3. Form.

Das Erfordernis der „Oeffentlichkeit" muß unbedingt bestehen bleiben;[6]) denn nur bei öffentlichen Angriffen kann eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung entstehen. Andererseits würde es auch zu unmöglichen Konsequenzen und zu einer unerhörten Blüte des Denunziantentums führen, wenn auch private Angriffe, seien es selbst verleumderische, strafbar wären.

4. Strafrahmen.

Was die Strafdrohung anbelangt, so scheint es mir in keiner Weise berechtigt, den Strafrahmen für Beschimpfung der Staatsform (Gefängnis bis zu 5 Jahren, §§ 101,1; 35,2) erheblich höher als den der Staatsverleumdung (Gefängnis bis zu 2 Jahren, §§ 131 StGB., 166 Entw.) anzusetzen, da ja deren Tatbestandsmerkmale mit einziger Ausnahme des Objektes enger sind. Auch ist nicht einzusehen, weswegen nicht allgemein auf Geldstrafe erkannt werden kann, wie es bei der Staatsverleumdung der Fall ist (§§ 131 StGB., 166 Entw.) und bei der Beschimpfung der Staatsform nach dem Ges. zum Schutze der Republik (§ 8) der Fall war.

Auch eine Begründung für die Einführung der sehr harten Nebenstrafen, nämlich Aberkennung der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts (§ 102), gibt weder die Amtl. Begründung, noch ist sie sonst ersichtlich. Daß dieselben Nebenstrafen für Hoch- und Landesverrat vorgesehen sind, kann wegen der be-

---

[1]) Vgl. Hippel in VDB. II, S. 85 f.
[2]) Mot. zur Umsturzvorlage 1894, vgl. Hippel in VDB. II, S. 72.
[3]) Entw. 1927, Begründung S. 86 zu § 166.
[4]) Motive Juli 1869, S. 128.
[5]) Rosenfeld in RT. IV, 1928; 21 Aussch. 24. Sitzg. S. 7.
[6]) So auch Hippel in VDB. II, S. 83, Anm. 3 für die Staatsverleumdung.

leutend größeren Strafwürdigkeit dieser Delikte nicht als hin-eichender Grund[1]) angesehen werden. Zurückzuführen ist diese Behandlung wohl auf § 10,2 Rep.Sch.Ges., der außerdem noch die Entziehung des Gehaltes[2]) vorsah.

Daß für Ausländer die Verweisung aus dem Reichsgebiet vorgesehen ist (§ 102) ist erklärlicher, da es sich um ein Delikt gegen den Staat handelt und hier dem Staat das einfachste Mittel zu seiner Verteidigung gegeben wird.

**2. Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten, der verfassungsmäßigen Körperschaften und von Regierungsmitgliedern.**[3])

1. Objekt des Deliktes: a) Reichspräsident.

Einen besonderen Schutz des Staatsoberhauptes gegen beleidigende Angriffe stellten und stellen fast alle Länder auf, gleichgültig ob Monarchie oder Republik. Von den hier behandelten ausländischen Strafgesetzbüchern kennen nur diejenigen Belgiens, des Staates New York und Sowjet-Rußlands keine entsprechende Bestimmung. Es ist daher ohne weiteres verständlich, daß auch Deutschland in einem neuen Strafgesetzbuch Beleidigungen gegen den Reichspräsidenten besonders straft.

Allerdings ist es nicht zu verstehen, daß dies in einem Satze mit den entsprechenden Straftaten gegen Mitglieder der Regierung eines jeden noch so kleinen Landes geschieht. „Die höchste Autorität im Reiche kann wohl beanspruchen, daß der ihr zukommende Strafschutz in einem besonderen Paragraphen ausgesprochen wird."[4]) Wenigstens müßte darauf gesehen werden, daß die Beleidigung gegen den Reichspräsidenten in einem eigenen Absatz behandelt wird, der dann vor den Absatz über Beleidigung der verfassungsmäßigen Körperschaften gestellt werden müßte. So sah es auch ein deutschnationaler Antrag des Reichstagsausschusses vor.[5])

Der innere Grund für die besondere Behandlung der Beleidigung gegen das Staatsoberhaupt liegt in seiner gehobenen

---

[1]) So offenbar Ehlermann in RT. IV, 1928; 21. Aussch., 24. Sitzg., S 4.

[2]) Die Dienstentlassung für Militärpersonen (§ 10,2 Rep.Sch.Ges.) ist auch nach § 48 Entw. vorgesehen.

[3]) Ein Antrag der Deutsch-Nationalen im Strafrechtsausschuß, auch einen Schutz der Richter gegen Beschimpfungen und Verleumdungen in § 101 aufzunehmen, wenn ein solcher Schutz für Regierungsmitglieder bestehen bleibt (RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 24. Sitzung, S. 1; vgl. Hanemann l. c. S. 6) wurde mit Recht nicht angenommen (RT. l. c. 25. Sitzung S. 3), da der Schutz der Justiz nicht in diesen Paragraphen hineingehöre (Bell in RT. l. c. 24. Sitzung S. 10; Ehlermann l. c. S. 12).

[4]) Aschrott in Aschrott-Kohlrausch S. 232.

[5]) RT. IV, 1928, 21. Aussch., 24. Sitzung S. 1; Vgl. Hanemann l. c. S. 6.

Stellung. Zweifellos ist dieser Grund für einen Monarchen noch maßgebender, da dieser den Staatsbürgern als seinen Untertanen gegenüber steht und er der Träger der Staatsgewalt ist. Doch auch dem Präsidenten einer demokratischen Republik kommt eine besondere Würde zu. Er ist neben dem Parlament das Organ, durch welches das Volk, der Träger der Staatsgewalt, seinen Staatswillen betätigt.[1]) Er ist der Repräsentant des Staates[2]), und beleidigende Angriffe auf ihn werden zumeist Angriffe auf die Würde des Staates sein.[3]) Für solche Fälle muß aber der Staat einen Strafschutz aufstellen, der durch besondere Regelung über den der Beleidigung einer Privatperson hinausgeht.

Die Frage ist nur folgende: Soll der Gesetzgeber, da bei Beleidigungen des Staatsoberhauptes fast immer die Würde des Staates mitgetroffen wird, allgemein Beleidigungen des Staatsoberhauptes besonders behandeln, oder soll er es nur in dem Falle, daß die Würde des Staates mit verletzt wird?

Im ersteren Falle würde die Beleidigung des Staatsoberhauptes als qualifizierte einfache Beleidigung aufgefaßt werden, zu welcher auch jede Beleidigung des Staatsoberhauptes als Privatmanns gehörte. So hat das Strafgesetzbuch die Majestätsbeleidigung behandelt, und so will der Entwurf die Beschimpfung und Verleumdung des Reichspräsidenten behandeln.

Im zweiten Falle würde nur die Beleidigung des Staatsoberhauptes als des Trägers der Würde des Staates bestraft werden. Ein solches Delikt ist in keinem ausländischen Strafgesetz scharf umrissen aufgestellt worden. Es wurde von Binding[4]) und van Calker[5]) als selbständiges Staatsvergehen neben der qualifizierten einfachen Beleidigung des Monarchen gefordert. Eine ähnliche Lösung hatte das Ges. zum Schutze der Republik versucht, das die Beschimpfung des Reichspräsidenten nur unter Strafe stellte, wenn dadurch die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform herabgewürdigt wurde. Letztere Fassung war freilich keine glückliche: denn die Beschränkung auf die Herabwürdigung der Staatsform ist hier in keiner Weise berechtigt. Die Staatsform soll selbst unter einen besonderen Strafschutz gestellt werden. Aber Beleidigungen gegen das Staatsoberhaupt sind - besonders in einer Republik - nicht nur dann als besonders strafwürdig anzusehen, wenn sie zugleich die Staatsform angreifen, sondern auch immer, wenn sie sich gegen die Würde des Staates überhaupt, gegen den Staat selbst richten.

---

[1]) Vgl. Hatschek I, S. 537.
[2]) Vgl. besonders Art. 45 RV.
[3]) Vgl. Graf zu Dohna in DJZ. 1925, 2, S. 150: „Beschimpfungen des Staatsoberhauptes sind Beschimpfungen des Staates selber".
[4]) Binding I, S. 167.
[5]) van Calker in VDB. I. S. 108 ff.

Selbst wenn dem Gesetze aber eine Fassung gegeben würde, die in geeigneter Weise den Ton auf die Herabwürdigung des Staates legen würde, so ist eine solche Beschränkung der besonderen Strafbarkeit von Beleidigungen des Reichspräsidenten nicht zu empfehlen. Zunächst wird es im praktischen Leben sehr schwer sein festzustellen, ob sich eine Beleidigung im konkreten Falle gegen das Staatsoberhaupt als Träger der Würde des Staates oder bloß gegen das Staatsoberhaupt als Privatmann richtet.[1] Dasselbe gilt bereits von der Regelung des Rep.Sch.Ges., in der die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung den besonderen Strafschutz für den Reichspräsidenten meist illusorisch machte.[2])

Vor allem ist aber meist die Beleidigung des Staatsoberhauptes als Privatmanns garnicht von seiner Beleidigung als Repräsentanten des Staates zu trennen. „Eine Beleidigung des Staatsoberhauptes als Privatmann trifft in der Person des" Staatsoberhauptes „stets zugleich auch seine Würde als" Staatsoberhaupt „und kann den Staat wie das Nationalgefühl des Volkes unter Umständen auf das Schwerste verletzen . . . . Endlich kann im einzelnen Falle eine gegen die Handlungen des Staatsoberhauptes „als solchen" oder gegen seine politische Anschauung gerichtete Beleidigung weit weniger strafbar sein als eine gegen die Person" desselben „gerichtete Beleidigung".[3])

Der Regelung des Entwurfes ist also insoweit zuzustimmen, als Beleidigungen des Reichspräsidenten überhaupt unter besondere Strafbestimmungen gestellt werden, gleichgültig, ob im einzelnen Falle die Würde des Staates verletzt wird.

Wie bereits früher erwähnt wurde, erübrigt sich ein besonderer Strafschutz für Staatsoberhäupter der Länder, da es in keinem Lande die selbständige Einrichtung eines solchen neben der Regierung gibt. Da in den Ländern, die einen Staatspräsidenten kennen, dieser nur das präsidierende Mitglied der Regierung ist, kann er auch nicht anders als die Regierungsmitglieder anderer Länder geschützt werden.

b) verfassungsmäßige Körperschaften.

Insoweit der Entwurf Beleidigungen gegen verfassungsmäßige Körperschaften in einer anderen Deliktsgruppe als der für einfache Beleidigungen unter besondere Strafe stellt, folgt er im Gegensatz zum geltenden Strafrecht dem Preußischen Strafgesetzbuch. Von den hier behandelten ausländischen Strafgesetzen gehen diejenigen Oesterreichs, der Schweiz, Italiens, Spaniens, Portugals, Englands und der Türkei ebenso vor.

---

[1]) Hamm in Aschrott-Liszt II, S. 20.
[2]) Vgl. Bovensiepen in DJZ. 1925, 7, S. 574 und Graf zu Dohna in DJZ. 1925, 2, S. 150.
[3]) Hamm l. c.

Da hier die Ansicht vertreten wird, daß die passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersönlichkeiten nicht nur theoretisch denkbar ist, sondern auch nach dem geltenden Recht besteht und durch den Entwurf anerkannt wird, ist hier nur zu untersuchen, ob ein besonderer Strafschutz der verfassungsmäßigen Körperschaften begründet werden soll, der über den allgemeinen Strafschutz von Personengesamtheiten hinausgeht.

Der Reichtagsausschuß hat durch Annahme eines sozialdemokratischen Antrags die betreffende Bestimmung fallen gelassen.[1]) Trotzdem muß die Regelung des Entwurfes grundsätzlich als richtig anerkannt werden. „Der Schutz, den das Strafrecht den verfassungsmäßigen Körperschaften" gewährt, „kann sich nicht auf die Abwehr gewaltsamer Angriffe beschränken. Es entspricht der Bedeutung, die diese Einrichtungen für das öffentliche Leben eines parlamentarischen Staatswesens besitzen, daß sie über den allgemeinen Strafrahmen gegen Beleidigung hinaus, gegen die Auswüchse öffentlicher Kritik besonders geschützt werden."[2]) Besonders gilt dies für den Reichstag, der verfassungsmäßig neben dem Reichspräsidenten Repräsentant des Volkes und höchstes Organ des Staates ist,[3]) und dessen Ehre deshalb mit der Würde des Staates verknüpft ist. Auch für den Reichsrat, als gesetzgebendes Organ und als die einer zweiten Kammer nahe kommende Körperschaft,[4]) und ebenso für den Reichswirtschaftsrat als verfassungsmäßige Körperschaft wird dasselbe gesagt werden müssen.

Ein besonderer, dem des Parlamentes entsprechender Strafschutz des Ministeriums gegen Beleidigungen besteht auffallenderweise nur in der Schweiz, in England und in der Türkei. Trotzdem muß eine solche Regelung auch für die Reichsregierung erfolgen.[5])

Denn auch sie gehört zu den höchsten Trägern staatlicher Autorität. „Ein kräftiger Schutz ist hier umso nötiger, als der Reichsregierung und ihren Mitgliedern die verantwortliche Leitung der Reichsgeschäfte zufällt. Es kommt hinzu, daß infolge des Ueberganges zum parlamentarischen System die Regierungen mit den gesetzgebenden Versammlungen weit enger verbunden sind

---

[1]) RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 25. Sitzung, S. 3; vgl. Antrag l. c. 24. Sitzung S. 1; Rosenfeld l. c. S. 7.

[2]) Entw. 1927, Begründung S. 67 zu §§ 99—102; vgl. auch Grimm, DJZ. 926, 20, S. 1481, der „in unserem demokratisch aufgebauten Staatswesen" für die politischen Körperschaften überhaupt einen besonders hohen Strafschutz als notwendig ansieht.

[3]) Hatschek I, S. 537.

[4]) Schmitt S. 296.

[5]) Vgl. Schmidt S. 261, der i. Bez. auf strafbare Angriffe überhaupt die Ministerien und einzelnen Minister den gesetzgebenden Versammlungen gleichstellen will.

als früher . . . .; ein Schutz der Regierungen . . . . bedeutet etzt mittelbar einen Schutz der gesetzgebenden Versammlungen elbst."[1])

Ein gleicher Strafschutz für verfassungsmäßige Körperschaften der Länder wie für die des Reiches muß bei Beleidigungen als ebenso berechtigt angesehen werden, wie bei Gewalttätigkeiten. Eine verschiedene Behandlung der Beleidigung von Körperschaften des eigenen und denen eines anderen Landes könnte deswegen als geboten erscheinen, weil je nachdem „die Rechtsüberzeugung im Volke . . . einen Unterschied in der Beurteilung des Grades der Strafwürdigkeit machen wird."[2]) Auf den Strafschutz für die Organe der anderen Länder kann aber bei dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches nicht verzichtet werden, und eine verschiedene Behandlung im Gesetze kann durch einen genügend weiten Strafrahmen und die Berücksichtigung mildernder Umstände (§ 74 Entw.) ersetzt werden.[3]) Für den besonderen Strafschutz der Regierung der Länder fällt hier ins Gewicht, daß diese, „soweit keine dem Reichspräsidenten entsprechenden Einrichtungen geschaffen werden, die Staatsgewalt repräsentieren, so daß für ihren Schutz ähnliche Erwägungen sprechen wie für den Schutz des Reichspräsidenten".[4])

Anders als bei der Beleidigung des Reichspräsidenten liegt hier die Frage, ob Beleidigungen der verfassungsmäßigen Körperschaften in jedem Falle besonders bestraft werden sollen. Da die Beleidigungsfähigkeit einer Personengesamtheit immer nur soweit reicht, „als die Sphäre des Ganzen reicht"[5]), kann eine Beleidigung von politischen Körperschaften, wie oben erwähnt wurde, gar nicht anders als in Bezug auf ihr verfassungsmäßiges und amtliches Wirken gedacht werden. Demnach richtet sich aber jeder beleidigende Angriff auf die Körperschaft zugleich gegen das Ansehen des Staatsamtes selbst, des Inbegriffs der den betreffenden Körperschaften übertragenen Geschäfte. Da aber die staatlichen Geschäfte der verfassungsmäßigen Körperschaften in der Ausübung der höchsten staatlichen Hoheitsrechte bestehen, richtet sich die Beleidigung auch gegen die Staatsgewalt als solche.[6]) Wer also eine verfassungsmäßige Körperschaft beleidigt, greift dadurch den Staat selber an und verletzt seine Würde. Die Herabwürdigung des Staates ist es aber gerade, die der Entwurf durch die besonderen Strafbestimmungen treffen

---

[1]) Entw. 1927, Begründung S. 66 zu §§ 99—102.
[2]) Motive Juli 1869 S. 125, für Majestätsbeleidigung gegen den eigenen Landesherren oder den eines anderen Bundesstaates.
[3]) Vgl. ebenda.
[4]) Entw. 1927, Begründung l. c.
[5]) Hammeley S. 44; vgl. die Ausführung im Dogmatischen Teil.
[6]) Vgl. Laband I S. 365 f.

will. Eine Beleidigung der verfassungsmäßigen Körperschaften ist also in jedem Falle besonders zu bestrafen.[1])

c) Regierungsmitglieder.

Die besondere Behandlung der Beleidigung von einzelnen Regierungsmitgliedern ist eine in der Gesetzgebung vereinzelt dastehende Erscheinung. Kein deutsches Strafgesetz und kein deutscher Entwurf vor Erlaß des Reichsgesetzes hatte eine direkte Bestimmung aufgenommen. Nur Spanien und Portugal in trafen die Beleidigung von Ministern entsprechend, aber nur wenn sie zu einer Beratung versammelt waren (Spanien) oder wenn die Beleidigung in der öffentlichen Sitzung einer gesetzgebenden Körperschaft erfolgte (Portugal). Der italienische Vorentwurf sieht für „das Haupt der Regierung" einen besonderen Beleidigungsschutz vor. Alle anderen Länder behandeln die Ministerbeleidigung höchstens als oder ebenso wie die Beleidigung öffentlicher Amtsträger, manchmal allerdings unter ausdrücklicher Erwähnung der Regierungsmitglieder.

Da der Entwurf ebenso wie das Strafgesetzbuch außer den für Minister doch nicht anwendbaren Bestimmungen über das Antragsrecht des Vorgesetzten keine besonderen Strafbestimmungen für Beleidigungen von Behörden und Amtsträgern im allgemeinen kennt, kann es allerdings schon deshalb als berechtigt erscheinen, wenigstens für die Minister einen erhöhten Strafschutz aufzustellen.[2]) Was bei der Behandlung der Beleidigung der ganzen Regierung über ihre besondere Bedeutung und ihre Zusammengehörigkeit mit dem Parlamente gesagt wurde, gilt auch für ihre einzelnen Mitglieder. Die Minister sind höchste Staatsorgane, denen die Regierung des Staates übertragen ist. Ein besonderer Schutz für sie ist deshalb genau so erforderlich wie für die anderen verfassungsmäßigen Organe. Sollte allerdings gegen Beleidigungen der verfassungsmäßigen Körperschaften kein besonderer Strafschutz begründet werden, so liegt auch kein Grund vor, einen solchen für die Minister aufzustellen. Demnach hat der Reichstagsausschuß auch zugleich mit der Strafbarkeit von Beleidigungen gegen verfassungsmäßige Körperschaften die Strafbarkeit von Beleidigungen gegen Regierungsmitglieder fallen gelassen.[3])

---

[1]) Das Preuß. StGB., ebenso das Schweizer Bundesstrafgesetzbuch beschränken die besondere Behandlung der Beleidigung von verfassungsmäßigen Körperschaften auf die Fälle, daß diese Beleidigung der Körperschaften bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtstätigkeit oder mit Beziehung auf dieselbe erfolgte. Eine solche Beschränkung ist dem Gesagten nach als überflüssig anzusehen.

[2]) Schmidt S. 261, der allgemein Angriffe gegen die Minister denen gegen die verfassungsmäßigen Körperschaften gleichsetzen will.

[3]) RT. IV, 1928, 21. Aussch., 25. Sitzung, S. 3; vgl. Antrag Wunderlich und dessen Begründung S. 1 f.

Wenn die Beleidigung gegen Minister aber doch wieder in § 101 aufgenommen werden sollte, so fragt es sich, ob die besondere Behandlung dieser Beleidigungen immer erfolgen soll, gleichgültig, ob sie sich gegen den Minister als Privatmann oder ob sie sich gegen die Würde seines Amtes richtet. Es handelt sich bei den einzelnen Regierungsmitgliedern nicht um die höchste Autorität im Reiche wie beim Reichspräsidenten[1]), dessen Würde mit der des Reiches so verknüpft ist, daß Angriffe gegen die eine sich fast immer zugleich gegen die andere richten werden, und daß deshalb die Gefahr getragen werden kann, daß in wenigen vereinzelten Fällen eine nur gegen den Privatmann gerichtete Beleidigung als Staatsdelikt bestraft wird. Ein Regierungsmitglied ist wohl eines der höchsten Staatsorgane, aber es ist doch, gerade beim parlamentarischen Regierungssystem so von den Zufälligkeiten der besonderen Verhältnisse und der Bindungen durch einseitige Parteiinteressen abhängig, daß seine Ehre in keineswegs seltenen Fällen von der Würde des Staates getrennt sein wird.

Eine Beschränkung[2]) der besonderen Behandlung auf die Fälle, daß die Beleidigung des Ministers zugleich den Staat selbst verletzt, könnte hier erreicht werden durch die Aufstellung des Erfordernisses, daß der Staat herabgewürdigt wird, wie es das Rep.Sch.Ges. tat. Gegen eine solche Regelung sprechen aber dieselben Bedenken die für die Beleidigung des Staatsoberhauptes geltend gemacht wurden. Es wird vor allem auch hier sehr schwer sein, das Tatbestandsmerkmal im einzelnen Falle festzustellen.

Eine Beschränkung auf die Fälle, daß die Beleidigung zugleich die Würde des Amtes verletzt, vielleicht auch bloß, wie ein deutschnationaler Antrag des Reichstagsausschusses es vorsah, daß sie in Beziehung auf die Ausübung des Amtes des Ministers erfolgte[3]), würde nach dem über Beleidigung der Körperschaften in Bezug auf ihr amtliches Wirken Gesagten auch eine Garantie dafür sein, daß die Bestrafung als besonderes Staatsdelikt nur dann erfolgt, wenn der Staat selbst angegriffen wird. Dementsprechend beschränken alle ausländischen Strafgesetze außer dem Norwegischen das besondere Amtsehrendelikt der Beleidigung von Behörden und höheren Amtsträgern auf Beleidigungen, die bei Gelegenheit oder in Beziehung auf ihre Amtsausübung erfolgten.

Trotzdem sollte von einer solchen Beschränkung abgesehen werden. Die Feststellung des Tatbestandsmerkmales kann auch

---

[1]) Aschrott in Aschrott-Kohlrausch S. 232.
[2]) Dafür Hanemann in RT. IV, 1928, 21. Aussch., 24. Sitzung, S. 6.
[3]) RT. IV, 1928, 21. Aussch., 24. Sitzung, S. 1; vgl. Hanemann l. c. S. 6.

hier mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein.[1]) Auch hier kann eine Beleidigung, die gar nicht in Beziehung auf die amtliche Tätigkeit erfolgte, sondern sich nur auf die privaten Verhältnisse des Ministers bezieht, die Würde des Amtes und die Würde des Staates selbst auf das empfindlichste treffen. Eine entsprechende Tatbestandsbegrenzung würde also die erforderliche strengere Behandlung für viele besonders strafwürdige Fälle unmöglich machen.

Andererseits ist aber die Gefahr, daß zu harte Strafen verhängt werden müßten, auch nicht so groß. Denn andere Beleidigungen als die sowieso nach den allgemeinen Strafbestimmungen strafbaren fallen nicht unter das Delikt; und ein zu hoher Strafzwang läßt sich durch die Beibehaltung eines möglichst kleinen Strafminimums vermeiden.

Auch ist es wegen der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Tatbestandes sicher wünschenswert, daß die Beleidigung von Ministern, wenn diese schon überhaupt als höchste staatliche Gewaltträger neben den anderen höchsten Staatsorganen einen besonderen Strafschutz genießen sollen, in ihren wesentlichen Punkten nicht anders behandelt wird als die Beleidigung der anderen Staatsorgane.

Eine gleiche Behandlung der Beleidigung von Ministern der einzelnen Länder, sei es des Landes des Beleidigers oder eines anderen Landes, mit der Beleidigung von Reichsministern, ist hier nach dem für die Körperschaften der Länder Gesagten ebenfalls erforderlich. Für den besonderen Schutz der Landesminister spricht außerdem, daß sie zum Teil gleichzeitig Staatspräsidenten sind.

2. Handlung.

Eine weitere Frage ist es, welche Arten von Beleidigungen der staatlichen Organe einer besonderen Regelung unterliegen sollen. Der Entwurf beschränkt die strengere Behandlung auf Beschimpfungen und Verleumdungen, wie es das Rep.Sch.Ges. schon für Reichspräsident und Regierungsmitglieder tat. Daß Verleumdungen besonders geahndet werden, ist sicher richtig, da sie die unberechtigste und gefährlichste Art von Beleidigungen sind. Aber auch die gleiche Behandlung von Beschimpfungen ist berechtigt; denn wenn überhaupt Beleidigungen gegen die höchsten staatlichen Amtsträger einer besonderen Regelung unterliegen sollen, so muß sich diese auch auf Ehrverletzungen erstrecken, die wegen besonderer Roheit besonders kränkend sind. Daß solche Angriffe auch im politischen Kampfe nicht zu entschuldigen sind, wurde bereits bei der Behandlung der Beschimpfung der Staatsform gesagt. Die dort trotzdem gegen die Strafbarkeit bloß durch ihre Form verletzender Angriffe vorgebrachten Gründe sind hier nicht durchschlagend. Denn dort kam es im wesentlichen auf

[1]) Liepmann in VDB. IV, S. 364.

die Gefährlichkeit für den Staat an, und diese wurde für den Fall der Beschimpfung von Staatseinrichtungen als solchen als verschwindend klein bezeichnet. Hier handelt es sich aber, wie wir oben festlegten, nicht immer unmittelbar um den Schutz des Staates, sondern um den des Staatsoberhauptes bzw. des Reichstags oder der Minister selbst, die wegen ihrer gehobenen Stellung im Staate stets besondere Achtung verlangen dürfen. Die Ehre einer Person wird aber, gleichgültig, ob es sich um ihre innere Ehre oder um ihren Ruf und ihr Ansehen bei anderen handelt, durch beschimpfende Angriffe in den meisten Fällen besonders hart verletzt.

Es fragt sich aber weiter, ob noch über den Entwurf hinausgegangen werden sollte, und ob auch andere Beleidigungen gegen die betreffenden Personen und Körperschaften schärfer bestraft werden sollen. Alle hier behandelten Länder mit einziger Ausnahme der Tschechoslowakei bestrafen jede Art von Beleidigung gegen das Staatsoberhaupt als besonderes Delikt, wie es auch das Deutsche Strafgesetzbuch tat. Auch die besondere Behandlung von Beleidigungen gegen politische Körperschaften wird in den meisten Ländern -- außer Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und Norwegen — auf alle Arten von Beleidigungen erstreckt.

Ich wüßte nicht, welches Bedenken vorliegen sollte, auch im neuen Deutschen Strafgesetzbuch die Regelung ebenso zu treffen.[1])

Alle für eine besondere Behandlung der Beleidigung der höchsten staatlichen Amtsträger vorgebrachten Gründe gelten ebenso für alle einfachen wie für schwerere Beleidigungen. So kann z. B. die üble Nachrede weit gefährlicher und darum auch strafwürdiger sein als eine Beschimpfung.[2]) Eine Unterscheidung zwischen den Arten der Beleidigung, die für die Unterbringung in zwei vollständig getrennte Deliktsgruppen maßgebend sein soll, wird hier, wo es sich um die persönliche Ehre handelt, immer mehr oder weniger willkürlich wirken. Für die Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes macht dementsprechend der Entwurf auch keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Beleidigung (§ 113), ebensowenig wie das Strafgesetzbuch und der Entwurf eine solche Unterscheidung für die Regelung der Strafverfolgung bei der Beleidigung von verfassungsmäßigen Körperschaften aufstellen.[3])

3. Wahrheitsbeweis.

Das ausländische Recht kennt zum Teil eine ausdrückliche Beschränkung des Wahrheitsbeweises für die Beleidigung, so die Tschechoslowakei für den Präsidenten der Republik, Frankreich und Belgien für politische Körperschaften und Beamte, außer bei

[1]) Vgl. Motive Juli 1869 S. 143 zu § 114 f.
[2]) Reichsminister der Justiz Koch-Weser in RT. IV, 1928, 21. Ausschuß, 24. Sitzung, S. 10.
[3]) Vgl. Rosenberg in Aschrott-Kohlrausch S. 250.

Beleidigungen in Bezug auf Ausübung ihres Amtes, und Italien für öffentliche Beamte außer wenn sie ihr Amt unrechtmäßig ausüben.

Ein Bedürfnis zu einer solchen Regelung liegt aber für das Deutsche Recht nicht vor.[1]) Wie schon gesagt wurde, ist für Verleumdungen begriffsmäßig ein Ausschluß des Wahrheitsbeweises nicht möglich. Für Beschimpfungen und für Beleidigungen allgemein kommt er nur in Frage, wenn Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. In diesem Falle kann aber aus Rücksichten gegen den Beleidiger billigerweise von der Berücksichtigung der Wahrheit der Aussage nicht abgesehen werden. Auch fragt es sich sehr, ob nicht eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Autorität durch die gewaltsame Unterdrückung der Offenbarung wahrer Mißstände im Staatsleben eintreten kann.[2]) Damit soll freilich nichts gegen eine Einschränkung des Wahrheitsbeweises für einzelne Fälle der einfachen Beleidigung gesagt werden, wie sie der Entwurf durch Aufnahme „eines besonderen Indiskretionsdeliktes“[3]) (§ 317.4) anstrebt, und die dann auch für § 101 in gewissem Maße gelten würde. Nur der grundsätzliche Ausschluß des Wahrheitsbeweises für die Beleidigung der öffentlichen Autorität muß abgelehnt werden.

4. Form. Als notwendig muß dagegen die Beschränkung des besonderen Delikts auf die Fälle „öffentlichen“ Handelns angesehen werden. Für die besondere Bestrafung der Beleidigung von öffentlichen Körperschaften verlangen alle ausländischen Strafgesetze, außer denen Spaniens, Portugals und der Türkei die Oeffentlichkeit als Voraussetzung. Die Beleidigung des Staatsoberhauptes wird, wie die Majestätsbeleidigung des Deutschen Strafgesetzbuches, allerdings oft ebenso behandelt, wenn sie öffentlich, wie wenn sie nicht öffentlich erfolgt. Die Meisten lassen die Oeffentlichkeit nur als Strafschärfungsgrund gelten, meist neben anderen Tatbestandsmerkmalen. Nur Frankreich verlangt sie als Voraussetzung.

Trotzdem muß an diesem Erfordernis festgehalten werden.[4]) Denn die Oeffentlichkeit der Handlung ist für die Bedeutung

[1]) Ebenso v. Calker in VDB. I, S. 111 für die qualifizierte Beleidigung des Staatsoberhauptes; Liepmann in VDB. IV, 363 für Beleidigung der Beamten; a. A. Hamm in Aschrott-Liszt, II, S. 20 für Majestät-Beleidigung; Graf zu Dohna DJZ. 1925, 2, S. 150: Bei „Beschimpfungen des Staatsoberhauptes“ sollte der „Wahrheitsbeweis auch insoweit ausgeschlossen sein, als Tatsachenbehauptungen damit verbunden sind“.

[2]) Liepmann l. c.

[3]) Entw. 1927, Begründung S. 157.

[4]) Vgl van Calker in VDB. I, S. 109, der die Majestätsbeleidigung im engeren Sinne (also nicht die qualifizierte einfache Beleidigung) auf „öffentlich oder in Anwesenheit des Herrschers“ begangene Handlungen beschränken will.

dieses Deliktes maßgebend. Bei einer öffentlichen Beleidigung des betreffenden Staatsorganes ist die Gefahr der Herabsetzung seiner Würde und damit der Würde des Staates in den Augen des Publikums gegeben und somit unvergleichlich bedeutsamer, als wenn diese Wirkung nur für einen beschränkten Personenkreis ermöglicht wird. Auch das über die Oeffentlichkeit bei Beschimpfungen der Staatsform Gesagte gilt hier.

5. Innerer Tatbestand.

Ein Bedürfnis für die Festsetzung eines besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmales besteht nicht. Die vom Gesetz von 1908 ebenso wie vom Vorentwurf und Gegenentwurf für die Majestätsbeleidigung erforderten Merkmale: Absicht der Ehrverletzung, Böswilligkeit und Ueberlegung sind jedenfalls nicht zu empfehlen, da es sich hier um noch wenig geklärte und für den Einzelfall schwer feststellbare Begriffe handelt.[1])

Der Grad der subjektiven Verschuldung sollte überhaupt nicht das Kriterium zwischen zwei durch Einordnung und spezielle Regelung vollkommen voneinander getrennten Delikten bilden. Er darf nur für verschiedene Qualifikationen desselben Deliktes maßgebend sein.[2])

6. Voraussetzung der Strafverfolgung.

Wenn der Entwurf die Strafverfolgung der Beleidigung des Reichspräsidenten, der verfassungsmäßigen Körperschaften und der Minister von deren Zustimmung abhängig macht, so geht er hierin andere Wege als die Strafgesetze der meisten übrigen Länder. Die meisten Länder verfolgen, wie es das Deutsche Strafgesetzbuch auch tat[3]), die Beleidigung ihres Staatsoberhauptes von Amtswegen. Italien und Türkei verlangen die Ermächtigung des Justizministers.[4]) Nur Norwegen verlangt den „Befehl" oder die „Zustimmung" des Königs, wie es das Gesetz von 1908 auch für die Beleidigung von deutschen Bundesfürsten erforderte, die nicht Landesherren des Täters waren.

Auch die Strafverfolgung der Beleidigung von politischen Körperschaften erfolgt meist ex officio. Norwegen und Schweden verlangen den Antrag und nur Ungarn, Italien und die Türkei Ermächtigung der Körperschaften oder ihres Vorsitzenden.

Eine Regelung, die die Strafverfolgung ohne jede Entscheidung über ihre Tunlichkeit immer von Amtswegen erfolgen läßt, dürfte für das neue Strafgesetzbuch nicht in Frage kommen. Es wurde bereits zur Zeit der Geltung der Strafbestimmungen des alten Strafgesetzbuches über Majestätsbeleidigung als dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entsprechend gefunden, daß eine Strafverfolgung eintreten mußte, „auch in solchen keineswegs seltenen

[1]) Vgl. Hamm in Aschrott-Liszt II, S. 18.
[2]) Vgl. Hamm, ebenda S. 19 f.
[3]) v. Calker in VDB. I, S. 98; Olshausen S. 405, Anm. 7.
[4]) Vgl. Hamm, ebenda S. 21, der dasselbe für das Deutsche Strafgesetzbuch vorschlägt.

Fällen, in denen die Bestrafung weder durch das Staatsinteresse noch auch durch die Rücksicht auf die beleidigte fürstliche Person gefordert wurde".[1])

Dasselbe gilt heute in erhöhtem Maße für Beleidigungen des Reichspräsidenten, der ja nicht, wie der Monarch, Träger der Staatsgewalt ist, und ebenso von den verfassungsmäßigen Körperschaften und den Regierungsmitgliedern.

Eine Unterbindung der Bestrafung in solchen nicht strafwürdigen Fällen läßt sich aber nur dadurch herbeiführen, daß die Verfolgung von einer Vorprüfung der Umstände des einzelnen Falles abhängig gemacht wird.[2]) Man könnte freilich, wie es ein sozialdemokratischer Antrag des Strafrechtsausschusses vorsah, hier einfach das Antragserfordernis beibehalten, das ja für einfache Beleidigungen besteht.[3]) Wenngleich praktisch der Unterschied zwischen Antrag und Zustimmung nicht sehr groß ist, wie oben ausgeführt wurde, ist hier doch Letzterer der Vorzug zu geben. „Es entspricht der Art des Deliktes, auf diese Weise zum Ausdruck zu bringen, daß derartige Angriffe ... die Allgemeinheit berühren und vorbehaltlich der Zustimmung" der betreffenden Körperschaft oder Person „von Amts wegen verfolgt werden müßten".[4]) Daß es z. B. für den Reichspräsidenten kränkend sein kann, wenn ihm zwecks Einholung seiner Entscheidung von allen gegen ihn ausgestoßenen Beleidigungen Mitteilung gemacht wird[5]), wird wohl zugegeben werden müssen. Trotzdem ist es grundsätzlich als wünschenswert anzusehen, daß er von Verhandlungen wegen Beleidigungen erfährt, die sich gegen seine Person richten. Die Gefahr einer Bloßstellung des Reichspräsidenten, wenn dem Beleidiger mitgeteilt wird, daß in seinem Falle der Beleidigte die Verfolgung genehmigt habe[6]), ist nicht größer als die Gefahr, daß sich ein Beleidiger, der sich ungerecht behandelt fühlt, gegen den Reichspräsidenten oder die Autorität überhaupt auflehnt, wenn die Verhandlung auch ohne Zutun des Beleidigten erfolgte. Ein Grund für die Uebernahme der Er-

---

[1]) Hamm in Aschrott — Liszt II S. 17.

[2]) Hamm in Aschrott-Liszt II, S. 20.

[3]) RT. IV 1928; 21. Aussch., 24. Sitzung, S. 1; vgl. Rosenfeld l. c. S. 7.

[4]) Bumke in RT. IV, 1928, 21. Aussch., 25. Sitzung, S. 3: so auch v Calker in VDB. I, S. 110 für die Fälle der qualifizierten Beleidigung; Rosenberg in Aschrott-Kohlrausch S. 248, der aber Bedenken gegen die Ausdehnung auf die Beleidigung von Ministern erhebt; Graf zu Dohna in DJZ. 1925, 4, S. 150, der die Beschimpfung des Reichspräsidenten „ex officio", allerdings „ohne prozessuale Beimischung des Angegriffenen" verhandelt wissen will.

[5]) Hamm in Aschrott-Liszt II, S. 20.

[6]) Hamm ebenda S. 21.

ächtigungsbefugnis durch die oberste Justizbehörde[1]) liegt demach nicht vor, zumal ja bei der Regelung des Entwurfes die Voruntersuchung des Falles doch der Justizbehörde zusteht.

7. Strafrahmen.

Der für Beschimpfung der fraglichen Personen oder Körperschaften festgesetzte Strafrahmen (Gefängnis: § 101;3,1) ist eben dem für einfache Beleidigung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe, § 320) und üble Nachrede (Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, § 317) Festgesetzten als angemessen anzusehen; ebenso der für Verleumdung der betr. Personen oder Körperschaften (Gefängnis nicht unter 3 Monaten, § 101,4) neben dem für einfache Verleumdung Bestimmten (Gefängnis nicht unter einem Monat, § 319).

Es ist zu begrüßen, daß das Strafminimum für Beschimpfungen so niedrig angesetzt wurde, da nur so eine wirklich entsprechende Bestrafung für einzelne leichtere Fälle ermöglicht wird, für die sonst die Verleitung zu ungerechtfertigter Freisprechung nahe lag.[2]) Bei Verleumdungen war eine Erhöhung der Mindeststrafe, die für einfache Verleumdung festgesetzt wird, nötig[3]), da keine Höchststrafe festgesetzt ist. Daß auf Geldstrafe nicht erkannt werden kann, ist mit Rücksicht auf die besondere Behandlung des Delikts wegen seiner Bedeutung für den Staat vielleicht berechtigt, ist aber ebenso wie bei der Beschimpfung der Staatsform nicht notwendig.

Daß eine verschiedene Strafandrohung für Reichspräsident, verfassungsmäßige Körperschaften und Regierungsmitglieder aufgestellt wird, ist weder erforderlich, noch wünschenswert; denn eine der Strafwürdigkeit entsprechende Bestrafung wird durch den genügend weiten Strafrahmen ermöglicht, und eine weitere Beschränkung des richterlichen Ermessens in Bezug auf die Höhe der Strafe würde nur einer individuellen Behandlung nicht ungefährliche Schranken setzen.

Sollte jede öffentliche Beleidigung des Reichspräsidenten unter besondere Strafe gestellt werden, so müßte darauf gesehen werden, daß hierfür ein höherer Strafrahmen als für die Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes festgesetzt wird. Daß nach dem Entwurf die einfache Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes (Gefängnis bis zu drei Jahren, § 113) höher bestraft werden kann als die des Reichspräsidenten (Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, § 320)[4]) ist ein Zeichen von Mangel an Folgerichtigkeit[5]), und spricht mit dafür, daß die be-

[1]) Vgl. Hamm in Aschrott-Liszt II, S. 21, der den Antrag der höchsten Behörde der Justizverwaltung für die Verfolgung der Majestätsbeleidigung erfordert.
[2]) Vgl. v. Calker in VDB. I, S. 111.
[3]) Entw. 1927, Begründung S. 67 zu §§ 99—102.
[4]) Rosenberg in Aschrott-Kohlrausch, S. 250.
[5]) Graf zu Dohna in DJZ. 1922, 3/4, S. 83.

sondere Behandlung auf jede Beleidigung des Reichspräsidente ausgedehnt werden soll.

Ueber die Nebenstrafen (§ 102) gilt das zur Beschimpfun der Staatsform Gesagte. Der Entwurf lehnt sich allerdings hie soweit es sich um die Beleidigung des Staatsoberhauptes handel an die Regeln der Majestätsbeleidigung im alten Strafgesetzbuch an, das für die Beleidigung des Kaisers und des eigenen Landes herren auch die Möglichkeit des Verlustes der öffentlichen Aemte vorsah (§ 95).

# Literaturverzeichnis.


lgemeines Gesetz über Verbrechen und ders. Bestrafung. Prag-Wien 1787.

tmann-Bernheim. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 5. Aufl. Berlin 1920.

tmann-Jacob. Kommentar zum Oesterreichischen Strafrecht. Wien 1928.

tmann-Jacob-Weiser. Die österreichische Strafgesetzgebung. Wien 1926.

ntlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin-Leipzig 1925.

ntlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1927.

nschütz. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Berlin 1926.

chrott-Kohlrausch. Reform des Strafrechts. Berlin 1926.

chrott-Liszt. Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. II. Besonderer Teil. Berlin 1910.

nke. Der erste Entwurf eines deutschen Einheitsstrafrechtes. Berlin 1912—15.

nding. Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1902/04.

soukides. Der Hochverrat. Berlin 1905.

ess. Die Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung. Halle 1909.

nge. Italienischer Strafgesetzentwurf. Berlin und Leipzig 1928.

rpzovii, Benedicti. Rerum Criminalium Pars Prima. Leipzig 1709.

de d'Instruction Criminelle et Code Pénal. 27. Ed. Paris 1928.

nstitutio Criminalis Theresiana. Wien 1769.

de Pénal de Belgique. Bruxelles 1867.

nisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XVI.). Berlin 1901.

utsche Juristen-Zeitung. Berlin.

ermayer. Die Strafrechtsreform. Tübingen 1914.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin, Juli 1869.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin, Dezember 1869.
Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven. Berlin 1870.
Entwürfe eines Deutschen Strafgesetzbuches (1913. 1919) nebst Motiven. Berlin und Leipzig 1921.
Frank. Das Strafgesetzbuch. 17. Aufl. Tübingen 1926.
Freund. Strafgesetzbuch . . . . Sowjetrußlands. Mannheim 1925.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1911.
Gerland. Das Deutsche Reichsstrafrecht (I: Grundriß des Strafrechts). Berlin und Leipzig 1922.
Gesetzbuch über Verbrechen. Prag 1804.
Hammeley. Die Kollektivbeleidigung. Breslau 1910.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Berlin und Leipzig 1926 ff.
Hatschek. Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Bd. I, Berlin 1922.
Hausmann. Die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen und politischer Körperschaften. München 1892.
Hippel. Deutsches Strafrecht. Bd. I: Allgemeine Grundlagen. Berlin 1925.
Italienisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. VI). Berlin 1890.
Japanisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XXIII.). Berlin 1908.
Japanische Strafgesetzbücher. Berlin und Leipzig 1927.
Juristische Wochenschrift. Leipzig.
Die Justiz. Berlin.
Kadecka. Der österreichische Strafgesetzentwurf von 1927. Wien 1927.
Kiesow-Zweigert. Gesetz zum Schutze der Republik. Mannheim 1923.
Knapp. Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896.
Kneissl. Das Strafgesetz von 1852 samt allen bis 1927 ergangenen (tschechoslowakischen) Nebengesetzen. Reichenberg 1927.
Koellreutter-Gmelin. Ausländisches Staatsrecht. Berlin 1928.
Kohler-Azzi. Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrhunderts. Mannheim 1909.
Kohlrausch. Gesetz zum Schutze der Republik. (Aus: Strafgesetzbuch.) Berlin, Leipzig 1922.
Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1911.
Leipziger Kommentar. (Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch.) 3. Aufl. Berlin, Leipzig 1925.
Liepmann. Beleidigung. Berlin 1909.
Liszt-Schmidt. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Lobe. Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutze der Republik. Berlin 1922.
Lutz. Der Begriff der Oeffentlichkeit. Breslau 1901.

Mangold. Kommentar des Republikschutzgesetzes. Berlin 1922.
Mayer, O. Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. München und Leipzig 1924.
Mommsen. Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin, Juli 1869.
New Yorker Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. IV.). Berlin und Leipzig 1884.
Niederländisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. I.). Berlin und Leipzig 1881.
Normann. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches und Preußens zum Schutze der Republik. 1922.
Norwegisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XX.). Berlin 1904.
Olshausen. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. 8. Aufl. Berlin 1909.
Overbeck. Das Strafrecht der französischen Enzyklopädie. Karlsruhe 1902.
Radbruch. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Leipzig 1926.
Recht und Staat im neuen Deutschland. Herausgegeben von Harms. Berlin 1929.
Regierungsvorlage: Strafgesetzbuch. Wien 1912.
Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen (zit. RG.). Berlin und Leipzig.
Reichstag (zit. RT.). 1. Stenographische Berichte I. Wahlper. 1920—22, 244., 247., 254. Sitzung; IV. Wahlper. 1928, 21. Aussch., 24. und 25. Sitzung.
2. Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und der Beschlüsse des 21. Ausschusses f. d. 1. Lesg., IV. Wahlper., 1928.
Riedinger. Die Staatsverleumdung. Breslau 1901.
Russisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XXIV.). Berlin 1908.
Schäfer. Deutsche Strafgesetzentwürfe. 1909—1927. Mannheim 1927.
Schmidt. Grundriß des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Schmitt, C. Verfassungslehre. München und Leipzig 1928.
Sozialistische Monatshefte (bes. 27. Jahrg. 1921, II, 22./23. Heft). Berlin.
Spanisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XXVI.). Berlin 1909.
Stenglein. Sammlung Deutscher Strafgesetzbücher. München 1858.
Stephen. Digest of the Criminal Law. 7. Edit. London 1926.
Stooss. Die Schweizerischen Strafgesetzbücher. Basel-Genf 1890.
Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Mainz 1851.
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Berlin 1870.
Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. I, II. Berlin 1894.
Strafgesetzgebung des Königreichs Bayern. Erlangen 1864.
Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Türkisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XLVI.). Berlin und Leipzig 1927.
Ungarisches Strafgesetzbuch (Sammlg. außerdeutscher Strafgesetzbücher. XXX.). Berlin 1910.
Vergleichende Darstellung des ausländischen und deutschen Strafrechts. Besonderer Teil (zit. VDB.) Berlin 1905—08.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Oesterreichischen Strafgesetzbuch nebst Beilage: Kommissionsentwürfe zur Strafrechtsreform (September 1909, Juli 1906). Wien 1909.
Wachenfeld. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
Weiss-Goehrke. Gesetz zum Schutze der Republik. Berlin 1923.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin und Leipzig.

# Lebenslauf.

Geboren bin ich am 22. Mai 1905 zu Eckersdorf, Grafschaft Glatz. Meine Eltern sind Fideikommißbesitzer Anton Graf Magnis und seine Gemahlin Bianca Gräfin Magnis geb. Gräfin Deym. Ich bin römisch-katholischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit.

Am 26. Februar 1923 legte ich am Staatlichen St. Matthiasgymnasium zu Breslau die Reifeprüfung ab. Dann studierte ich 3 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, 2 Semester Philosophie an der Universität und am Institut für Scholastische Philosophie in Innsbruck und 1 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität München. Im Sommersemester 1926 war ich zum Studium der englischen Sprache in Oxford und besuchte als Gasthörer Vorlesungen an der dortigen Universität. Darauf studierte ich 4 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, von der ich mir am 23. Oktober 1928 das Abgangsvermerk ausstellen ließ. Am 24. Juli 1928 bestand ich das Referendarexamen am Oberlandesgericht Köln. Die mündliche Doktorprüfung fand am 27. Juli 1929 statt.

Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna erlaube ich mir an dieser Stelle meinen besten Dank für den Rat auszusprechen, durch welchen diese Arbeit angeregt und gefördert wurde.